

3. Das Chaos regeln: die Emigrantengesetzgebung in Frankreichs Anrainerstaaten

Die Zuwanderung veranlasste Frankreichs Nachbarstaaten, eigene Verordnungen hervorzubringen, um den Aufenthalt der Revolutionsemigranten zu reglementieren. Eine praktisch wirksame, noch dazu einheitliche Vorstellung von politischem Asyl gab es allerdings nicht¹. Da das Migrationsgeschehen somit von unterschiedlichen Instanzen beeinflusst wurde, war die Emigrationserfahrung wesentlich von Recht und Gesetz, Ordnung und Sicherheit geprägt². Für die Zufluchtsstaaten hatte die Emigrantengesetzgebung zusätzlich eine symbolische Bedeutung, denn Frankreich hatte ihren Umgang mit den Emigranten zum Gradmesser für ihre Haltung zur Revolution gemacht³. Für nahezu alle Staaten stellte sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob sie als Schutz-, Aufnahme- oder Durchreisestaaten gelten wollten.

Unabhängig von ihrer praktischen Umsetzung verweisen die Gesetze somit nicht nur auf migrationspolitische Intentionen ihrer jeweiligen Normgeber⁴, sondern auch auf Ausprägungen eines grenzübergreifenden Migrationsregimes zur Zeit der Französischen Revolution. Dieses Spektrum umfasst neben den drei exponierten geistlichen Kurfürstentümern weitere Anrainerstaaten Frankreichs im Norden und Nordosten, in denen sich die Migration ebenfalls bemerkbar machte. Im Gegensatz zum revolutionären Frankreich, wo die Gesetzgebung hauptsächlich auf die Institution der Nationalversammlung zurückzuführen ist, traten in den Aufnahmestaaten verschiedene Instanzen hervor. Abgesehen von den zentralen fürstlichen Kollegien, allen voran den

1 HÄRTER, Vom Kirchenasyl zum politischen Asyl, S. 325–327. Vgl. das »Drei-Phasen-Modell« bei WINKLER, Revolution und Exil, S. 79.

2 Unter einer Vielzahl einschlägiger Literaturtitel zum Konzept der Migrationsregime sei verwiesen auf OLTMER, Einleitung, S. 1–42.

3 Zur Bedeutung des Jahres 1792 für die Periodisierung der Emigrantengesetzgebung PESTEL, WINKLER, Provisorische Integration, S. 141–144. Zu Grundzügen der Emigrantenpolitik in einigen deutschen Staaten siehe die Zusammenfassung bei RANCE, *Mémoires de nobles émigrés*, S. 165–173.

4 So etwa HÄRTER, Grenzen, Streifen, Pässe und Gesetze, S. 52.

3. Das Chaos regeln

Geheimen und Hofräten, werden auch Mittel- und Spezialbehörden in den Blick genommen, die ihrerseits über normgebende Kompetenzen verfügten und für die sogenannte gute Policey⁵ zuständig waren. Da sich die legislativen Traditionen von Staat zu Staat unterscheiden, sind neben gedruckten Verordnungen weiterhin Reskripte und Spezialbefehle zu berücksichtigen, die über den Einzelfall hinausweisen⁶. Gerade für Staaten, die wie Kurmainz über keine zentrale Verordnungsüberlieferungen verfügen, erweisen sich fürstliche Verfügungen als unentbehrliche Quellen⁷.

3.1 Solidarität wider Willen: Österreichische Niederlande

In den Österreichischen Niederlanden fiel der Zuzug von Emigranten zusammen mit den Ereignissen der brabantischen Revolution, die die habsburgische Regierung zeitweise in eine ähnliche Lage versetzte wie die Nationalversammlung in Paris⁸. Während aus dem Süden französische Emigranten in die österreichisch-niederländischen Gebiete kamen, zogen Anhänger der belgischen Patriotenbewegung um Van der Noot und Vonck nach Norden über die Grenzen. Schon 1788 hatte die Opposition gegen Joseph II. militante Patrioten in die niederländischen Generalstaaten geführt, von wo aus sie den politischen Umsturz weiterplanten. Als diese Invasionspläne im zweiten Halbjahr 1789 Gestalt annahmen, ging die Regierung gesetzlich gegen die Aufrüstung militanter Patrioten vor und sprach umfassende Emigrationsverbote aus⁹. Seit Ende Oktober 1789 gelang es der Patriotenarmee unter der Führung des Generals Jan Andries Van der Mersch innerhalb weniger Wochen dennoch, nahezu alle belgischen Provinzen westlich der Ardennen unter ihre Kontrolle zu bringen. Zusammen mit den überwiegend adligen Emigranten aus Frankreich, die

5 HÄRTER, Security and »Gute Policey«, S. 51–57.

6 Das »Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit« bietet für die Erfassung einschlägiger Emigrantenverordnungen einen wertvollen Einstieg. Sofern die im Text benannten Verordnungen in den Bänden des Repertoriums erfasst sind, erfolgt der Nachweis ihrer entsprechenden Ordnungsnummer.

7 HÄRTER, Kurmainz, S. 124.

8 Die österreichischen Vorlande, die ebenfalls zu den grenznahen Zufluchtsgebieten gehörten, werden in Kap. 3.6 zusammen mit dem Herzogtum Württemberg behandelt. Zum einen blieb die Gesetzgebung in Vorderösterreich im Wesentlichen unbeeinflusst von den Auswirkungen der Belgischen Revolution, zum anderen begegnete die vorderösterreichische Landesregierung der Emigrantenfrage am Oberrhein anders als die Brüsseler Zentralbehörden. Siehe WINKLER, Revolution und Exil, S. 77–141.

9 Vgl. die verordneten Emigrationsverbote vom 30. Sept., 19. und 20. Okt. 1789, abgedruckt in VERHAEGEN (Hg.), Recueil, Bd. 13, S. 344f., 351–355.

es in den ersten Monaten nach Revolutionsausbruch nach Brüssel gezogen hatte¹⁰, sah sich die habsburgische Regierung um das Generalstatthalterpaar Maria Christina von Österreich und Albert von Sachsen-Teschen selbst zur Flucht gezwungen. Von Brüssel aus zog es über Namur in die Festung Luxemburg, die in den kommenden Monaten zum Rückzugsort für die habsburgische Regierung wurde. Hier formte sich zwischen Dezember 1789 und Januar 1791 eine Exilregierung, die zwischenzeitlich in das nahe gelegene Trier übersiedelte, als Patriotenverbände der Festung gefährlich nahe kamen¹¹.

Obwohl sie die politische Brisanz der französischen Emigration früh erkannt hatte¹², beschäftigte die Exilregierung zunächst vielmehr die Rückeroberung der Provinzen, die sich im Januar 1790 zu den Vereinigten Belgischen Staaten zusammengeschlossen hatten. Davon abgesehen besaß die Exilregierung von Luxemburg aus nicht die nötige Handlungsfähigkeit, um Einfluss auf die Mobilität an der französischen Grenze nehmen zu können. Nicht alle Regierungsdienstler waren nach Luxemburg und Trier ausgewichen, sondern zum Teil hatten sie ganz andere Gebiete angesteuert, wo sie sich mit ihren Familien zeitweilig in einer desolaten Situation wiederfanden¹³. Praktisch lag die Verfügungsgewalt also bei den zurückgebliebenen Provinzialständen und Stadtmagistraten, die ihrerseits der französischen Emigrantenzuwanderung ablehnend gegenüberstanden. Aus einer solidarischen Grundhaltung gegenüber dem revolutionären Frankreich heraus schien man dessen *émigrés* abweisend entgegnetreten zu wollen. Von einer konsequenten oder gar einheitlichen Haltung konnte in den innenpolitisch instabilen Vereinigten Belgischen Staaten jedoch keine Rede sein¹⁴.

Nach der habsburgischen Restauration, die mit der Rückeroberung Brüssels am 2. Dezember 1790 einen entscheidenden Punkt erreicht hatte, ging die zurückgekehrte Regierung dazu über, die Emigranten näher zu überwachen¹⁵. Aller-

¹⁰ Frankreichs Geschäftsträger Lagravière berichtete am 14. Aug. 1789 in einem abfälligen Ton von »tous ces Condé, Conti et leur suite«, HUBERT (Hg.), Correspondance, S. 22.

¹¹ KOLL, »Die belgische Nation«, S. 217–225; BIRDEN, Luxembourg.

¹² PRESLE, Die Einstellung der Regierung, S. 19 f.

¹³ Vgl. Zeugnisse in AGR, Jointe de Trèves, Nr. 126, 234, 235, 262.

¹⁴ Verordnung vom 12. Jan. 1790 für Brüssel, gedruckt in VERHAEGEN (Hg.), Recueil, Bd. 13, S. 434; Verordnungen vom 28. Apr. 1790 der Provinzialstände Namur und vom 7. Juni 1790, AE Namur, Conseil provincial, Nr. 183, 231; Verordnung vom 10. Juni 1790 der Provinzialstände Hennegau, gedruckt in VERHAEGEN (Hg.), Recueil, Bd. 13, S. 528; Verordnung der Provinzialstände Brabant vom 30. Juni 1790, gedruckt *ibid.*, S. 547; Verordnung vom 28. Okt. 1790 des Stadtmagistrats Namur, AE Namur, Conseil provincial, Nr. 231; Verordnung vom 28. Dez. 1790 der Konsistorien von Tournai, gedruckt in VERHAEGEN (Hg.), Recueil, Bd. 13, S. 657 f.

¹⁵ PRESLE, Die Einstellung der Regierung, S. 23 f.

3. Das Chaos regeln

dings blieben die Voraussetzungen dafür in den belgischen Provinzen beschränkt, in denen Auseinandersetzungen zwischen reformorientierten und konservativen Gruppierungen nach wie vor die politische Tagesordnung bestimmten. Die Restauration der habsburgischen Regierung hatte nicht nur zur Remigration nach Brüssel und anderen großen Städten geführt, sondern auch neue Emigrationsbewegungen in Gang gesetzt. Revolutionsakteure wie Jan Frans Vonck und seine Anhänger flüchteten nach Nordfrankreich, wo sie auf Gelegenheiten zum Machtwechsel warteten. Die ersten Bemühungen der Brüsseler Regierung um eine Fremdenüberwachung bezogen sich insofern nicht speziell auf den Zuzug französischer Emigranten, sondern auf verdächtige Fremde im Allgemeinen¹⁶. Eine Ausnahme stellt die Verordnung vom 3. Februar 1791 dar, der zufolge es Mendikantengemeinschaften in den österreichischen Niederlanden verboten war, geflüchtete Ordensbrüder aus Frankreich aufzunehmen¹⁷.

Zusätzlich machten sich in den niederländischen Grenzgebieten die Desertionen innerhalb der französischen Armee bemerkbar. Nach dem gescheiterten Fluchtversuch der königlichen Familie im Sommer 1791 nahmen sie schlagartig zu. Zwar verschärften einzelne Ständeversammlungen und Magistrate ihre Überwachung¹⁸, doch die Brüsseler Zentralregierung griff vorerst nicht ein. Diese Haltung entsprach den politischen Neutralitätsgrundsätzen der Höfe in Wien und Brüssel, einem »*principe général d'hospitalité*«, dem zufolge die Präsenz von Emigranten ohne jegliche Einmischung in innerfranzösische Angelegenheiten zu dulden sei¹⁹. In diesem Sinne waren alle Aktivitäten zu unterbinden, welche die Aufmerksamkeit Frankreichs auf sich ziehen konnten. Untergeordnete Behörden erhielten entsprechende Befehle, um größere Ansammlungen an den Grenzen zu Frankreich abzuwenden²⁰. Die Regierung

¹⁶ Vgl. die Anweisung des bevollmächtigten Ministers Mercy-Argenteau an den Stadtmagistrat Brüssel vom 20. Jan. 1791 sowie die städtischen Verordnungen vom 16. und 24. Mai 1791, AV Brüssel, Archives anciennes, Konv. 448.

¹⁷ VERHAEGEN (Hg.), Recueil, Bd. 14, S. 6f.

¹⁸ So z. B. Schreiben des *procureur général* Jean-Baptiste Grosse an den Stadtmagistrat Namur vom 30. Juli 1791; AE Namur, Conseil provincial, Nr. 232. Am 25. Juli 1791 war bereits eine Polizeiverordnung erlassen worden. Siehe auch Verordnung vom 16. Aug. 1791, AV Luxembourg, LU I 10 20, Nr. 34, auch LU I 10 40. Allg. MAGNETTE, *Les émigrés français aux Pays-Bas*, S. 42f.

¹⁹ Note Metternichs an La Queuille vom 19. Aug. 1791 und Schreiben vom 29. Jan. 1792, OeStA/HHStA, LA Belgien DD-B rot, Konv. 2, fol. 22r, 228r–229r. Auch PAWLIK, *Emigranten*, S. 85–93.

²⁰ Vgl. Schreiben des *procureur général* Jean-Baptiste Grosse an den Stadtmagistrat Namur vom 28. Febr. 1792, demzufolge französische Priester weiter ins Landesinnere zu verweisen waren; AE Namur, Collection d'imprimés réunie par A. Borgnet et F. Golenvaux, Nr. 3429. Schreiben der Generalstatthalter an den *procureur général* Louis Maroucx

unterhielt einen direkten Austausch mit Führungspersönlichkeiten der *émigrés* wie Louis Alexandre Céleste de Villequier, François-Emmanuel de Crussol d'Uzès und Jean-Claude-Marius-Victor de La Queueille, wie eine umfangreiche Korrespondenz des kaiserlichen Ministers Franz Georg Karl von Metternich-Winneburg belegt²¹. Nachdem die Brüder des Königs, der Comte de Provence und der Comte d'Artois, Koblenz als Standort ihrer königlichen Exilregierung ausgewählt hatten, lag der Oberbefehl über die militärischen Verbände in den Österreichischen Niederlanden faktisch bei dem Trio Villequier, Uzès und La Queueille²². Unmittelbar nach der habsburgischen Restauration hatten sie selbst die Nähe zur politischen Elite in Brüssel gesucht und um Unterstützung für gegenrevolutionäre Pläne geworben – was auch dem Gesandten des revolutionären Frankreich in Brüssel nicht entgangen war²³. Trotz wiederholter Ermahnungen gelang es der Regierung nicht, die militärischen Aktivitäten wirksam zu unterbinden²⁴.

Die Regierung hatte ihren Behörden zwar mehrfach neue Anweisungen zur Fremdenüberwachung gegeben²⁵, doch erst nach der französischen Kriegserklärung vom 20. April 1792 wartete sie mit konsequenten Emigrantenverordnungen auf. Der Krieg, der zumindest nach französischen Plänen größtenteils in den Österreichischen Niederlanden ausgetragen werden sollte, machte es erforderlich, dass man nicht nur zügig, sondern auch verlässlich in Erfahrung bringen musste, wer die Zugewanderten aus Frankreich waren²⁶. Für diese Art der Personenkontrolle setzte die Regierung auf die Zuarbeit durch dafür ausgewählte Emigranten. Die Verordnung vom 28. April 1792 sah vor, dass jeder Franzose innerhalb von acht Tagen bei diesen Kommissären vorstellig werden musste, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Die Stadtmagistrate

d'Opbracle vom 24. und 26. Febr. 1792, RA Gent, Raad van Vlaanderen, Nr. 32515. Siehe auch Schreiben der Generalstatthalter an den *procureur général* in Luxemburg vom 16. Nov. 1791 und 12. Jan. 1792, ANL, A-XXII-2-4, fol. 58r–58v, 63r.

²¹ OeStA/HHStA, LA Belgien DD-B rot, Konv. 2.

²² MAGNETTE, *Les émigrés français aux Pays-Bas*, S. 43, 79f.; GROUVEL, *Un régiment flamand*, S. 310.

²³ Berichte des französischen Bevollmächtigten Lagravère in Brüssel vom 27. Jan. und 2. Febr. 1791, AMAE, CP, PBEA, Nr. 180, fol. 27–28, 41–42.

²⁴ MAGNETTE, *Les émigrés français aux Pays-Bas*, S. 52f.

²⁵ Vgl. Schreiben des *procureur général* Jean-Baptiste Grosse an den Stadtmagistrat Namur vom 15. und 18. Apr. 1792, AE Namur, Conseil provincial, Nr. 233.

²⁶ Berichte wie die aus der Ardennenortschaft Halma, wo ein emigrierter Geistlicher die lokale Bevölkerung gegen die Regierung aufwiegelte, bestätigten die Notwendigkeit für diese Maßnahme. Wie der einheimische *procureur* am 21. Apr. 1792 berichtete, propagiere der Emigrant »l'amour de la liberté et le mépris des lois de ce pays«, AE Arlon, Conseil de Luxembourg, Affaires politiques et administratives, Nr. 2406.

3. Das Chaos regeln

wurden aufgefordert, verdächtige Fremde gegebenenfalls so lange in Haft zu nehmen, bis weitere Anweisungen folgten²⁷. Ein knappes halbes Jahr später verordnete sie analoge Maßnahmen für Kleriker aus Frankreich, die nach dem Deportationsgesetz vom 26. August 1792 über die französische Nordgrenze in die Österreichischen Niederlande flüchteten²⁸.

In den ersten Kriegsmonaten war ein Großteil der Emigrantenverbände, die sich seit 1791 in den Österreichischen Niederlanden versammelt hatten, in das Rheinland abgezogen, um sich dort mit anderen Einheiten zusammenzuschließen. Nach dem verheerenden Rückschlag, den die Koalitionsarmee am 20. September 1792 in Valmy gegen die französische Revolutionsarmee einstecken musste, führte der Rückzug der Verbände erneut in die Österreichischen Niederlande. Ihr Aufenthalt unterlag klaren Bedingungen. Die kaiserliche Verordnung vom 23. Oktober 1792 erlaubte Kantonnements nur in bestimmten Ortschaften, wobei zivile Emigranten ohne Sondergenehmigung das Land innerhalb von acht Tagen verlassen mussten²⁹. Zwar formulierte die Regierung wenig später Ausnahmen von diesen Restriktionen, etwa für Emigranten, die bei Verwandten unterkommen konnten³⁰. Gleichwohl war deutlich geworden, dass man ihre Anwesenheit als Sicherheitsrisiko erachtete, das desto größer wurde, je näher die Revolutionsarmee rückte. Tatsächlich verbreiteten Vergeltungsdrohungen Angst unter Emigranten und Einheimischen.

Diese revanchistische Haltung fand ihren Ausdruck in der kurzen Zeitspanne zwischen November 1792 und April 1793, als weite Teile der Österreichischen Niederlande erstmals unter französischer Okkupation standen. Für die Revolutionsarmee und die Repräsentanten des Nationalkonvents gehörte es zu den wichtigsten Zielen, französische Emigranten und ihre Sympathisanten ausfindig zu machen und zur Rechenschaft zu ziehen. In der Stadt Tournai, die der Emigrantenarmee wenige Monate zuvor noch als zentraler Stützpunkt gedient hatte, wurde die Bevölkerung unmittelbar nach der Ankunft der Revo-

²⁷ VERHAEGEN (Hg.), Recueil, Bd. 14, S. 113; auch ANL, A-XXII-2-4, fol. 83r–83v. Weiterhin wurden die Stadtmagistrate angehalten, neue Listen zu erstellen. Siehe Schreiben des *procureur général* Jean-Baptiste Grosse an den Stadtmagistrat Namur vom 8. Mai 1792, AE Namur, Conseil provincial, Nr. 233; auch Befehl vom 11. Mai 1792, AV Luxembourg, LU I 10 40, fol. 263r. In Ostende, wo sich viele französischen Händler und Kaufleute aufhielten, sorgten diese Anweisungen für Unruhe. Siehe Schreiben des Magistrats Gryspierre vom 13. Mai 1792, OeStA/HHStA, LA Belgien DD-B rot, Konv. 3, fol. 1r–5v.

²⁸ MAGNETTE, Les émigrés français aux Pays-Bas, S. 90f. Siehe auch [Kap. 5.4.1](#).

²⁹ VERHAEGEN (Hg.), Recueil, Bd. 14, S. 143f.

³⁰ MAGNETTE, Les émigrés français aux Pays-Bas, S. 98f.; PRESLE, Die Einstellung der Regierung, S. 176f. Zu den Ausnahmen siehe die Anweisung des *procureur général* Jean-Baptiste Grosse an den Stadtmagistrat Namur vom 5. Nov. 1792, AE Namur, Conseil provincial, Nr. 233.

lutionstruppen dazu aufgerufen, französische Emigranten an die Militärbehörden auszuliefern³¹. Französischen Priestern, die sich seit dem Deportationsgesetz vom 26. August 1792 im Ausland befanden, wurde der weitere Aufenthalt verwehrt³². Später folgte das generelle Verbot, Emigranten Unterschlupf zu gewähren. Übertretern drohte die Beschlagnahmung ihres Besitzes durch die französische Republik³³. Infolge des Rückzugs der Revolutionstruppen wurden diese Bestimmungen wieder hinfällig, sodass ihre Umsetzung, wenn überhaupt, nur ansatzweise stattfand³⁴.

In ähnlicher Weise, wie die österreichische Regierung auf eine effektive Fremdenüberwachung infolge der brabantischen Revolution bedacht war, maß sie auch nach der zweiten Restauration im Frühjahr 1793 der Emigrantenfrage eine hohe Bedeutung bei. Die kaiserlichen Instruktionen für den bevollmächtigten Minister Metternich-Winneburg sahen vor, nur noch solchen Personen den Aufenthalt zu gestatten, die den Behörden entweder gut bekannt seien oder von deren unauffälligem Betragen man sich auf andere Weise überzeugen könne³⁵. Gegenüber der Zurückhaltung der vorangegangenen Jahre bedeutete dies eine drastische Verschärfung. Entsprechende Maßnahmen spezifizierte das Edikt vom 5. April 1793, das bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft in den Niederlanden maßgeblich blieb. Im Wesentlichen regelte es eine allgemeine Ausweisungspflicht für Fremde. Ohne die erforderlichen Pässe, die nur von bestimmten Regierungs- oder Militärbehörden ausgestellt werden konnten, galten Aufenthaltserlaubnisse nur noch für maximal eine Woche³⁶.

Da die Anzahl der eingehenden Aufenthaltsgesuche in der Folge für die zentralen Regierungsstellen kaum zu bewältigen war, wurde in Brüssel ein spezielles Komitee zur Umsetzung des Edikts gegründet³⁷. Es setzte sich aus

31 So am 9. und 10. Nov. 1792, VERHAEGEN (Hg.), Recueil, Bd. 14, S. 149f., 154f. Siehe auch die Proklamation, die am 22. Dez. 1792 in Namur publiziert wurde, AE Namur, Collection d'imprimés réunie par A. Borgnet et F. Golenvaux, Nr. 3996.

32 Verordnung vom 31. Jan. 1793, VERHAEGEN (Hg.), Recueil, Bd. 14, S. 390.

33 Verordnung vom 23. Febr. 1793, *ibid.*, S. 438.

34 MILET, Tournai, S. 104–106.

35 Kaiserliche Instruktionen vom 23. Febr. 1793, VERHAEGEN (Hg.), Recueil, Bd. 14, S. 447–449, hier 449 (Art. 13); MAGNETTE, *Les émigrés français aux Pays-Bas*, S. 112f.

36 Edikt vom 5. Apr. 1793, in VERHAEGEN (Hg.), Recueil, Bd. 15, S. 5.

37 Die Akten des Komitees verteilen sich heute vornehmlich auf das AGR sowie das OeStA/HHStA. Einen Eindruck von der Menge der eingegangenen Gesuche vermittelt AGR, Conseil privé, période autrichienne, Nr. 264. Allein in dieser Akte haben sich über 500 Einzelstücke erhalten. Siehe dazu BETHUME, *Auberges*, S. 170, und MAGNETTE, *Les émigrés français aux Pays-Bas*, S. 119. Eine weitere Reihe bearbeiteter Aufenthaltsgesuche und Emigrantenfälle zwischen Mai und Juli 1793 ist überliefert in ANF, F 7 3331, dos. 4.

3. Das Chaos regeln

zivilen Beamten, Militärs, Brüsseler Magistratsmitgliedern sowie französischen Emigranten zusammen, die gezielt als Informanten angestellt wurden. An die Spitze des Komitees wurde mit Gaspard Joseph Ferdinand Ghislain Guidon de Limpens ein erfahrener Beamter aus der Zentralverwaltung berufen³⁸. Wie es sich in vorangegangenen Anordnungen schon abgezeichnet hatte, war Brüssel zum Zentrum der Emigrantenüberwachung bestimmt worden. Abgesehen von dem überregionalen Wirkungsbereich des Komitees war es so möglich, die Emigranten in der Hauptstadt einer strengen Kontrolle zu unterziehen.

Zusätzlich wurden andere Stadtmagistrate angewiesen, französische Emigranten zu registrieren und dem Komitee in regelmäßigen Abständen Informationen zu übermitteln³⁹. Neben der Festlandgrenze zwischen Frankreich und den Österreichischen Niederlanden galt das Augenmerk den Küstengebieten. Seit dem Rückzug der französischen Armee entschieden sich Revolutionsflüchtlinge aus Frankreichs Küstenregionen vermehrt für den Seeweg und erreichten die Österreichischen Niederlande über Ostende, Brügge, Antwerpen oder Gent. Für wirksame Überwachungsmaßnahmen war das Komitee daher auf die Zusammenarbeit von Zollbehörden, Militärposten und anderen Provinzbeamten angewiesen⁴⁰. Zwar bot das Edikt vom 5. April 1793 dafür halbwegs klare Grundsätze, doch es offenbarten sich auch Unzulänglichkeiten. Aufgrund übermäßig ausgestellter Aufenthaltsgenehmigungen ergänzte die Regierung das Edikt um zwei Artikel, denen zufolge alle bereits erteilten Berechtigungen kurzerhand annulliert wurden. Die Emigranten hatten zwar die Möglichkeit, ihre Gesuche erneut prüfen zu lassen, doch Aufenthaltsgenehmigungen sollten künftig nur noch mit Zuweisung ausgesuchter Verbleibsorte ausgestellt werden. Die zuständigen Beamten nahm die Regierung strenger in die Pflicht. Wer in seinem Ressort Emigranten ohne legitime Aufenthaltserlaubnis länger als zwei Wochen duldete, musste eine Geldstrafe zahlen⁴¹.

Die Zugriffsmöglichkeiten des Komitees waren erheblich. In der Hauptstadt Brüssel selbst leitete es nächtliche Hausdurchsuchungen ein und fahndete

³⁸ OeStA/HHStA, LA Belgien, DD-B rot, 70a, Dekret vom 22. Apr. 1793. Zu Limpens (dem Älteren), BRUNEEL, HOYOIS, *Les grands commis*, S. 386f. Siehe auch PRESLE, *Die Einstellung der Regierung*, S. 210.

³⁹ MAGNETTE, *Les émigrés français aux Pays-Bas*, S. 115; Verordnungen des Stadtmagistrats Namur vom 7. Mai und 22. Juni 1793, AE Namur, Conseil provincial, Nr. 234.

⁴⁰ Dekret vom 28. Juli 1793, OeStA/HHStA, LA Belgien DD-B rot, 70b, fol. 68r–68v, 74r–74v. Zuvor hatte die zentralen Behörden ein Bericht erreicht, in dem von einer »nouvelle classe d'émigrés« die Rede war, die über die Hafenstädte einreisten, OeStA/HHStA, LA Belgien DD-B rot, 70b, fol. 66r, sowie AGR, *Conférence ministérielle*, Nr. 2, fol. 293v–294v (Sitzung vom 29. Juli 1793).

⁴¹ MAGNETTE, *Les émigrés français aux Pays-Bas*, S. 126; OeStA/HHStA, LA Belgien DD-B rot, 70b, fol. 94r–95v.

nach Verdächtigen. Emigranten, die keine gütige Genehmigung hatten oder die sich verdächtig verhielten, ließ es zu den Außengrenzen eskortieren. Im Brüsseler Gefängnis Treurenberg nahm es Emigranten und andere Fremde zeitweise sogar in Gewahrsam. In anderen Landesteilen unterhielt das Komitee Vertrauensmänner und ließ in Poststationen den Briefverkehr von Emigranten überwachen. Nach der Einschätzung des ranghöchsten Beamten des Komitees, Limpens, war das Konzept dieser Überwachungsbehörde ein voller Erfolg. Ende 1793 schlug er dem Minister vor, weitere Komitees zu gründen und sie der Brüsseler Organisation zu unterstellen. Dabei setzte er große Stücke auf die Fähigkeiten der französischen Mitarbeiter des Komitees⁴².

Neben der Überwachung von französischen Revolutionsemigranten übernahm das Komitee Aufgaben, die mit einem allgemeineren Sicherheitsinteresse verbunden waren. Aufgrund des Koalitionskrieges sowie der politischen Unsicherheiten, die auch nach der habsburgischen Restauration nicht behoben waren, rückten im Laufe des Jahres 1793 mit Deserteuren, Revolutionsanhängern, Patrioten, Jakobinern und Kriegsgefangenen andere Personengruppen in das Blickfeld des Komitees. In einem Rundschreiben Ende Januar 1794 erging die militärische Weisung an die Provinzialbehörden und Magistrate, eine allgemeine Erfassung aller Fremden in die Wege zu leiten und ihre Personalien aufzunehmen. Begründet wurde diese Maßnahme mit der allgemeinen Sorge um die öffentliche Sicherheit, die man durch subversive Aktivitäten von Revolutionsagenten gefährdet sah. Um seinen Aufgaben überhaupt noch nachkommen zu können, bedürfe das Komitee umso mehr der Zuarbeit durch andere Behörden⁴³.

An der militärischen Grenze zu Frankreich war die Situation seit dem Sommer 1793 besonders angespannt. Unter der Führung des Prinzen Friedrich Josias von Sachsen-Coburg-Saalfeld war es alliierten Truppen im Juli 1793 gelungen, nordfranzösische Gebiete in der Umgebung von Valenciennes zu besetzen. Zu ihrer Verwaltung wurde eine spezielle Kommission gegründet, die *Jointe pour le gouvernement provisoire du pays conquis sur la France*, die sich in knapper Form auch *Jointe de Valenciennes* nannte, nach der Bezeichnung

⁴² Limpens berichtete am 1. Dez. 1793 dem Minister von den großen Erfahrungswerten der eingestellten Franzosen, die früher bei der Pariser Gendarmerie gedient hätten. Diese Polizeibehörde habe seinerzeit »l'admiration de l'Europe« genossen, OeStA/HHStA, LA Belgien DD-B rot, 70b, fol. 107r–109r.

⁴³ Rundschreiben des Generalmajors Karl von Österreich-Teschen vom 27. Jan. 1794, OeStA/HHStA, LA Belgien DD-B rot, 70b, fol. 594r–596r. MAGNETTE, *Les émigrés français aux Pays-Bas*, S. 128–130, datiert das Rundschreiben auf den 24. Jan. 1794. Darin werden die Unzulänglichkeiten des Komitees klar benannt. In den Provinzen kam man dieser Weisung offenbar nach. Siehe bspw. AE Arlon, *Conseil de Luxembourg, Affaires politiques et administratives*, Nr. 1594.

3. Das Chaos regeln

ihres Hauptsitzes. Von Regierungsseite erhielt sie Befugnisse, französischen Emigranten, die zuvor in diesen Gegenden beheimatet gewesen waren, die Rückkehr zu ermöglichen. Zu diesem Zweck leitete die Jointe Schritte ein, um die Sequestration ihres Besitzes durch den französischen Staat aufzuheben⁴⁴. Allerdings wurde die Jointe auch angewiesen, keine anderen Emigranten zu dieser Besatzungszone zuzulassen und um jeden Preis dafür zu sorgen, dass von den Rückkehrern keine Racheakte oder sonstigen Provokationen ausgingen⁴⁵.

Die Förderung einer Remigration bewertete die Revolutionsführung als Affront, obwohl sich die österreichische Regierung trotz der militärischen Auseinandersetzung mit Frankreich weitgehend an neutrale Prinzipien hielt. Die Bewilligung von Rückkehranträgen machte sie nämlich von finanziellen und familiären Motiven abhängig⁴⁶. Ihr schien dabei jede Gelegenheit willkommen, die Anzahl der Emigranten zu verringern, wie nicht nur die Geschäfte der Jointe de Valenciennes nahelegen⁴⁷. Im Frühjahr 1794, als die nordfranzösische Grenze erneut zum Schauplatz des Koalitionskrieges wurde, gab es auch aus militärischer Sicht Gründe, die Emigranten zu vertreiben. Nach und nach wurden die Magistrate strategisch wichtiger Städte angewiesen, die Emigranten-Gruppen aus ihrem Verwaltungsbereich zu verweisen und dafür zu sorgen, dass sie sich weiter ins Landesinnere zurückzogen⁴⁸. Allenfalls Angehörige der militärischen Verbände durften noch in der Grenznähe verweilen, wobei diese

⁴⁴ Art. 9 und 10 der Proklamation vom 20. Juli 1793, AGR, Jointe de Valenciennes, Nr. 23. Auch abgedruckt in VERHAEGEN (Hg.), Recueil, Bd. 15, S. 29f.

⁴⁵ Instructions de la jointe établie pour l'administration provisoire du país conquis sur la France, AGR, Jointe de Valenciennes, Nr. 15 (bes. Art. 14).

⁴⁶ Siehe ausführlich Kap. 5.4.2, »Valenciennes 1793–1794«.

⁴⁷ In einem Schreiben an den bevollmächtigten Minister Metternich-Winneburg vom 11. Dez. 1793 gab Hofkanzler Ferdinand von Trauttmansdorff zu verstehen, dass man die Gelegenheit nutzen sollte, französische Emigranten loszuwerden. Zu diesem Zweck sollte man sie dazu aufrufen, ihren Gesinnungsgenossen in der Vendée zur Hilfe zu eilen, OeStA/HHStA, LA Belgien DD-B rot, 70a. Siehe auch die Einforderung von Fremdenlisten im Herzogtum Luxemburg vom 27. Jan. 1794, ANL, A-XXII-2-2, fol. 12r–13r.

⁴⁸ Schreiben des *procureur général* Grosse an den Stadtmagistrat Namur vom 31. Jan., 10. März und 4. Apr. 1794 sowie Verordnung des Stadtmagistrats Namur vom 10. Febr. 1794, AE Namur, Conseil provincial, Nr. 235; Schreiben des Komitees an den Stadtmagistrat Mons vom 29. Apr. 1794, OeStA/HHStA, LA Belgien DD-B rot, 70b, fol. 366r; Verordnung vom 4. Febr. für die Stadt Luxemburg, AV Luxembourg, LU I 10 36, fol. 75v. Siehe auch Verordnungen vom 4. Febr. (für Brüssel) und 11. März 1794, VERHAEGEN (Hg.), Recueil, Bd. 15, S. 100f., 130. In der Depesche vom 5. Apr. 1794 wurde der Auftrag, die Emigranten von den Grenzen zu entfernen, wiederholt. Bemerkenswerterweise verstand die Regierung darunter »la nouvelle frontière de France et non celle qui existoit avant que les armées de Sa Majesté eussent conquis une partie du Hainaut français«, *ibid.*, S. 141.

Ausnahmeregelung offensichtlich auch missbraucht wurde⁴⁹. In dem ereignisreichen Frühjahr 1794 galt es mehr denn je, Fremde aus den Kampfzonen fernzuhalten⁵⁰.

Vor diesem Hintergrund wurde das Komitee mit allerlei Problemen konfrontiert. In einer Note vom 9. Mai 1794 suchten die verantwortlichen Beamten des Überwachungskomitees Gründe dafür anzugeben, warum die Umsetzung der Emigrantenverordnungen scheiterte. In Westflandern kümmerte sich kaum ein Beamter um die Verordnungen des Komitees. Wenn sie denn überhaupt bekannt gemacht wurden, schienen sie kaum beachtet zu werden. Aus diesen Gründen sei auch das Projekt, ein weiteres Komitee nach dem Brüsseler Vorbild in Gent zu errichten, von Anfang an gescheitert. Die Emigrantenüberwachung funktioniere hier insgesamt so schlecht, dass sogar Spione und Jakobiner ungehindert agieren konnten⁵¹. Auch wenn das Komitee zu dieser Zeit aus anderen Städten noch verwertbare Informationen über französische Emigranten erhielt⁵², dürfte es vor allem auf diese Personalprobleme zurückzuführen sein, dass das Überwachungskomitee seine Handlungsfähigkeit verlor.

Infolge der Niederlage der alliierten Truppen bei Fleurus am 26. Juni 1794 lösten sich der österreichische Verwaltungsapparat und mit ihm alle Instanzen auf, die einst für die Umsetzung der Emigrantenverordnungen zuständig gewesen waren. Die *Jointe de Valenciennes* zog sich Ende Juni zurück. Das Überwachungskomitee hatte, gleichsam als letzte Amtshandlung, am 22. Juni bei der Regierung darum angesucht, den Posten in Brüssel verlassen zu dürfen⁵³. Mit den hochrangigen Beamten, die vor den französischen Truppen zunächst hinter die Maas und später hinter den Rhein flüchteten, verließen auch die meisten Emigranten die Österreichischen Niederlande⁵⁴. Die Fremdenüberwachung und die Verordnungen waren damit hinfällig geworden. Verschiedene Einheiten der Emigrantenverbände, denen nach dem Feldzug von 1792 *Kantonnements* in den

⁴⁹ Zivile Fremde trugen schwarze Kokarden als Zeichen ihrer vermeintlichen Corpszugehörigkeit. Note des Komitees vom 6. Mai 1794; OeStA/HHStA, LA Belgien DD-B rot, 70b, fol. 394r–396v.

⁵⁰ Verordnung vom 3. Juni 1794, *ibid.*, fol. 427r.

⁵¹ Note des Komitees vom 9. Mai 1794, *ibid.*, fol. 398r–399v. Siehe auch *Rapport du drossard de Brabant, comte Vanderstegen, sur les moïens d'améliorer la police au plat-païs*, *ibid.*, fol. 568r–570v, sowie den Bericht des Komitees vom 13. Mai 1794, AGR, *Conférence ministérielle*, Nr. 19, fol. 246r–247r.

⁵² So durch den Magistrat von Namur. Siehe Schreiben vom 18. Apr. 1794 mit Listenanhang, AE Namur, *Ville de Namur*, Nr. 149.

⁵³ Note des Komitees vom 22. Juni 1794, OeStA/HHStA, LA Belgien DD-B rot, 70a.

⁵⁴ Vereinzelt hielten sich noch Emigranten in der Festungsstadt Luxemburg auf, die erst im Sommer 1795 von Revolutionstruppen eingenommen wurde. Siehe bspw. Schreiben des Generals Bender vom 25. Nov. 1794, AV Luxembourg, LU I 10 46.

3. Das Chaos regeln

Österreichischen Niederlanden erlaubt worden waren, kamen bei Rückzugsgefechten noch zum Einsatz⁵⁵.

3.2 Zwischen Caritas und Kalkül: geistliche Staaten

Das Vorhaben, die Haltung der geistlichen Staaten im Westen des Alten Reichs in übergreifender Perspektive zu betrachten, bietet sich zunächst unter geografischen Gesichtspunkten an. Aufgrund ihrer unmittelbaren Grenze zu Frankreich, wie im Fall des Kurfürstentums Trier oder des Hochstifts Lüttich, oder zumindest ihrer grenznahen Lage am Rhein, wie im Fall der Kurfürstentümer Köln und Mainz sowie des Hochstifts Speyer, bildeten sie wichtige Zufluchtgebiete der französischen Emigration. Davon abgesehen verband die geistlichen Fürsten eine Reihe politischer Motive, den revolutionären Ereignissen missbilligend gegenüberzustehen und dem Aufenthalt von Revolutionsflüchtlingen zunächst einmal nichts entgegenzusetzen. Die Kurfürsten von Trier und Köln sowie der Fürstbischof von Speyer verfügten über Hoheits- und Diözesanrechte von teils »existentieller Natur«⁵⁶ in Frankreich, die sie durch Beschlüsse der Nationalversammlung verletzt sahen. Aus der Sicht der Kurfürsten von Trier und Köln kamen verwandtschaftlich-dynastische Gründe hinzu: Clemens Wenzeslaus von Sachsen war ein Onkel des französischen Königs und damit auch der königlichen Prinzen, Maximilian Franz von Österreich war ein Bruder der französischen Königin Marie Antoinette. Abgesehen vom Machtverlust der französischen Krone konnte die prekäre Lage ihrer Verwandten in Frankreich sie nur beunruhigen. Schließlich war die kirchenfeindliche Stoßrichtung der Revolution für sie Grund genug, geistlichen Emigranten Aufenthalt zu gewähren.

In einigen Staaten wurden auch dann noch Ausnahmeregelungen für emigrierte Geistliche formuliert, als der politische und militärische Konflikt mit Frankreich dies nicht mehr ratsam erscheinen ließ. Vor diesem Hintergrund lässt sich der Annahme Bernard Plongerons nicht beipflichten, der zufolge die Aufnahmefreundlichkeit gegenüber dem französischen Klerus in nicht-katholischen Staaten größer war als in katholischen⁵⁷. Die solidarische Haltung der geistlichen Staaten gründete im Selbstverständnis ihrer Reichsfürsten, allen voran der rheinischen Kurfürsten, die als christliche Wohltäter und Verteidiger des Glaubens hervortreten wollten. Als solche sahen sie sich dazu aufgefordert, ihre schützende Hand über die Emigranten zu halten. Den Kurfürsten

⁵⁵ MAGNETTE, *Les émigrés français aux Pays-Bas*, S. 135–138.

⁵⁶ HÄRTER, *Reichstag und Revolution*, S. 71.

⁵⁷ PLONGERON, *Eine Revolutionsregierung*, S. 416.

kam so eine Vorbildfunktion zu, die angesichts des Ausbleibens einer einheitlichen Emigrantenpolitik auf Reichsebene an Bedeutung gewann. Friedrich Karl Joseph von Erthal war als Kurfürst von Mainz Reichserzkanzler und verkörperte den gesamten Reichsverband; Clemens Wenzeslaus von Sachsen war nominell Erzkanzler von Gallien und Metropolit der Trierer Kirchenprovinz, die mehrere französische Bistümer in Nordfrankreich umfasste. Neben persönlichen und politischen Interessen bestimmten diese Voraussetzungen gesetzliche Reaktionen auf die Zuwanderung⁵⁸.

3.2.1 »Höflichkeit und Güte«: Kurfürstentum Trier

Unter den Landesfürsten im Alten Reich hat die Haltung des Trierer Kurfürsten gegenüber den Emigranten mit Abstand die meiste Beachtung gefunden. Dies ist vor allen Dingen auf die Wirkmacht der französischen Kolonie in Koblenz zurückzuführen, die das »dominierende Symbol einer befürchteten gegenrevolutionären Bedrohung«⁵⁹ war. Der kurtrierische Fall hat auch deswegen viel Aufmerksamkeit erfahren, weil die Regierung von Kurfürst Clemens Wenzeslaus den Emigranten in besonderer Weise zugeneigt war⁶⁰. Dennoch lässt die kurtrierische Aufnahmepolitik nicht ohne Weiteres auf eine Klientelpolitik schließen. Gemessen an seiner Gesetzgebungstätigkeit übertraf der Kurstaat sogar andere Staaten, indem er den Emigranten wesentlich mehr Restriktionen auferlegte. Maßgebliche Instanzen waren in dieser Hinsicht die Geheime Staatskonferenz und der kurfürstliche Statthalter in Trier⁶¹. Weitere Verordnungstätigkeiten untergeordneter Stadträte und Ämter verschrieben sich meist der zentralbehördlichen Normgebung.

Im Fokus standen zunächst die südlichen, an Frankreich grenzenden Gebiete Kurtriers an Mosel und Saar. Aus dieser südlichen Richtung gesehen war Trier die nächstgelegene größere Stadt. Nachdem die kurtrierische Residenz von hier an den Rhein verlegt worden war, zunächst nach Ehrenbreitstein und schließlich nach Koblenz, blieb die Stadt das geistliche Zentrum des Kurstaats und in gewisser Weise die zweite Hauptstadt. Für deren

⁵⁸ Die Handlungsweise der geistlichen Fürsten entsprach insofern auch typischen Motiven zum Schutz von Flüchtlingen. Siehe LACHENICHT, *Refugees and Refugee Protection*, S. 265 f.

⁵⁹ HENKE, *Coblentz*, S. 385.

⁶⁰ BAHLCKE, *Zwischen offener Zurückweisung und praktischer Solidarität*, S. 265. Allg. zur Regierungszeit des letzten Trierer Kurfürsten EMBACH (Hg.), *Der Trierer Erzbischof*, und WOLF, *Absolutistische Repräsentation*.

⁶¹ Siehe HÄRTER, *Kurtrier*, S. 607.

3. Das Chaos regeln

Funktion sprach es, dass der Kurfürst für die Landstadt eigene Statthalter berief, die ihrerseits umfassende Aufsichtsfunktionen im Trierer Stadtrat wahrnahmen. Bevor die Koblenzer Kolonie Gestalt annahm, war Trier das exponierte Drehkreuz der Emigration. In aller Deutlichkeit zeigte sich dies im ersten Revolutionsjahr, denn neben prominenten französischen Emigranten suchten der Fürstbischof von Lüttich, François-Antoine de Méan, und die Generalstatthalter der Österreichischen Niederlande hier Zuflucht. Der Andrang in der Moselstadt war so groß, dass Ende 1789 eigens Kommissäre beauftragt wurden, um den Neuankommenden Unterkünfte zu verschaffen⁶². Dass zu diesem frühen Zeitpunkt bereits verschärfte Maßnahmen zur Fremdenüberwachung durch den Statthalter Franz Anselm von Kerpen getroffen wurden, verwundert daher kaum⁶³. Die Verordnungen, die in der Folge für Trier erlassen wurden, entsprachen dieser Linie. Alle Fremden waren den Stadtbehörden anzuzeigen, bei Bedarf waren nähere Erkundigungen über die Personen einzuziehen. Großes Misstrauen galt insbesondere den im Gefolge hochadliger Emigranten angereisten Bediensteten⁶⁴.

Im Laufe des Jahres 1791 veränderten sich Anzahl und Profil der Emigrantengruppen⁶⁵. Die Haltung der französischen Prinzen, der gescheiterte Fluchtversuch von König Ludwig XVI. und der schärfere Ton der verfassungsgebenden Nationalversammlung gegenüber emigrierten Franzosen hatten neue Voraussetzungen geschaffen. In Kurtrier machte sich dies durch Ansammlungen in Koblenz bemerkbar, wo sich die Emigrantenkolonie besser organisierte und die Neuankömmlinge Monat für Monat zahlreicher wurden. Der Kurfürst stellte dem Comte d'Artois im Sommer 1791 das Schloss Schönbornslust zur Verfügung und tat es damit dem Mainzer Kurfürsten gleich, der seinerseits dem Prince de Condé einen Palast angeboten hatte⁶⁶. 1790 und zu Beginn des Jahres 1791 waren in der Residenzstadt anlässlich kurfürstlicher Befehle die

⁶² Befehl Kerpens an den Stadtkommandanten von Trier, o. D. (vermutlich 1789), und Weisung vom 23. Dez. 1789, LHAK, Best. 1C, Nr. 9304, fol. 3r, 5r; weiterhin BA Trier, Abt. 49, Nr. 14, S. 47–50.

⁶³ BA Trier, Abt. 49, Nr. 14, S. 92–94; HANSEN (Hg.), Quellen, Bd. 1, Nr. 311; LIESENFELD, Klemens Wenzeslaus, S. 16.

⁶⁴ Verordnung vom 26. Okt. 1790, TW Nr. 44 vom 31. Okt. 1790; Weisung vom 8. Apr. 1791, BA Trier, Abt. 49, Nr. 15, S. 13–15, die den Statthalter damit beauftragte, den Emigranten »jedesmal unter der Hand anzurathen, daß sie ihre französische Bediente, wenn sie von derselben Aufführung und gutem Betragen nicht ganz versichert seyen, aus Besorgnis der von ihnen zu befahrenden Unruhen zurücksenden, und sich deutsche annehmen mögen«.

⁶⁵ HENKE, Coblenz, S. 54.

⁶⁶ Ibid., S. 60, 71–78.

Fremdenüberwachung und Anzeigepflicht erneuert und verschärft worden⁶⁷. In der Praxis entfalteten diese Beschlüsse allerdings eine geringe Wirkung, weil sie durch gegenläufige Zugeständnisse der Regierung aufgehoben wurden. Zur Selbstorganisation der Kolonie hatte sie den Emigranten in Koblenz und im Erzstift Polizeibefugnisse zugesprochen⁶⁸.

Unter dem Eindruck der stetig wachsenden Zahl an Emigranten sowie ihrer bisherigen Begünstigung durch den Kurfürsten wurde die Zuwanderung das zentrale Thema des kurtrierischen Landtags zwischen November 1791 und Januar 1792⁶⁹. Als Reaktion auf die Beschwerden der Landstände, die nachdrücklich die gesetzliche Regulierung dieser Mobilität gefordert hatten, ergriff der Kurfürst neue Maßnahmen. Die zeitgleich in Städten wie Trier, Koblenz oder Boppard auftretenden Bürgerunruhen dürften dazu beigetragen haben, dass die Regierung zum Einlenken bereit war⁷⁰. Zur Einhaltung der Neutralität – einer Kernforderung der Landstände, die angesichts der drohenden Kriegsgefahr jegliche Provokationen im Keim ersticken wollten – untersagte sie militärische Aktivitäten der Emigranten⁷¹. Für die Stadt Trier und die grenznahen Ämter Merzig, Saarburg und St. Wendel erließ sie am 30. Dezember 1791 eine spezielle Verordnung. In dieser Umgebung war allen Militärpersonen der Aufenthalt untersagt. Das Aufenthaltsverbot galt nicht für Geistliche und Zivilpersonen. Neuankommende Adlige durfte man höchstens für eine Nacht aufnehmen, französische Werber waren hingegen festzunehmen und in die Festung Ehrenbreitstein zu überführen. Mithilfe dieser Bestimmungen sollte sichergestellt werden, »daß die emigrierte Franzosen nichts feindliches an den trierischen Gränzen vorzunehmen sich beygehen laßen«⁷². Gleichzeitig wurde Triers Statthalter von Kerpen angewiesen, dafür zu sorgen, dass diese Maßnahmen zur Kenntnis der französischen Autoritäten gelangten⁷³.

67 RP vom 16. Juni, 22. Okt. 1790 und 18. März 1791, StadtA Koblenz, Best. 623, Nr. 1589, S. 644f., 851f.; Nr. 1590, S. 247f.

68 Zu diesen Befugnissen HENKE, Coblenz, S. 203–211.

69 Verlauf und Auswirkungen des Landtags 1791/92 sind ausführlich dargestellt *ibid.*, S. 80–105. Siehe darauf basierend DILLINGER, Die politische Repräsentation, S. 68–72.

70 MÜLLER, Städtische Unruhen, S. 183.

71 Am 19. Nov. 1791 war bereits ein Werbungsverbot für fremdes Militär erlassen worden, mit Ausnahme der kaiserlich-österreichischen Armee, BA Trier, Abt. 49, Nr. 18, S. 5. Siehe auch LIESENFELD, Klemens Wenzeslaus, S. 43.

72 TW Nr. 1 vom 1. Jan. 1792 (RepKT Nr. 1818).

73 Im Kontext dieser Verordnung ergingen neben öffentlichen auch geheime Instruktionen, BA Trier, Abt. 49, Nr. 18, S. 74–76. Dazu LIESENFELD, Klemens Wenzeslaus, S. 70f.

3. Das Chaos regeln

Frankreich setzte den kurtrierischen Hof an der Jahreswende 1791/92 massiv unter Druck⁷⁴. Mit einem neuen Reglement erweiterte die kurfürstliche Regierung am 3. Januar 1792 die Neutralitätsverordnungen. Damit schloss sie sich dem Vorbild der Österreichischen Niederlande an⁷⁵. Hier waren zu diesem Zeitpunkt zwar noch keine umfassenden Emigrantengesetze erlassen worden, auf die man sich beziehen konnte, doch die Brüsseler Regierung hatte hochrangigen Emigrantenvertretern wie La Queueille und Uzès eröffnet, dass sie militärische Werbungen, Waffengeschäfte und Übungen nicht länger dulden würde⁷⁶. Im kurtrierischen Reglement erhielten diese Neutralitätsgrundsätze nun erstmals einen öffentlich-gesetzlichen Charakter. Anders als die Maßnahmen der Regierung in Brüssel hatte die kurtrierische Regierung damit eine konkrete Vorlage geschaffen, an der sich auch andere Landesfürsten orientierten, so zum Beispiel der Kurfürst von Köln⁷⁷.

Das Reglement jedenfalls enthielt neben dem Verbot militärischer Aktivitäten weiterführende Einschränkungen. So wurden in Koblenz und Trier explizit größere Ansammlungen, in den Grenzämtern sogar jeglicher Aufenthalt von Emigranten verboten⁷⁸. Die praktische Umsetzung des Reglements rief in der Folge aber große Schwierigkeiten hervor, sodass noch im Januar 1792 mehrere Ermahnungen an Lokalbehörden ergingen⁷⁹. Offenbar war es die im Sinne einer neutralen Aufnahmepolitik erforderliche Unterscheidung von Militär- und Zivilpersonen, die den Beamten Schwierigkeiten bereitete. Der Statthalter in Trier verordnete am 10. Februar 1792 eine verschärfte Anzeigepflicht, damit

⁷⁴ HENKE, Coblenz, S. 83f., 91; TELÖKEN, Die kurtrierische Politik, S. 88; CLEMENS, Clemens Wenzeslaus, S. 16.

⁷⁵ So hieß es in der Verordnung: »Seine Kurfürstliche Durchlaucht gestatten denen Emigranten in Höchstdero Kurlanden mit Vergnügen Sicherheit und Unterkunft. Höchstdieselben wollen aber, dass solche genau nach jenen Vorschriften und Maasregeln behandelt werden, welche lhro Römische Kaiserliche, und Königlich Apostolische Majestät in allerhöchst Dero niederländischen Provinzen zum Grunde geleyet haben«, TW Nr. 44 vom 28. Okt. 1792 (RepKT Nr. 1819). Das Reglement ist abgedruckt in LIESENFELD, Klemens Wenzeslaus, S. 258f.

⁷⁶ HENKE, Coblenz, S. 84, 92, Anm. 161; LIESENFELD, Klemens Wenzeslaus, S. 69, 79, 134f., 141f., 269–271; PRESLE, Die Einstellung der Regierung, S. 76f.

⁷⁷ So berief sich der kaiserliche Gesandte in Koblenz, von Westphalen, bspw. auf diese kurtrierische Vorschriften, um den Fürsten von Neuwied zur Zurückhaltung im Umgang mit den Emigrantenverbänden aufzufordern, HANSEN (Hg.), Quellen, Bd. 2, Nr. 36.

⁷⁸ Punkte 6 und 7 des Reglements. Die Garden der Prinzen waren davon ausgenommen. Vgl. Erläuterungen zum Reglement vom 15. Jan. 1792, BA Trier, Abt. 49, Nr. 18, S. 260–265; auch RP Koblenz, Eintrag vom 12. Jan. 1792, StadtA Koblenz, Best. 623, Nr. 1591, S. 17–19.

⁷⁹ Vgl. HENKE, Coblenz, S. 91.

»wegen der Zahl deren hier sich theils niedergelassen, theils und allenfalls noch niederzulaßenden Fremden die Obrigkeit immer benachrichtiget seye«⁸⁰. Das Amt St. Wendel etwa wurde angewiesen, jedwede Einquartierungsgesuche von Seiten französischer Truppen »auf alle Art abzulehnen«⁸¹.

Am 29. Juni, als der Abmarsch der militärischen Emigrantenverbände in Richtung Frankreich in vollem Gange war, erging auch eine neue Verordnung für die Residenzstadt Koblenz. Angesichts des massiven Abzugs der Militärs mussten alle »französischen Geistliche, Magistratspersohnen, so wie auch das Frauengeschlecht vom Ehrenstand« und Emigranten, die aus Krankheitsgründen nicht abreisen konnten, innerhalb von zwei Tagen bei einer kurfürstlichen Kommission vorstellig werden, um spezielle Aufenthaltsscheine zu erhalten. Dienstlose Domestiken hatten die Residenzstadt hingegen bedingungslos zu räumen⁸². Derlei Versuche, die Überwachung der Emigranten zu verbessern, vor allem aber ihre Anzahl zu reduzieren, änderten kaum etwas an den realen Zuständen im Erzstift. Missachtung und Ignoranz der kurtrierischen Verordnungen waren im Kriegssommer 1792 gang und gäbe. Gewaltsame Übergriffe auf die einheimische Bevölkerung, wie sie zu dieser Zeit aus etlichen Ämtern berichtet wurden, konnten diesen Eindruck nur verstärken⁸³. Vielsagend ist in dieser Hinsicht eine geheime Instruktion des Kurfürsten, die für den Fall seiner Abwesenheit der Regierung als Handlungsrichtlinie dienen sollte. Den seit dem Sommer 1791 in Koblenz etablierten Brüdern des Königs sei immer höflich und respektvoll zu begegnen, darüber hinaus gelte es, »alle Emigranten mit Höflichkeit und Güte zu behandeln«. Öffentliche Anzeichen für ihre militärische Organisation müssten zwar um jeden Preis vermieden werden, doch seien die französischen Emigranten für den Fall eines feindlichen Einfalls unter der Führung des Maréchal de Broglie zu bewaffnen⁸⁴.

Am 14. Oktober 1792, als infolge der Niederlage bei Valmy die Rückzugsbewegungen der Verbände erneut in die grenznahen Aufnahmestaaten

⁸⁰ TW Nr. 7 vom 12. Febr. 1792. Wer sich im Kurstaat niederlassen wollte, musste sich einen »Amtsschein« besorgen. Siehe Verordnung vom 15. März 1792, BA Trier, Abt. 49, Nr. 16, S. 2f.

⁸¹ StadtA St. Wendel, A 257, S. 182.

⁸² Verordnung vom 29. Juni 1792 (RepKT Nr. 1829), LHA Best. 1C, Nr. 1119. Siehe auch die Verordnung vom 21. Juni 1792, die den Abzug der Emigrantenverbände aus Koblenz, dem gesamten Tal Ehrenbreitstein, den Städten und Ämtern Montabaur und Limburg, den Ämtern Bergpflege, Vallendar, Mayen, Münstermaifeld sowie den Ortschaften Dieblich, Lay und Moselweiß regelte, BA Trier, Abt. 49, Nr. 16, S. 9f.

⁸³ Vgl. die Beschwerden aus den Ämtern und Ortschaften Osburg, Pfalzel, Welschbillig, Pluwig, Thomm oder Kenn, BA Trier, Abt. 49, Nr. 16.

⁸⁴ BA Trier, Abt. 49, Nr. 19, S. 11–18; HENKE, Coblenz, S. 170, Anm. 293.

3. Das Chaos regeln

führten, schritt die kurfürstliche Regierung endgültig zu Restriktionen. Kurfürst Clemens Wenzeslaus sah sich, wie es in der Verordnung hieß, »bewogen, der Güte höchstdero Herzens Schranken zu setzen, und das allgemeine Beßte vor allen andern Rücksichten allein zum Augenmerke zu nehmen«. Bereits diese Formulierung lässt die Annahme zu, dass die Regierung damit die Nachlässigkeit früherer Zeiten nicht nur offen eingestand, sondern auch mithilfe humanitärer Argumente zu rechtfertigen suchte. Die Verordnung sah jedenfalls vor, dass bis zur Frist des 1. Novembers 1792 alle »in denen Kurlanden befindlichen Franzosen« ausgewiesen, neuankommende Emigranten in Dörfern überhaupt nicht, in Städten und Poststationen nur für die Dauer einer Nacht geduldet werden sollten⁸⁵.

Französische Geistliche der Trierer Kirchenprovinz waren von den Ausweisungen ausgenommen⁸⁶. Vor allem die Stadt Trier hatte sich zu einem Zentrum für geistliche Emigranten entwickelt⁸⁷. Am 18. Oktober 1792 erließ die kurfürstliche Regierung eine ergänzende Verordnung, die die Ausnahmestellung der fünf Suffraganbischöfe aus Frankreich bekräftigte⁸⁸. Als Angehörigen des Metropolitanverbandes konnte der Kurfürst ihnen den Aufenthalt im Kurstaat nicht verbieten, weil es dem Kirchenrecht in mehr als einer Hinsicht widersprochen hätte⁸⁹. Dass der Aufenthalt der französischen Geistlichen Fragen des kanonischen Rechts eine ganz neue Aktualität verlieh, hatte sich in Kurtrier schon zuvor gezeigt, nämlich im Rahmen der Testamentsabwicklung verstorbener Geistlicher. Eine landesherrliche Verordnung vom 23. Januar 1792 trug der Situation der emigrierten Geistlichen in pragmatischer Weise Rechnung. Fortan konnten die Testamente aller Kleriker, »denen nach den kanonischen Rechten ein Testament zu machen nicht verbothen ist [...] für gültig geachtet« werden; ausschlaggebend war nur die »eigene Handschrift«, durch die der letzte Wille ausreichend belegt war⁹⁰.

⁸⁵ Verordnung vom 14. Okt. 1792 (RepKT Nr. 1832), TW Nr. 43 vom 21. Okt. 1792 sowie LHAK Best. 1C, Nr. 1119. Siehe weiterhin den Befehl für die Stadt Koblenz vom 13. Nov. 1792, StadtA Koblenz, Best. 623, Nr. 1510, fol. 1r. Siehe auch HENKE, Coblenz, S. 291, hier ist allerdings die Abzugsfrist auf den 1. Nov. 1793 datiert.

⁸⁶ Vgl. Verordnungen vom 31. Dez. 1791 und 29. Juni 1792.

⁸⁷ BLAZEJEWSKI, Grenzräume, S. 149f.; Kap. 7.1.4.

⁸⁸ Verordnung vom 18. Okt. 1792 (RepKT Nr. 1833), LHAK Best. 1C, Nr. 1119. Die Verordnung wird an anderen Stellen auch auf den 17. Okt. datiert. Siehe HENKE, Coblenz, S. 291, Anm. 86, und als gedrucktes Exemplar in StadtA Trier, Ta 23/5.

⁸⁹ KRÖGER, Der französische Exilklerus, S. 65–68; LAGER, Emigranten in Trier, hier 7 (1911), S. 148.

⁹⁰ Verordnung vom 23. Jan. 1792, TW Nr. 9 vom 26. Febr. 1792 (RepKT Nr. 1820).

Als die Regierung am 17. November 1793 die Verordnungen vom 14. beziehungsweise 18. Oktober 1792 erneut bekanntmachen ließ, hob sie ein weiteres Mal hervor, dass französische Geistliche von den Ausweisungen ausgenommen waren. Gleichwohl galt dies nicht für Priester, die den Eid auf die revolutionäre Verfassung geschworen hatten, Frankreich seit der Terrorherrschaft aber ebenfalls in größerer Anzahl verließen. Da sie nach dem kanonischen Verständnis als Abtrünnige galten, die durch ihren Eid die Kirche verraten hatten, gewährte der Kurstaat ihnen kein Asyl. In anderen Staaten wurden vergleichbare Aufenthaltsverbote ausgesprochen⁹¹. Auf Grundlage der erneuerten Verordnung mussten alle Geistliche dem Generalvikariat Bescheinigungen ihrer übergeordneten Würdenträger vorlegen, die sie als »unbeleidigte Priester« mit einem »tugendsamen und stillen Lebenswandel« auswies⁹². Die kurfürstliche Regierung ließ am 21. Dezember 1793 alle bis dahin erlassenen Verordnungen erneuern⁹³. In Trier ließ der Stadtrat nur wenig später ebenfalls verkünden, dass die Ausweisungen nicht für unvereidigte Geistliche galten⁹⁴.

Wie in vielen Aufnahmestaaten verschmolzen angesichts der unmittelbaren Kriegsgefahr auch in Kurtrier die landesherrlichen Emigrantenverordnungen mit militärischen Befehlen. Die kurtrierischen Streitkräfte waren zu schwach aufgestellt, um französischen Offensiven eine nennenswerte Gegenwehr bieten zu können. Der Kurstaat war wie andere Grenzstaaten auch auf die Verteidigung durch alliierte Truppen angewiesen. Am 13. Februar 1794 erging für das exponierte Trier der kurfürstliche Befehl, dass alle Emigranten die Stadt innerhalb von zwei Tagen zu räumen hätten. Nur französische Geistliche, die über eine Aufenthaltserlaubnis des Generalvikariats verfügten, blieben davon ausgenommen⁹⁵. Ihnen könne man »den Schutz nicht versagen«, wie es in einem kurfürstlichen Befehl vom 22. April 1794 hieß⁹⁶. Kurz bevor französische Soldaten im Oktober 1794 die Residenzstadt Koblenz betraten, verteilten verbliebene Regierungsbehörden noch Geld an mittellose Geistliche⁹⁷. In Trier waren schon seit längerer Zeit strengere Aufenthaltsbedingungen in Kraft getreten, bei denen vor allem Erwägungen der militärischen Sicherheit eine

91 Z. B. Kurköln und Fürstbistum Lüttich.

92 Verordnung vom 12. Nov. 1793, TW Nr. 46 vom 17. Nov. 1793.

93 Verordnung vom 21. Dez. 1793, *ibid.* Nr. 51 vom 22. Dez. 1793.

94 Erläuterung vom 31. Dez. 1793, *ibid.* Nr. 1 vom 1. Jan. 1794. Siehe Auszug Generalvikariatsprotokoll vom 16. Dez. 1793, und Schreiben des Hofgerichtsrats Johann Heinrich Liel an das Generalvikariat vom 11. Dez. 1793, StadtA Trier, Ta 23/5.

95 Verordnung vom 13. Febr. 1794, TW Nr. 7 vom 16. Febr. 1794 (RepKT Nr. 1858). Gedruckte Exemplare weiterhin in StadtA Trier, Ta 23/5.

96 Kurfürstliche Befehle vom 26. Febr. 1793 und 22. Apr. 1794, StadtA Trier, Ta 23/5.

97 So berichtet in MD, AD Moselle, 18 J 59.

3. Das Chaos regeln

Rolle spielten⁹⁸. Im Wissen um ihre prekäre Lage im Süden des Kurstaats hatte sich der Magistrat für restriktive Aufenthaltsbedingungen in der Stadt stark gemacht⁹⁹.

3.2.2 »Schaafstall des Herrn«: Kurfürstentum Köln

Im Unterschied zu seinen Standeskollegen in Trier und Mainz stand Kurfürst Maximilian Franz französischen Emigranten von Anfang an wesentlich distanzierter gegenüber – und das, obwohl auch er dem Comte d’Artois nur wenige Tage nach dem Ausbruch der Revolution einen warmen Empfang in seiner Residenzstadt Bonn bereitete¹⁰⁰. Die Gründe für diese Haltung waren doppelter Natur. Zum einen schien ihm, in der Sichtweise eines aufgeklärten Landesfürsten, der Aufenthalt von Flüchtlingen schlichtweg nicht nützlich zu sein, zum anderen spielten offensichtlich franzosenfeindliche Motive eine Rolle¹⁰¹. Die Maßnahmen der kurfürstlichen Regierung hinsichtlich der Emigranten verschrieben sich daher früh dem Grundsatz zwischenstaatlicher Neutralität, der in gewisser Hinsicht einen Widerspruch zu seiner offensiven Haltung in der Reichskriegsfrage bildete¹⁰². Zwar grenzte das Kurfürstentum nicht unmittelbar an Frankreich, doch die kurkölnischen Gebiete konnten sich den Emigrationsbewegungen allein schon aufgrund ihrer territorialen Verteilung nicht entziehen. Überwiegend am linken Rheinufer gelegen, erstreckte sich das Territorium von der Eifel bis zur niederrheinischen Tiefebene vor Wesel. Hinzu kamen mit dem Herzogtum Westfalen und dem Vest Recklinghausen zwei Territorialbestände, die vom kurkölnischen Kernland, dem rheinischen Erzstift, entfernt lagen.

Zunächst waren es die Fluchtbewegungen brabantischer Patrioten aus den Österreichischen Niederlanden, die den konkreten Anlass zur Ausweitung

⁹⁸ Verordnung vom 8. März 1793, TW Nr. 10 vom 10. März 1793.

⁹⁹ Verordnungswiederholungen und -verschärfungen vom 22. Febr. 1793, *ibid.* Nr. 8 vom 24. Febr. 1793, und 27. Apr. 1793, *ibid.* Nr. 17 vom 28. Apr. 1794.

¹⁰⁰ So laut Bericht des französischen Gesandten Colbert vom 7. Aug. 1789, AMAE, CP, Cologne, Nr. 111, fol. 176r–178r.

¹⁰¹ In einem Schreiben vom 9. Okt. 1798, das nach VEDDELER, *Französische Revolutionsflüchtlinge*, S. 185, einen »programmatischen Charakter« besaß, schrieb der Kurfürst, der »Franzos« sei »ein Wollüstling, ein Weichling, ein Mann ohne Grundsätze, ohne Religion, bereit, jede ihm brotverschaffende Gestalt anzunehmen«. Das Schreiben selbst ist abgedruckt in DERS. (Hg.), *Französische Emigranten*, S. 282–284. Siehe dazu KRÖGER, *Der französische Exilklerus*, S. 60–64, und die Einschätzung bei BIERMANN, *Die Politik des Kurfürsten*, S. 51 f.

¹⁰² BRAUBACH, *Maria Theresias jüngster Sohn*, S. 261 f., 268.

der Fremdenüberwachung in den kurkölnischen Territorien gaben¹⁰³. Gemäß der Warnungspatente der Reichskreise sorgte die landesherrliche Regierung für Klarheit im Passwesen, das den Behörden offensichtlich seit Längerem Probleme bereitete¹⁰⁴. Das angespannte Verhältnis zwischen Frankreich und Kurtrier belastete auch andere Reichsstände. Frankreichs Gesandter in Bonn, Édouard-Victurnien-Charles-René Colbert, war Anfang 1791 angewiesen worden, die Aktivitäten französischer Emigranten am Rhein genau zu beobachten. Colberts Berichte ließen lange Zeit darauf schließen, dass sie im Kurstaat nur nach »tranquillité« suchten¹⁰⁵. Erst als sich die Gruppen zusehends vergrößerten, darunter auch bewaffnete Verbände, schritt die kurkölnische Regierung gesetzlich ein. Am 25. Februar 1792 verbot sie den Städten die Aufnahme neuer Emigrantenverbände¹⁰⁶, am 11. April 1792 erging eine Verordnung »nach dem Beispiel derjenigen, die bereits in den Kurtrierischen und in den königlichen Niederlanden ergangen sind«¹⁰⁷. Demnach war ihnen der Aufenthalt in kurkölnischen Territorien gänzlich untersagt. Militärische Übungen und Werbungen waren verboten, für einheimische Waffen- und Munitionszulieferer wurden Geschäfte mit Emigranten strafbar. In der Residenzstadt Bonn duldeten man nur noch zivile »Partikular-Personen« mit ihren Familien. Den Magistraten anderer Aufenthaltsorte wurde eine 14-tägige Berichtspflicht auferlegt¹⁰⁸.

Während diese Maßnahmen nach der französischen Kriegserklärung am 20. April 1792 mehrfach ergänzt wurden¹⁰⁹, erließ die kurfürstliche Regierung für bestimmte Städte generelle Aufenthaltsverbote, so zum Beispiel für die

¹⁰³ Befehl für das rheinische Erzstift vom 12. Dez. 1790 (RepKK Nr. 1082), SCOTTI (Hg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen [...] Churfürstentum Cöln, Nr. 923, S. 1184f.

¹⁰⁴ Befehl für das rheinische Erzstift vom 19. Jan. 1791, 6. Juni 1791 sowie 3. März 1792 (RepKK Nr. 1084, 1100, 1111), SCOTTI (Hg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen [...] Churfürstentum Cöln, Nr. 926, S. 1186.

¹⁰⁵ Schriftwechsel vom 4./12. Januar 1791, AMAE, CP, Cologne, Nr. 112, fol. 14r–15r bzw. 19r–23r.

¹⁰⁶ LHAK, Best. 612, Nr. 2853, S. 21f.

¹⁰⁷ Damit war offensichtlich das kurtrierische Reglement vom 3. Jan. 1792 gemeint. Vgl. Schreiben des Syndikus der kurtrierischen Landstände, Peter Ernst von Lassaulx, vom 16. Apr. 1792, WiBi Trier, Ms 1550 183 2°, fol. 52r–54v.

¹⁰⁸ Verordnung vom 11. Apr. 1792 (RepKK Nr. 1119), SCOTTI (Hg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen [...] Churfürstentum Cöln, Nr. 947, S. 1194–1196. Auch abgedruckt in VEDDELER (Hg.), Französische Emigranten, S. 113–115, und in HANSEN (Hg.), Quellen, Bd. 2, Nr. 61. Hansen wies bereits darauf hin, dass diese Verordnung weitgehend identisch war mit dem kurtrierischen Reglement vom 3. Jan. 1792.

¹⁰⁹ Am 18. und 25. Apr. sowie 7. und 12. Mai ergingen entsprechende landesherrliche Verordnungen (RepKK Nr. 1120, 1121, 1122, 1123), SCOTTI (Hg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen [...] Churfürstentum Cöln, S. 1194–1197.

3. Das Chaos regeln

unweit von Koblenz gelegene Stadt Andernach, wo sich Emigranten der Verordnung vom 11. April 1792 offenbar nicht fügen wollten. Zum Teil machte sich auch die Bürgerschaft für ihren Verbleib stark, weil einige der Emigranten noch Schulden zu begleichen hatten¹¹⁰. Am 5. Mai 1792 wurde daher verordnet, dass sie sich hier höchstens noch für eine Nacht in Gasthäusern, nicht aber bei Privatpersonen aufhalten durften¹¹¹. Mit dem Abzug der bewaffneten Emigrantenverbände, die in den kommenden Wochen zusammen mit alliierten Truppen vom Rheinland aus in Richtung der französischen Grenze aufbrachen, war das Problem aus landesherrlicher Sicht vorerst gelöst, denn der Aufenthalt ziviler Emigranten widersprach an und für sich nicht dem Neutralitätsgebot¹¹².

Nach der alliierten Niederlage bei Valmy am 20. September 1792 änderten sich die Verhältnisse schlagartig. Der Rückzug der geschlagenen Truppen an den Rhein konfrontierte die landesherrliche Obrigkeit erneut mit der Frage, wie mit militärischen Emigranten umzugehen sei. Da andere Staaten mit restriktiven Verordnungen aufwarteten, war durchaus anzunehmen, dass die Emigranten in rechtsrheinisch gelegenen Gebieten nach neuen Aufenthaltsmöglichkeiten suchen würden¹¹³. Die Regierung brachte daher differenzierte Verordnungen für die verschiedenen Landesteile auf den Weg. Für das Hochstift Münster erließ Kurfürst Maximilian Franz am 1. November 1792 nicht nur ein Aufenthalts-, sondern auch ein Durchreiseverbot¹¹⁴. Auch den Brüdern des Königs, die nach neuen Stützpunkten suchten, wurde der Aufenthalt im Hochstift versagt¹¹⁵. Dies war ganz im Sinne des Münsteraner Domkapitels, das dem Kurfürsten schon zuvor dargelegt hatte, dass es das Fürstbistum in keiner Weise als Angriffsziel für die französische Armee wissen wolle. Da der Durchzug der Emigrantenverbände in den linksrheinisch

¹¹⁰ Vorstellung der Bürgerschaft vom 19. Apr. 1792, LHAK, Best. 612, Nr. 2853, S. 47–49. Andernach unterlag der weltlichen Herrschaft der Kurfürsten von Köln, in geistlicher Hinsicht gehörte die Stadt zum Jurisdiktionsbereich der Erzbischöfe von Trier. Siehe weiterhin HANSEN (Hg.), Quellen, Bd. 2, Nr. 146.

¹¹¹ LA NRW, Abt. Rheinland, Kurköln II, Akten, Nr. 3249, fol. 4r–5v.

¹¹² Einen aufschlussreichen Eindruck vermitteln die Andernacher Ratsprotokolle, LHAK, Best. 612, Nr. 2028, in denen die Emigrantenproblematik zwischen Apr. und Okt. 1792 so gut wie nicht mehr vorkommt. Aufgrund ihrer Nähe zu Koblenz war die Anwesenheit von Emigrantenverbänden in der Stadt deutlich spürbar gewesen.

¹¹³ VEDDELER (Hg.), Französische Emigranten, S. 40.

¹¹⁴ Verordnung vom 1. Nov. 1792 (RepFBM Nr. 918), SCOTTI (Hg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen [...] Erbfürstenthum Münster, Nr. 547, S. 357 f.; VEDDELER (Hg.), Französische Emigranten, S. 115 f.

¹¹⁵ KRÖGER, Der französische Exilklerus, S. 39–41. Weitere Verordnung vom 1. Nov. 1792, in VEDDELER (Hg.), Französische Emigranten, S. 116 f.

gelegenen Landesteilen Kurkölns aber kaum zu verhindern war, wurde hier ein Aufenthaltsverbot verordnet¹¹⁶.

Angesichts der kriegsbedingten Migrationsdynamik waren diese differenzierten Verbote nur begrenzt praktikabel. Hinzu kam Ende 1792 die Ankunft von Flüchtlingen aus dem Fürstbistum Lüttich und den Österreichischen Niederlanden, die im Herbst von französischen Truppen besetzt worden waren. Da diesen Flüchtlingen als Reichsangehörigen der Aufenthalt nicht versagt werden konnte, kam es vor, dass sich französische Emigranten fälschlicherweise als Brabanter oder Lütticher ausgaben, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erwirken. Diesem Missbrauch wirkte die kurkölnische Regierung mit neuerlichen Anordnungen zwar entgegen¹¹⁷, doch sie duldete weiterhin stillschweigend den Aufenthalt unauffälliger Personen, etwa im Vest Recklinghausen oder in Andernach¹¹⁸. In Neuss hielten sich im Mai 1793 zum Beispiel über 120 Emigranten auf, darunter zahlreiche Militärs, die sich schon seit längerer Zeit bei den Einheimischen eingemietet hatten und sich nach Angaben des Stadtmagistrats ruhig verhielten¹¹⁹. Auch in verschiedenen Abteien und Klöstern waren Emigranten aufgenommen worden¹²⁰.

Für geistliche Emigranten entwickelte die kurkölnische Regierung indes ein spezielles Kontrollsystem, das kirchenrechtlichen Vorgaben Rechnung

116 Verordnung vom 2. Nov. 1792 (RepKK Nr. 1130), SCOTTI (Hg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen [...] Churfürstentum Cöln, S. 1200; VEDDELER (Hg.), Französische Emigranten, S. 118. Siehe auch LA NRW, Abt. Rheinland, Kurköln II, Akten, Nr. 3249, fol. 38r, und RP Andernach, Eintrag vom 16. Okt. 1792, LHAK, Best. 612, Nr. 2028, S. 531–533.

117 So durch die Verordnungen vom 31. Dez. 1792 und 9. Jan. 1793, VEDDELER (Hg.), Französische Quellen, S. 121f. Die Verordnung vom 2. Nov. 1792 wurde am 30. März 1793 wiederholt (RepKK Nr. 1137), SCOTTI (Hg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen [...] Churfürstentum Cöln, S. 1204, auch LA NRW, Abt. Rheinland, Kurköln II, Akten, Nr. 3249, fol. 76r, 80r.

118 Zum Vest VEDDELER (Hg.), Französische Emigranten, S. 79. Einem an die kurfürstliche Regierung adressierten Bericht zufolge hielten sich im Dez. 1792 78 französische Emigranten in den Gasthäusern Andernachs auf, LA NRW, Abt. Rheinland, Kurköln II, Akten, Nr. 3249, fol. 45r. Ähnliche Hinweise finden sich in den RP, Eintrag vom 1. Febr. 1793, LHAK, Best. 612, Nr. 2028, S. 592.

119 Die Neusser Emigrantenliste vom 10. Mai 1793 wurde von den Bürgermeistern Alberhoven und Holder erstellt, LA NRW, Abt. Rheinland, Kurköln II, Akten, Nr. 3249, fol. 168r–171r. Am 13. Apr. hatten die Bürgermeister der kurfürstlichen Regierung bereits gemeldet, »daß verschiedene ausgewanderte Franzosen, welche durch die ungewohnte Winterreise entkräftet, teils in schwächlichen Umständen hiehin gekommen« seien, *ibid.*, fol. 160r–161v.

120 *Ibid.*, Abt. Rheinland, Kurköln VIII, Nr. 158. Zur Aufnahmebereitschaft der Klöster HEGEL, Das Erzbistum Köln, S. 479.

3. Das Chaos regeln

trug¹²¹. Im Wesentlichen ging es darum, die Unterwanderung von Priestern zu verhindern, die den Verfassungseid geleistet hatten. Seit Beginn der Terreur und der Entchristianisierungspolitik des Nationalkonvents waren auch sie in größerer Anzahl emigriert. Damit »dergleichen Flüchtlinge sich nicht in den Schaafstall des Herrn einschleichen« – wie es in einem kurfürstlichen Reskript hieß – wurde unter der Regie des kurkölnischen Generalvikariats und der Mitwirkung der in Düsseldorf verweilenden Bischöfe von Tours und Metz eine spezielle Kommission errichtet, um »die Zeugnisse aller u. jeder emigrierten Geistlichen [...] sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen«. Die beiden Würdenträger sollten aus der Gruppe der Geistlichen erfahrene Personen vorschlagen, die sich dieser Aufgaben in zuverlässiger Weise annehmen konnten¹²². Diese Kommissare erhielten vom Generalvikariat ausführliche Instruktionen für die Überprüfung der Neuankömmlinge¹²³. Nach einer genauen Kontrolle durch die geistlichen Behörden konnten sie eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung erlangen. Die Emigrantenüberwachung in Kurköln beruhte so auf der Mitwirkung französischer Geistlicher¹²⁴.

Wie für benachbarte Gebiete auch, änderten sich die Voraussetzungen im Sommer 1794, als in den linksrheinischen Besitzungen Kurkölns die Okkupation durch französische Truppen vorauszusehen war. Zunächst erlebte man eine neue Zuwanderung französischer Emigranten, die ihre bisherigen Aufenthaltsorte in den Österreichischen Niederlanden aufgeben mussten und in teils bedürftigem Zustand in Kurköln ankamen. Während die ohnehin schon komplizierte Umsetzung der Emigrantenverordnungen nur noch schwieriger wurde, rückten humanitäre Maßnahmen in den Vordergrund. Allein in der Reichsstadt seien zwischen dem 1. Juli und 15. August mehr

¹²¹ KRÖGER, *Der französische Exilklerus*, S. 65–68.

¹²² Verordnung vom 23. Dez. 1793, VEDDELER (Hg.), *Französische Emigranten*, S. 133 f.; Kurfürstliches Reskript an den Generalvikar Horn-Goldschmidt vom 4. Dez. 1793, LA NRW, Abt. Rheinland, Kurköln VIII, Nr. 158, fol. 32r–34v. Siehe zu diesem Reskript auch KRÖGER, *Der französische Exilklerus*, S. 76 f.

¹²³ *Instructionis species pro senaculo in archidioecesi coloniensi stabiliendo, ad effectum excipiendi, nec non recognoscendi ecclesiastico è Galliarum regno exules*, LA NRW, Abt. Rheinland, Kurköln VIII, Nr. 158, fol. 48r–50v. Ein zentrales Interesse war die Identifizierung von geschworenen Geistlichen (»Providere debent ne unquam cum schismaticis sacerdotes nostri confundantur«).

¹²⁴ Die Erzbischöfe und die Kommission handelten aus Sicht des kurkölnischen Generalvikariats in einigen Fällen zu eigenmächtig. So berichtete der Generalvikar Horn-Goldschmidt dem Kurfürsten am 17. Febr. 1794, dass bei den Emigranten und insbesondere den Erzbischöfen »der Stolz dennoch wieder zu wachsen anfangen«, *ibid.*, fol. 55r–55v, 58r–58v, 82r–83r. Ähnliche Kritik äußerte auch der Generalvikar Fürstenberg in Münster, KRÖGER, *Der französische Exilklerus*, S. 99–101.

als 1500 Emigranten aus Frankreich und den Österreichischen Niederlanden angekommen¹²⁵.

Aus Sicht des Generalvikariats war die Suche nach geeigneten Unterkünften von vorrangiger Bedeutung. Dabei zeichnete sich der Generalvikar Johann Philipp Jakob von Horn-Goldschmidt durch ein besonderes Engagement aus. Sein ohnehin angespanntes Verhältnis zum Kurfürsten belastete dies zusätzlich¹²⁶. So sprach er sich für das Vorhaben aus, die erzstiftischen Klöster und Abteien zur Aufnahme von Emigranten zu verpflichten. Dieser Plan wurde durch den Kurfürsten mit dem Hinweis abgelehnt, dass die geistlichen Einrichtungen durch die steuerlichen Pflichten ausreichend ausgelastet seien. Man könne ihnen allenfalls die »äusserste Noth dieser unglücklichen Geistlichen zu Gemüt« führen und sie zu freiwilligen Beiträgen einladen¹²⁷. Um diese Beiträge möglichst effektiv einzusetzen, wurden Pläne für ein zentrales Hilfswerk entwickelt. Doch bevor diese umgesetzt werden konnten, mussten die Regierungsbehörden ins Rechtsrheinische ausweichen. Der Kurfürst selbst flüchtete nach Dorsten, der kurkölnische Hofrat nach Recklinghausen, die Hofkammer nach Brilon und das Oberappellationsgericht nach Arnsberg, wohin die meisten Mitglieder des Domkapitels geflüchtet waren¹²⁸. Zu ihnen zählte auch der Generalvikar Horn-Goldschmidt, der zusammen mit 80 französischen Ordensfrauen aufgebrochen war. Als das Arnsberger Kloster Oelinghausen Horn-Goldschmidt mit wenigen Worten wissen ließ, dass man keinen Platz für Fremde habe, bat der Generalvikar den Kurfürsten, »die halsstarrige[n] Klostergeistlichen zur gehörigen Abbittung anzuhalten«. Immerhin habe er dem Haus angeboten, persönlich für die Unkosten aufzukommen, sodass er nicht anders konnte, als das Verhalten der einheimischen Geistlichen als »ungestümme, grobe und freche Begegnung« zu bezeichnen¹²⁹.

Im Zuge dieser Fluchtbewegungen versprachen die westfälischen Landesteile am meisten Sicherheit, sodass die kurfürstliche Regierung von ihrem ursprünglichen Vorhaben abrücken musste, diese Gebiete emigrantenfrei zu hal-

125 Zwischen dem 1. Juli und 15. Aug. seien mehr als 1500 Emigranten in der Reichsstadt angekommen. *État de situation des ecclésiastiques français à Cologne*, LA NRW, Abt. Rheinland, Kurköln VIII, Nr. 158, fol. 59. Zu den 1794 auftretenden Verwaltungsproblemen BRAUBACH, Maria Theresias jüngster Sohn, S. 311 f., und HEGEL, *Das Erzbistum Köln*, S. 484.

126 Zum Verhältnis zwischen Kurfürst und Generalvikar *ibid.*, S. 107.

127 Schreiben des Generalvikars Horn-Goldschmidt an den Kurfürsten vom 4. Juli 1794 mit Antwortschreiben, LA NRW, Abt. Rheinland, Kurköln VIII, Nr. 158, fol. 60r–62v.

128 KLUETING, *Das Alte Reich*, S. 38.

129 Schreiben des Generalvikars Horn-Goldschmidt an den Kurfürsten vom 3. Nov. 1794, LA NRW, Abt. Rheinland, Kurköln VIII, Nr. 158, fol. 88r–88v.

3. Das Chaos regeln

ten. Zu einem regelrechten Hotspot entwickelte sich das Fürstbistum Münster, wo 1794/95 schätzungsweise 8000 Personen, überwiegend Geistliche, verzeichnet wurden¹³⁰. Schon seit Beginn 1794 war hier unter der Führung des Generalvikars Franz von Fürstenberg eine Aufnahmepolitik zum Tragen gekommen, die im Wesentlichen den kurkölnischen Leitsätzen entsprach¹³¹. In einer Hinsicht unterschieden sie sich dennoch, denn anders als das Generalvikariat in Köln versuchte Fürstenberg den Einfluss der französischen Bischöfe bei der Überprüfung von Neuankömmlingen zurückzudrängen. Stattdessen setzte er auf die Mitarbeit von zwei ihm vertrauten Emigranten¹³². Im Juli 1794 erging die Anweisung an das Generalvikariat in Münster, die nötigen Vorkehrungen für eine gleichmäßige Verteilung zu treffen¹³³. Am 7. Oktober 1794 wurden für die stark betroffene Stadt Münster konkretere Richtlinien für die Erfassung der Emigranten verordnet¹³⁴. Im Herzogtum Westfalen sowie im Vest Recklinghausen folgte am 16. Oktober 1794, als die kurkölnische Residenzstadt Bonn schon in französischer Hand war, eine Registrierungspflicht für Emigranten¹³⁵. Im Wesentlichen lag die Verfügungsgewalt im Fürstbistum bei Fürstenberg selbst. In ähnlicher Weise wie der Kölner Generalvikar Horn-Goldschmidt verfolgte er eine gemäßigte »Flüchtlingspolitik zwischen kontrollierter Aufnahme und Verteilung«, die sich ebenfalls durch ein hohes Maß an persönlicher Anteilnahme auszeichnete¹³⁶. Er koordinierte die Emigrantenaufnahme mit den Bistümern Paderborn und Hildesheim, die seinem Bruder Franz Egon von Fürstenberg unterstanden¹³⁷. Mit dem Staatsreferendar Johann Gerhard Druffel stand zudem ein Mann an der Spitze der Münsterischen Staatskanzlei, der seinerseits viel Empathie für die Emigranten zeigte¹³⁸.

¹³⁰ KRÖGER, *Der französische Exilklerus*, S. 57.

¹³¹ Vgl. z. B. Verordnungen vom 6. Dez. 1792 (RepFBM Nr. 919) und 9. Jan. 1793 (RepFBM Nr. 920), SCOTTI (Hg.), *Sammlung der Gesetze und Verordnungen [...] Erbfürstenthum Münster*, Nr. 547, S. 357f.

¹³² Den Abbé Gadoi und Claude-Joseph-Judith de Sagey, Generalvikar von Le Mans. KRÖGER, *Der französische Exilklerus*, S. 86.

¹³³ Vgl. Befehle vom 14. und 30. Juli 1794, VEDDELER (Hg.), *Französische Emigranten*, S. 148, 158f. Siehe auch KRÖGER, *Der französische Exilklerus*, S. 46.

¹³⁴ Verordnung vom 7. Okt. 1794 (RepFBM Nr. 924), SCOTTI (Hg.), *Sammlung der Gesetze und Verordnungen [...] Erbfürstenthum Münster*, Nr. 551, S. 360f.; VEDDELER (Hg.), *Französische Emigranten*, S. 178f.

¹³⁵ Verordnung vom 16. Okt. 1794 (RepKK Nr. 1163), SCOTTI (Hg.), *Sammlung der Gesetze und Verordnungen [...] Churfürstenthum Cöln*, S. 1223; VEDDELER (Hg.), *Französische Emigranten*, S. 182f.

¹³⁶ KRÖGER, *Der französische Exilklerus*, S. 95.

¹³⁷ *Ibid.*, S. 96, 187f.

¹³⁸ KATZ, *Das letzte Jahrzehnt*, S. 91f.

Am 29. Januar 1795, als die Kriegsgefahr das Fürstbistum in Mitleidenschaft zu ziehen drohte, verordnete Kurfürst Maximilian Franz aus Sicherheitserwägungen eine allgemeine Ausweisung. Davon ausgenommen waren Emigranten, die im Dienst des Kurfürsten standen, die Häuser angemietet hatten oder aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht reisefähig waren¹³⁹. Der Separatfrieden zwischen Preußen und Frankreich im April 1795 entlastete das Fürstbistum von der akuten militärischen Bedrohung, sodass innerhalb kurzer Zeit einzelne Emigrantengruppen zurückkehrten. Die Ausmaße von 1794/95 wurden jedoch nicht mehr erreicht. Kurfürst Maximilian Franz, der sich im entfernten Mergentheim aufhielt und dessen Anweisungen mehr und mehr emigrantenfeindliche Sichtweisen erkennen ließen¹⁴⁰, verwies die Landesregierung in Münster zwar noch mehrfach auf die Einhaltung der bestehenden Verordnungen. Faktisch blieb es aber bis zum Ende des Emigrantenaufenthalts dabei, dass die Landesregierung im Fürstbistum weitgehend autonome und situationsbezogene Maßnahmen ergriff¹⁴¹.

3.2.3 Einladung und Ausladung: Kurfürstentum Mainz

Die weltlichen Herrschaftsgebiete von Kurmainz im Rhein-Main-Raum waren Teil einer zentralen Verkehrsregion im Reich, die sich nach 1789 zu einem wichtigen Knotenpunkt für die französische Emigration entwickelte. Das Unterstift umfasste neben der bevölkerungsreichen Residenzstadt Mainz den Rheingau, die Bergstraße sowie weitere kleinere Landesteile an Rhein, Main und im Taunus. Das Oberstift erstreckte sich ostwärts am Main entlang nach Aschaffenburg und bis zum Spessart, südwärts bis zum Odenwald. Hinzu kamen verstreute Besitzungen im Hessischen. Herrschaftlich mit dem Erzstift verbunden war im Übrigen die Stadt Erfurt, die unter kurmainzischer Statthalterei allerdings eine weitgehend eigenständige Gesetzgebung entwickelte¹⁴². Für die französischen Prinzen war Kurfürst Friedrich Karl Joseph von Erthal nicht nur in politischer Hinsicht, als »zweiter Mann im Reich«, sondern auch

¹³⁹ Verordnung vom 29. Jan. 1794 (RepFBM Nr. 927), SCOTTI (Hg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen [...] Erbfürstenthum Münster, Nr. 551, S. 360f.; VEDDELER (Hg.), Französische Emigranten, S. 203f.

¹⁴⁰ Ibid., S. 266. Dass Maximilian Franz dem Fürstbistum auch nach 1794 fernblieb, hing offensichtlich damit zusammen, dass er die Emigranten meiden wollte. KATZ, Das letzte Jahrzehnt, S. 108, Anm. 208.

¹⁴¹ Verordnungen vom 13. Juni 1796 und 25. Sept. 1797 (RepFBM Nr. 950, 955), SCOTTI (Hg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen [...] Erbfürstenthum Münster, Nr. 551, S. 360f.; KRÖGER, Der französische Exilklerus, S. 59.

¹⁴² HÄRTER, Kurmainz, S. 107–125; PESTEL, Revolution im Deutungsstreit, S. 216–225.

3. Das Chaos regeln

unter militärischen Gesichtspunkten ein einflussreicher Verbündeter. Seine rheinischen Besitzungen bildeten potentiell wichtige Stützpunkte, dies umso mehr, da andere Staaten in der Region dem Aufenthalt von Emigranten wesentlich entschiedener entgegentraten als Erthal.

Bis zum Sommer 1791, als es in der kurmainzischen Emigrantenpolitik zu einem Richtungswechsel kam, präsentierte sich Erthal als Unterstützer der Prinzen, die am Mainzer Hof mit offenen Armen empfangen wurden¹⁴³. Mit diesem Schulterchluss verband der Kurfürst eigene Interessen, denn durch die Revolution sah er sich unmittelbar in seinen Metropolitanrechten bedroht¹⁴⁴. Obwohl es in Kurmainz zu einer erkennbaren Verschärfung der Fremdenüberwachung kam, blieben Restriktionen hinsichtlich der französischen Emigranten aus. Vielmehr richteten sich die polizeilichen Sicherheitsmaßnahmen gegen französische Revolutionäre, Agenten und anderes »Gesindel, welches durch seine Aussenseite einen Verdacht rege macht«, wie es in einer Verordnung vom 7. September 1789 hieß¹⁴⁵. Deutlich zur Geltung kam Erthals wohlwollende Haltung gegenüber den Emigranten zu Beginn des Jahres 1791, als er dem Prince de Condé den bischöflichen Palast in Worms als Residenz zur Verfügung stellte. Dadurch erhielt nicht nur der kurfürstliche Hof, sondern auch die Reichsstadt unweigerlich den Ruf einer gegenrevolutionären Hochburg¹⁴⁶. Dieser Akt besaß eine hohe Symbolkraft, denn immerhin war es der Reichserzkanzler, der einem der profiliertesten Anführer der militärischen Gegenrevolution einen ganzen Palast überließ. Dass Erthal darüber hinaus die militärische Mobilmachung der Emigranten offen duldete, tat sein Übriges in der öffentlichen Wahrnehmung des Mainzer Kurfürsten¹⁴⁷.

¹⁴³ DUMONT, Worms, S. 358 f.

¹⁴⁴ Etwa durch die Vertreibung des Bischofs von Straßburg, der mit seinem Bistum zur Mainzer Kirchenprovinz gehörte, VEZIN, Die Politik des Mainzer Kurfürsten, S. 41.

¹⁴⁵ Verordnung vom 7. Sept. 1789 (RepKM Nr. 2447), HessHStA, Best. 106, Nr. 2873; HANSEN (Hg.), Quellen, Bd. 1, Nr. 178. Siehe weiterhin das Reskript vom 14. Aug. 1789 (RepKM Nr. 2442), HessHStA, Best. 106, Nr. 2873. Weitere Verordnungen folgten am 19. Okt. 1789 und 16. Juni 1790, WÜHR, Emigranten der Französischen Revolution im Kurfürstentum Mainz, S. 64.

¹⁴⁶ Siehe Kap. 7.1.3.

¹⁴⁷ Siehe z. B. Rapport sur la situation du royaume des Abgeordneten der französischen Nationalversammlung Fréteau-Saint-Just vom 11. Juni 1791, der darauf hinwies: »Le château qu'il [Condé] habite est celui de l'Électeur de Mayence, archi-chancelier de l'Empire, celui de tous nos voisins qui cherche avec le plus d'ardeur à imprimer à la diète des mouvements et des dispositions hostiles contre nous«, AP, Bd. 27, S. 120. In derselben Sitzung sprach die Nationalversammlung ein Ultimatum gegen den Prince de Condé aus und forderte ihn zur Rückkehr nach Frankreich auf. HENKE, Coblenz, S. 59, 297 f. Zu den Folgen von Condés Aufenthalt VEZIN, Die Politik des Mainzer Kurfürsten, S. 50.

Ein Richtungswechsel in der kurfürstlichen Politik trat ein, als bei Erthal Zweifel an dem militärischen Vorhaben der Emigranten aufkamen. Zudem stellte sich nach einem zweitägigen Besuch der königlichen Prinzen Condé, Artois und Bourbon sowie Enghien in Mainz persönliche Enttäuschungen bei Erthal ein¹⁴⁸. Seine Bedenken vergrößerten sich, als ihn die Nachricht von dem gescheiterten Fluchtversuch des französischen Königs erreichte¹⁴⁹. Bezeichnend für seinen Sinneswandel ist eine Reihe an Verordnungen, die Anzeigepflichten und Aufnahmebedingungen vorschrieben¹⁵⁰. Damit setzte die kurmainzische Regierung schon vergleichsweise früh Maßstäbe für eine eigene Emigrantengesetzgebung – früher jedenfalls als andere grenznahe Staaten, die erst im Frühjahr 1792 oder nach dem militärischen Fiasko in Valmy mit Einschränkungen aufwarteten. Bestätigt sieht sich diese Annahme durch weitere Befehle, die die kurmainzische Regierung an verschiedene Ämter richtete, um die Überwachung der französischen Emigranten zu verstärken und weitere Zuwanderungen abzuwenden¹⁵¹. Zu Beginn des Jahres 1792 erreichte Erthal den Abzug des Prince de Condé aus dem Wormser Bischofspalast und setzte darüber hinaus auf schärfere Polizeimaßnahmen¹⁵². Trotz dieser Distanzierung von Anführern der militärischen Emigration arbeitete er weiterhin unermüdlich auf einen Reichskrieg gegen das revolutionäre Frankreich hin¹⁵³. Spätestens nachdem er selbst zu einem Fürstenkongress eingeladen hatte, um das gemeinsame militärische Vorgehen zu besprechen, konnten keine ernsthaften Zweifel mehr daran bestehen, dass der Mainzer Kurfürst die treibende Kraft hinter der militärischen Gegenrevolution in Europa war¹⁵⁴.

Auf die Rückzugsbewegungen der Emigranten im Herbst 1792 konnte die kurmainzische Regierung nicht reagieren, weil sie sich aufgrund der Gegenoffensive Frankreichs selbst zur Flucht über den Rhein gezwungen sah. Die Residenz Mainz wurde am 21. Oktober von französischen Truppen unter der Führung des Generals Adam-Philippe de Custine eingenommen. Die am 18. Oktober verkündete Verordnung, der zufolge »zurückkommende emigrierte

148 Zeuge dieses Besuchs war der Baron de Gaujal, NG, AD Aveyron, 17 J 29, S. 20f.

149 WÜHR, Emigranten der Französischen Revolution im Kurfürstentum Mainz, S. 67f.

150 Ibid., S. 69. Die Texte der Verordnungen vom 24. Aug. (RepKM Nr. 2510) und 1. Sept. 1791 sind gedruckt *ibid.*, S. 93–96. Am 24. Sept. 1791 reagierte das erzbischöfliche Kommissariat in Aschaffenburg mit einem gleichlautenden Erlass. WÜHR, Franzosen flüchten nach Aschaffenburg, S. 15–17.

151 Befehle an das Oberamt Höchst vom 10. Febr., 7., 9. und 19. März 1792, HessHStA, Best. 106, Nr. 2873; Best. 106, Nr. 3011. Siehe ebenfalls die Weisungen an das Amt Eltville vom 20. Sept. und 11. Okt. 1791, *ibid.*, Best. 101, Nr. 354, fol. 4r, 5r.

152 DUMONT, Worms, S. 361; VEZIN, Die Politik des Mainzer Kurfürsten, S. 68–70.

153 HÄRTER, Reichstag und Revolution, S. 201.

154 *Ibid.*, S. 177; DUMONT, Die Mainzer Republik, S. 56f.

3. Das Chaos regeln

Franzosen, welche sich in den Amts-Ortschaften sehen lassen« streng zu überwachen waren, bezog sich dementsprechend nur auf die Ämter des unbesetzten Gebietes. Mehr als sechs Personen zusammen durfte man den Aufenthalt an einem Ort nicht gestatten¹⁵⁵. Tatsächlich waren die Kapazitäten hier auch schnell ausgeschöpft. Die rechtsrheinischen Herrschaftsgebiete des Mainzer Kurfürsten erwiesen sich zu dieser Zeit auch als Ausweichoptionen für einheimische Flüchtlinge aus Mainz und Umgebung. Hinzu kamen wenig später Mainzer Eidverweigerer, denen der rheinisch-deutsche Nationalkonvent gemäß seinem Pariser Vorbild mit repressiven Gesetzen begegnete¹⁵⁶.

Die zwischenzeitliche Rückkehr der Regierung nach Mainz im Sommer 1793 nach der Auflösung der Mainzer Republik änderte nichts daran, dass die Stadt ein gefährliches Pflaster für französische Emigranten blieb. Die Wiederherstellung der kurfürstlichen Herrschaft gelang nur teilweise und die politischen Unsicherheiten waren groß. Hinzu kam, dass Mainz und seine Festung fast durchgehend militärische Schauplätze bildeten¹⁵⁷. In dieser Situation versprachen das Oberstift und die zweite Residenz Aschaffenburg am meisten Sicherheit. Angesichts drohender Vorstöße durch die französische Armee galt es auch hier, Provokationen zu vermeiden und Emigrantenansammlungen zu unterbinden. Am 23. August 1794 erging ein kurfürstlicher Befehl für Aschaffenburg, keine weiteren Flüchtlinge mehr aufzunehmen. Am 11. Oktober folgte eine ergänzende Anordnung zur Aufnahme von Reichsangehörigen, das heißt Emigranten aus den Österreichischen Niederlanden und aus dem Hochstift Lüttich. Am 11. Dezember schließlich folgte eine weitere Verordnung, die Ausnahmeregelungen für geistliche Emigranten vorsah¹⁵⁸.

Die kurfürstliche Regierung versuchte, die Zahl der französischen Emigranten in dem ihr verbleibenden Verwaltungsbereich möglichst gering zu halten. Ende März 1795 trug sie den Oberämtern auf, vor Ort verweilende französische Emigranten davon in Kenntnis zu setzen, dass es nach Maßgabe der französischen Gesetzgebung Rückkehroptionen für sie gebe, insbesondere für Emigranten aus dem Elsass¹⁵⁹. Möglichkeiten zur Rheinüberfahrt waren durch die französische Armee am Oberrhein, jeweils auf der Höhe von Lauterbourg,

¹⁵⁵ HessHStA, Best. 106, Nr. 2872 f.

¹⁵⁶ HANSEN (Hg.), Quellen, Bd. 2, Nr. 282, 245, 346, 349; WÜHR, Emigranten der Französischen Revolution im Kurfürstentum Mainz, S. 79.

¹⁵⁷ DUMONT, Mainz und die Französische Revolution, S. 137.

¹⁵⁸ WÜHR, Franzosen flüchten nach Aschaffenburg, S. 17.

¹⁵⁹ Schreiben der kurfürstlichen Landesregierung vom 23. März 1795, HessHStA, Best. 106, Nr. 2875. Vgl. das durch den Nationalkonvent erlassene Dekret vom 22. Nivôse III (11. Jan. 1795). Siehe auch [Kap. 2.3](#).

Kehl und Altbreisach gestattet worden¹⁶⁰. Vor dem Hintergrund einer neuen Offensive der französischen Armee wurde im September 1795 die Ausweisung der französischen Emigranten verordnet, was im weiteren Verlauf mehrmals wiederholt wurde¹⁶¹. Der für das Kurfürstentum nahezu existentielle Verlust der linksrheinischen Landesteile hatte die Emigranten auf die verbleibenden Herrschaftsgebiete im Rechtsrheinischen verwiesen. Für den Kurfürsten und für mehrere Hundert französische Emigranten bildete die Stadt Erfurt einen wichtigen Rückzugsort¹⁶². Im Wesentlichen hielt die Regierung hier an den bestehenden Verordnungen fest. Ohne ausdrückliche Genehmigung gestattete sie keinem Emigranten den Aufenthalt, nur für Geistliche galten weiterhin Ausnahmeregelungen¹⁶³.

3.2.4 Aufmarsch- und Rückzugsgebiet: Fürstbistum Lüttich

Als Nachbarstaat Frankreichs war das Hochstift Lüttich ein naheliegender Zufluchtsraum. Das relativ geschlossene Territorium verlief von den Maasplassen auf der Höhe von Roermond quer durch die Österreichischen Niederlande bis zur französischen Grenze bei Givet und Umgebung. Mit der fürstlichen Residenz Lüttich sowie dem nahe gelegenen Maastricht, Kondominat des Fürstbischofs und der Generalstaaten, umfasste es zwei Städte von strategischer Bedeutung im gesamten Maasland, die zugleich wichtige Drehkreuze für die rheinländischen Reichsgebiete bildeten¹⁶⁴.

Die Ankunft der ersten Revolutionsemigranten in der zweiten Jahreshälfte 1789 fiel zusammen mit dem Ausbruch der Lütticher Revolution¹⁶⁵. Sie führte das Hochstift in eine Phase politischer Instabilität und ließ die Zuwanderung aus Frankreich zunächst nachrangig erscheinen. Der Fürstbischof Konstantin Franz von Hoensbroech sah sich am 26. August zur Flucht nach Trier gezwun-

¹⁶⁰ Auszug Oberamtsprotokoll Höchst vom 28. März 1795, HessHStA, Best. 106, Nr. 2872.

¹⁶¹ So am 19. Sept., 16. Nov. 1795 und 5. Jan. 1796, WÜHR, Franzosen flüchten nach Aschaffenburg, S. 18.

¹⁶² PESTEL, Revolution im Deutungsstreit, S. 223 f.

¹⁶³ Auszug Oberamtsprotokoll Höchst vom 19. Apr. 1796, HessHStA, Best. 106, Nr. 2872; Best. 106, Nr. 4011; Befehl der kurfürstlichen Regierung vom 23. Sept. 1796, *ibid.*, Nr. 2875.

¹⁶⁴ Das Kondominium betraf politische, finanzielle und jurisdiktionelle Zuständigkeiten. In der Festungsstadt Maastricht verfügte der Fürstbischof von Lüttich allerdings nicht über militärische Befehlsgewalt. Diese lag bei den Generalstaaten. Siehe SPIERTZ, Maastricht, S. 33 f., 36.

¹⁶⁵ WILMOTTE, Les émigrés français, S. 68.

3. Das Chaos regeln

gen, womit er den Aufständischen faktisch die Kontrolle über das Hochstift und seine Hauptstadt überließ. Die französische Emigration in das Fürstbistum ließ zwar nicht völlig nach, doch Lüttich war zu dieser Zeit kein sonderlich attraktiver Zufluchtsort. Bis zur Niederschlagung der Lütticher Revolution zu Beginn des Jahres 1791 wurden keine nennenswerten Versuche unternommen, die Mobilität französischer Emigranten zu reglementieren. Erste Bemühungen sind auf eine Verordnung vom 28. Februar 1791 zurückzuführen, als die Fremdenüberwachung erstmals ausgeweitet wurde¹⁶⁶. Ausschließlich auf französische Emigranten zielten diese Maßnahmen indes nicht ab. Da zu dieser Zeit ebenfalls Lütticher Revolutionäre aus dem Exil agitierten, dienten diese und andere Maßnahmen vor allem der Abwendung neuer Unterwanderungsversuche¹⁶⁷.

Im Frühjahr 1792 änderten sich allmählich Ausmaß und Charakter der Emigrantenzuwanderung. Waren bis dahin überwiegend einzelne, meist hochrangige Persönlichkeiten nach Lüttich und Spa gekommen, entwickelte sich das Hochstift fortan zum Stützpunkt für militärische Verbände, die Fürstbischof von Hoensbroech bereitwillig gewähren ließ¹⁶⁸. Auch in dem angrenzenden Territorium der Fürstabtei Stavelot-Malmedy gestand der Fürstabt den Emigranten militärische Übungen zu¹⁶⁹. Für deren Belange traten am Lütticher Hof zugleich mehrere Persönlichkeiten ein: der Lütticher Stiftsherr François-Simon de Pfaffenhofen, der ehemalige Abgeordnete der konstituierenden Nationalversammlung Casimir Pignatelli d'Egmont, schließlich der altgediente Offizier der französischen Armee Pierre-Constantin Le Vicomte de Blangy, der zu den zentralen Organisatoren der militärischen Emigration gehörte¹⁷⁰. Sehr zum Missfallen des französischen Gesandten, Michel-Nicolas Jolivet, setzte der Fürstbischof ihren militärischen Werbungen nichts entgegen. Dadurch unterschied sich seine Emigrantenpolitik deutlich von der Brüsseler¹⁷¹. Die Haltung des Fürstbischofs zielte allerdings weniger auf eine Förderung der französischen

¹⁶⁶ Liste chronologique, S. 434. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Überlieferungen für die Zeit nach der Rückkehr des Fürstbischofs im Januar 1791 sehr lückenhaft sind. Siehe WILMOTTE, *Les émigrés français*, S. 95.

¹⁶⁷ Vgl. z. B. die fürstbischöflichen Verordnungen vom 8. Juli 1791 und 30. Mai 1792, betreffend die Rückkehr bzw. Ächtung von Lütticher Revolutionären, Liste chronologique, S. 438, 443.

¹⁶⁸ MAGNETTE, *Les émigrés français au pays de Liège*, S. 159f. Zu den zahlreichen Kantonnements im Hochstift siehe [Kap. 7.2.1](#).

¹⁶⁹ MINKE, *Das Ende des Ancien Régime*, S. 108; VAN DER WILLIGEN, *Revolutionair in Brabant*, S. 21.

¹⁷⁰ WILMOTTE, *Les émigrés français*, S. 159; THIBOULT DE PUISACT, *Journal d'un fourrier*, S. 1, 3; PINASSEAU, *L'émigration militaire*, S. 111.

¹⁷¹ Die Aktivitäten der Emigranten sind ein zentrales Thema in Jolivets Berichten von 1792. Besonders aussagekräftig für die Haltung des Fürstbischofs sind die Schreiben vom

Gegenrevolution als vielmehr auf die Festigung seiner Herrschaft ab. Hoensbroech verfügte nur über wenige Mittel, um im politischen und militärischen Geschehen mitzumischen¹⁷². Dass er im Falle eines französischen Angriffs auf die Unterstützung der Emigranten hoffte, war mit Blick auf seine schwachen Streitkräfte durchaus naheliegend. Dennoch war der Preis für diese Abwägungen die Neutralität des Fürstbistums, wie auch der bevollmächtigte Minister Metternich in Brüssel erkennen musste. Informiert durch seinen Geschäftsträger in Lüttich, Sacré Bastin¹⁷³, bewertete Metternich die Lütticher Emigrantenpolitik als Sicherheitsrisiko für die Österreichischen Niederlande¹⁷⁴.

Größer noch wurden Metternichs Bedenken Ende September 1792, als das Hochstift zum Rückzugsgebiet für Emigrantenverbände und Lüttich für mehrere Wochen zum inoffiziellen Zentrum der Emigration wurde. Die französischen Prinzen schlugen in der Residenzstadt ihr Hauptquartier auf¹⁷⁵. Die fürstbischöfliche Regierung unter François-Antoine de Méan, der nach kurzer Regentschaft des Domkapitels dem verstorbenen Hoensbroech gefolgt war, verschärfte die Fremdenüberwachung im Hochstift durch eine Verordnung vom 15. Oktober 1792¹⁷⁶. Ob diese überhaupt zum Tragen kam, ist fraglich, denn im November erreichte die französische Gegenoffensive das Hochstift. Kurz zuvor hatte sich in Lüttich die Nachricht verbreitet, dass die französischen Emigranten von der Nationalversammlung lebenslänglich verbannt worden waren und Rückkehrversuche mit der Todesstrafe belangt würden¹⁷⁷. Um der Verfolgung durch das französische Militär und die Lütticher Revolutionäre zu entkommen¹⁷⁸, flüchteten die Emigranten weiter in die rheinischen Gebiete – wohin auch der Fürstbischof auswich – und in die nördlich von Lüttich gelegene Festung Maastricht.

Anders als das Hochstift Lüttich, das sich zwischen November 1792 und März 1793 unter französischer Okkupation befand, blieb die Festung Maastricht uneingenommen. In der kondominial verwalteten Maasstadt hatte der

12. Jan., 9. Febr., 18. Febr., 17. März und 7. Apr. 1792, AMAE, CP, Liège, Nr. 74. Siehe dazu auch WILMOTTE, *Les émigrés français*, S. 119–122.

¹⁷² MAGNETTE, *Les émigrés français au pays de Liège*, S. 138, 142, 148; WILMOTTE, *Les émigrés français*, S. 128.

¹⁷³ BRAGARD, MACOURS (Hg.), *La correspondance de Sacré Bastin*, S. 337f., 395f., 403f., 501f.

¹⁷⁴ MAGNETTE, *Les émigrés français au pays de Liège*, S. 144; PRESLE, *Die Einstellung der Regierung*, S. 146f.

¹⁷⁵ WILMOTTE, *Les émigrés français*, S. 169; GROUVEL, *Les corps de troupe*, Bd. 3, S. 20.

¹⁷⁶ *Liste chronologique*, S. 445.

¹⁷⁷ Siehe Schreiben Jolivets vom 31. Okt. 1792, AMAE, CP, Liège, Nr. 74, fol. 231r–234v.

¹⁷⁸ WILMOTTE, *Les émigrés français*, S. 194f.

3. Das Chaos regeln

Magistrat, der sich zur Hälfte aus Lütticher und Brabanter (für die Generalstaaten) Räten zusammensetzte¹⁷⁹, ebenfalls zur aufmerksamen Überwachung von Fremden aufgerufen. Die Stadt war seit 1789 nicht nur ein Anlaufpunkt für französische, sondern auch für Lütticher Emigranten gewesen, die der Revolution im Hochstift von August 1789 entkommen wollten¹⁸⁰. Kriegsbedingt veränderte sich die Intensität dieser Mobilität: Zwischen dem 9. und 11. November 1792 passierten offenbar 11 000 Flüchtlinge die Stadt auf der Suche nach neuen Zufluchtsmöglichkeiten¹⁸¹. Nicht zuletzt um einer Inflation der Lebensmittelpreise entgegenzuwirken, verordnete der Magistrat am 18. November eine Meldepflicht, für deren Einhaltung die Viertelmeister Sorge zu tragen hatten. Wer keine amtliche Aufenthaltserlaubnis vorzeigen konnte, musste die Stadt innerhalb von 48 Stunden verlassen¹⁸². Zu Beginn des Folgejahres hielten sich schätzungsweise noch über 1300 französische Emigranten in Maastricht auf¹⁸³. Als Frankreich am 1. Februar 1793 der Vereinigten Republik der Niederlande den Krieg erklärte, wurde die Stadt ein unmittelbares Angriffsziel für die französische Revolutionsarmee. Angesichts der zu erwartenden Belagerung ordnete der Magistrat am 8. Februar 1793 Häuservisitationen an, um die Anzahl der Fremden in der Stadt näher bestimmen zu können¹⁸⁴. Unter dem Oberbefehl des Festungsgouverneurs Friedrich von Hessen-Kassel beteiligten sich über 1000 Emigranten an der Verteidigung der Stadt, die sich im März 1793 trotz schwerer Belagerung gegen Revolutionstruppen behaupten konnte¹⁸⁵.

¹⁷⁹ SPIERTZ, Maastricht, Kap. 2.

¹⁸⁰ Vgl. z. B. Resolutionen des Magistrats vom 9. Nov. 1789 und 12. Apr. 1790, RHCL, Indivieze Raad Maastricht, Raadsverdragen, resolutieprotocollen van de magistraat (net-exemplaren), Nr. 86, S. 323, 372f. Siehe auch SPIERTZ, Maastricht, S. 95.

¹⁸¹ Ibid., S. 99. So bat auch der Geschäftsträger der Österreichischen Niederlande, Sacré Bastin, Metternich um die Erlaubnis, Lüttich verlassen und Maastricht aufsuchen zu dürfen. BRAGARD, MACOURS (Hg.), *La correspondance de Sacré Bastin*, S. 415f.

¹⁸² Sitzung vom 18. Nov. 1792, RHCL, Indivieze Raad Maastricht, Raadsverdragen, resolutieprotocollen van de magistraat (net-exemplaren), Nr. 86, S. 796–798. Thiboult de Puisact war von dieser Maßnahme betroffen, THIBOULT DE PUISACT, *Journal d'un fourrier*, S. 12.

¹⁸³ LAVERGNE, *Les émigrés au siège de Maestricht*, S. 519, geht von 2000 französischen »gentilshommes« und 500 Priestern aus. Niedrigere Zahlen führt HABETS, *De fransche emigranten*, S. 137f., an, der von mehr als 1300 Laien und 500 Priestern spricht.

¹⁸⁴ Sitzung vom 8. Febr. 1793, RHCL, Indivieze Raad Maastricht, Raadsverdragen, resolutieprotocollen van de magistraat (net-exemplaren), Nr. 86, S. 818f.

¹⁸⁵ LAVERGNE, *Les émigrés au siège de Maestricht*, S. 520f.; BAZOUGES, NICHOLS, *For God and King*, S. 42–70. Am 6. März 1793, nach dem Ende der Belagerung, hatten die Anführer der Emigrantenverbände dem Stadtmagistrat für die Aufnahme und das Ver-

Nach der mehrmonatigen französischen Besetzung, die in den Österreichischen Niederlanden ebenso wie in Lüttich mit der Schlacht von Neerwinden (18. März 1793) endete, ergriff die fürstbischöfliche Regierung neue Maßnahmen. Waren die Emigranten bis zur französischen Okkupation zum Großteil Militärs gewesen, veränderte sich das Profil der Flüchtlingsgruppen zusehends. Die Restauration der fürstbischöflichen Regierung bot ihnen neue Aussichten. Nicht nur in der Residenzstadt selbst, sondern auch in anderen Gegenden des Hochstifts, vor allem in Spa, war in den Frühlings- und Frühsommermonaten eine verstärkte Emigrantenpräsenz zu beobachten¹⁸⁶. Am 20. Juli 1793 erließ die Regierung eine neue Verordnung, der zufolge ein Meldesystem eingeführt wurde, das im Wesentlichen darauf abzielte, die Zuwanderung vereidigter Priester abzuwenden¹⁸⁷. Zu diesem Zweck sollte jeder geistliche Emigrant innerhalb von drei Tagen nach seiner Ankunft bei einem Bureau, das sich aus Klerikern zusammensetzte, in der Lütticher Prämonstratenserabtei erscheinen. Hier wurden anschließend ihre Ausweise überprüft und »billets d'admission« für den weiteren Verbleib im Hochstift ausgestellt. Landpfarrer, die in ihren Pfarreien geistliche Emigranten aufgenommen hatten, wurden dazu angehalten, dem Bureau Ausweise der Flüchtlinge zu übersenden.

Mit diesem Vorgehen suchte die fürstbischöfliche Regierung den Anschluss an die Brüsseler Emigrantenpolitik¹⁸⁸. Die Regierung der Österreichischen Niederlande hatte nur wenige Wochen zuvor, am 5. April 1793, ein Edikt erlassen, das in ähnlicher Weise die Errichtung einer speziellen Behörde vorsah, um das Mobilitätsgeschehen besser überwachen zu können¹⁸⁹. Offenbar wirkten auch im Lütticher Bureau, das insgesamt über 800 Geistlichen ein »billet d'admission« ausstellte, französische Emigranten mit¹⁹⁰. Abgesehen von dieser Orientierung an den kaiserlich-österreichischen Nachbarn brachte Fürstbischof Méan seine Emigrantengesetzgebung auch in Einklang mit jener der geistlichen Kurfürsten. Diese richteten ihre Aufnahmepolitik nach 1792

trauen gedankt, RHCL, Indivieze Raad Maastricht, Raadsverdragen, resolutieprotocollen van de magistraat (net-exemplaren), Nr. 86, S. 846.

¹⁸⁶ WILMOTTE, *Les émigrés français*, S. 200, 203f.; MAGNETTE, *Les émigrés français au pays de Liège*, S. 177.

¹⁸⁷ POLAIN (Hg.), *Recueil des ordonnances*, S. 987f.; *Liste chronologique*, S. 448.

¹⁸⁸ Schreiben Bastins an Metternich vom 12. März 1794, BRAGARD, MACOURS (Hg.), *La correspondance de Sacré Bastin*, S. 497f. Dazu WILMOTTE, *Les émigrés français*, S. 216.

¹⁸⁹ So auch MAGNETTE, *Les émigrés français au pays de Liège*, S. 178, und WILMOTTE, *Les émigrés français*, S. 215.

¹⁹⁰ FRÉZET, *Les prêtres français*, führt diese Zahl auf eine in Frankreich erhaltene Liste zurück. Sie wird Nicolas Baronnet, Priester aus dem Erzbistum Reims, zugeschrieben. Es steht zu vermuten, dass dieser im Bureau mitwirkte.

3. Das Chaos regeln

an kirchenrechtlichen Vorgaben aus und unterstützten vor allem mittellose Emigranten und unvereidigte Geistliche. In dieser Hinsicht war der Wortlaut der Lütticher Verordnung vom 20. Juli 1793 unmissverständlich¹⁹¹.

Laienemigranten mussten sich in Lüttich vergleichbaren Regeln unterstellen. Neuankömmlinge mussten im Rathaus erscheinen, wo ihre Papiere durch ausgewählte Vertreter der Emigrantenkolonie überprüft wurden. Von zentraler Bedeutung waren auch für sie die »billets d'admission«, die ihnen einen rechtmäßigen Aufenthalt im Hochstift ermöglichten. Am 26. August 1793 wurden die Bestimmungen wiederholt und teilweise verschärft. Den Emigranten wurde nun selbst aufgetragen, den Vertretern etwaige Unterkunftswechsel anzuzeigen. Einheimische Gastgeber und Vermieter waren unter Strafandrohung dazu verpflichtet, die »billets d'admission« jedesmal eigenständig zu überprüfen¹⁹². Abgesehen von einigen weiteren Verfügungen, die aus militärischen Sicherheitserwägungen geboten schienen¹⁹³, bildeten diese Bestimmungen die Grundlage der Lütticher Emigrantengesetzgebung¹⁹⁴.

In Maastricht entwickelte sich auf der Grundlage entsprechender Magistratsverordnungen eine vergleichbare Aufnahmepraxis. Aufenthaltsbescheinigungen nach Art der »billets d'admission« waren auch hier Voraussetzung für den Verbleib in der Stadt¹⁹⁵. Für Emigranten wurde der Besitz eines »billet« im Frühjahr 1794 immer wichtiger. Um den Anstieg der Emigrantenzahl aufzuhalten, verhängte die Stadt per Verordnung vom 28. März ein generelles Ausstellungsverbot von Aufenthaltsbescheinigungen. Wer schon im Besitz eines »billet« war, musste sich bei einem Komitee ausweisen, das sich

191 »La pureté de la religion et des mœurs étant une des principales bases sur lesquelles repose la tranquillité publique, nous comptons pour un de nos premiers devoirs de prendre toutes les mesures possibles pour éloigner du peuple, que la divine providence a daigné confier à nos soins, les écueils de la séduction, à l'égard des principes tant religieux que politiques. Il est sans doute bien doux et satisfaisant pour nous d'assister, et de voir procurer des secours aux membres fidèles et respectables de l'infortuné clergé français [...], mais pour atteindre d'autant mieux ce but salutaire, nous devons veiller soigneusement à ce que la charité de nos fidèles sujets ne soit point trompée par des ecclésiastiques infidèles, jureurs, ou intrus«, POLAIN (Hg.), Recueil des ordonnances, S. 987.

192 Fürstbischöfliche Verordnung vom 26. Aug. 1793, *ibid.*, S. 1006f.; Liste chronologique, S. 449.

193 Siehe z. B. die fürstbischöfliche Verordnung vom 9. Nov. 1793, der zufolge allen Fremden das Tragen von schwarzen Kokarden nur gestattet wurde, wenn sie tatsächlich einem militärischen Verband angehörten, Liste chronologique, S. 449.

194 Am 7. Apr. 1794 wurden sie wiederholt, POLAIN (Hg.), Recueil des ordonnances, S. 1006; Liste chronologique, S. 450; WILMOTTE, Les émigrés français, S. 215.

195 RHCL, Indivieze Raad Maastricht, Raadsverdragen, resolutieprotocollen van de magistraat (net-exemplaren), Nr. 86, S. 888–893.

aus einheimischen Beamten und französischen Emigranten zusammensetzte. Für die Kleriker waren der Erzbischof von Bourges, Jean Auguste de Chastenet de Puysegur, und der Generalvikar von Paris, Claude-Charles-Antoine d'Argent, zuständig. Die Angelegenheiten von Angehörigen militärischer Verbände übernahm der Comte de Damas-Crux, der eine enge Verbindung zur Stadtobrigade pflegte¹⁹⁶.

Im Frühling 1794 verschärfte sich die militärische Situation an der Maas und besonders im Hochstift, dessen südliche Gebiete zuerst von französischen Truppen besetzt wurden. Ende Mai übernahmen kurzerhand österreichische Truppen unter der Führung des Generals Ferdinand Friedrich August von Württemberg das Kommando in Lüttich. Diesem unterstellten sich auch die in Stadt und Hochstift verbliebenen Emigrantenverbände, die zum Teil schon an der Verteidigung Maastrichts 1793 beteiligt gewesen waren. Als Polizeipatrouillen wirkten sie in den letzten Monaten der fürstbischöflichen Herrschaft an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Stadt Lüttich mit¹⁹⁷. Am 27. Juli 1794 zogen französische Soldaten in die Hauptstadt. Fürstbischof Méan hatte Lüttich zuvor schon verlassen¹⁹⁸.

3.2.5 Ungewollte Gäste: Fürstbistum Speyer

Ungeachtet seiner überschaubaren Herrschaftsgebiete nahm der Speyerer Fürstbischof August von Limburg-Stirum eine exponierte Rolle unter den Landesfürsten der Aufnahmestaaten ein. Die französische Nationalversammlung beschuldigte neben den Trierer und Mainzer Kurfürsten ausdrücklich den Speyerer Fürstbischof gegenrevolutionärer Machenschaften mit französischen Emigranten¹⁹⁹. Tatsächlich zählte August von Limburg-Stirum zu den lautstarken Befürwortern einer Reichsintervention, von der er sich seinerseits die Restitution speyerischer Souveränitäts- und Diözesanrechte versprach. Diese hatte ihm die französische Nationalversammlung im Elsass und anderen linksrheinischen Gebieten streitig gemacht. Der speyerische Herrschaftsbereich verteilte sich zum Ende des 18. Jahrhunderts auf die nähere Umgebung der gleichnamigen Reichsstadt auf beiden Seiten des Rheinufer und machte eine

¹⁹⁶ Die Verordnung vom 28. März 1794 wird wiedergegeben in HABETS, *De fransche emigranten*, S. 140–142. Siehe auch RHCL, *Indivieze Raad Maastricht, Raadsverdragen, resolutieprotocollen van de magistraat (net-exemplaren)*, Nr. 86, S. 998–1001.

¹⁹⁷ Schreiben Bastins an Metternich vom 6. und 11. Juni 1794, BRAGARD, *MACOURS* (Hg.), *La correspondance de Sacré Bastin*, S. 511–514.

¹⁹⁸ DARIS, *Le prince-évêque*.

¹⁹⁹ KUNZER, *Die Beziehungen*, S. 141; REICHARDT, *L'armée de papier*, S. 19.

3. Das Chaos regeln

Fläche von schätzungsweise 1600 Quadratkilometern aus²⁰⁰. Zwischen Lauter und Queich überschritten sich speyerische und französische Herrschaftsrechte. Obwohl es durchaus im Sinne des Fürstbischofs war, den Konflikt zwischen Frankreich und den Reichsständen zu verschärfen²⁰¹, setzte er der Zuwanderung französischer Emigranten von Anfang an restriktive Maßnahmen entgegen. Anfang 1795 führten diese schließlich zu einer öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Prince de Condé.

Die rege Verordnungstätigkeit der fürstbischöflichen Regierung im Kontext der Emigration ist vor dem Hintergrund einer stetigen Verstärkung der Polizeigesetzgebung im Hochstift zu sehen, die unter August von Limburg-Sturum einen Höhepunkt erreichte. Neben dem Hofrat tat sich die Bruchsaler Polizeikommission hervor²⁰². Deren Verordnungen zielten darauf ab, untergeordnete Behörden und Gastwirte zur Einhaltung der Anzeigepflicht zu bewegen. Gegenüber Fremden im Allgemeinen, besonders aber gegenüber militärischen Werbern agierten sie aus Sicht der Regierung zu nachlässig²⁰³. Neben der Residenzstadt Bruchsal²⁰⁴ waren davon andere Teile des Hochstifts betroffen, die im Winter 1791/92 verstärkt mit Durchzügen französischer Offiziere konfrontiert wurden. Zwischen den Hauptstandorten der militärischen Emigranten in Worms und Ettenheim lagen die Gebiete des Hochstifts im Rheintal auf einer wichtigen Verbindungsachse. Der Fürstbischof suchte seine Maßnahmen mit den Landesherren benachbarter Territorien abzustimmen, wie unter anderem ein Briefwechsel mit dem kurpfälzischen Statthalter belegt²⁰⁵. Die Regierung verbot französischen Emigranten in der Folge längere Aufenthalte und erlaubte ihnen die Durchreise nur in kleinen Gruppen als Privatpersonen, das heißt ohne militärische Ausrüstung und Abzeichen²⁰⁶. Einheimischen Fischern, die an den Truppentransporten über den Rhein verdienen wollten, verbot sie jedwedes Geschäft mit französischen Emigranten²⁰⁷. Fremde Werber durften nirgends geduldet werden²⁰⁸.

200 SCHILLING, Fürstbistum Speyer, S. 371.

201 HÄRTER, Reichstag und Revolution, S. 98.

202 SCHILLING, Fürstbistum Speyer, S. 384 f., 391 f.

203 Reskript vom 13. Sept. 1790, WFHS Nr. 45 vom 10. Nov. 1790; Verordnung vom 31. Aug. 1791, LA Speyer, Best. T 3, Nr. 170, fol. 1r.

204 Nachricht vom 29. Okt. 1791, WFHS Nr. 44 vom 2. Nov. 1791.

205 Mehrere Schreiben vom Jan. 1792, GLAK, Best. 77, Nr. 3819. Zu Abstimmungen mit der markgräfllich-badischen Regierung KUNZER, Die Beziehungen, S. 142.

206 Befehl an die Ämter vom 18. Febr. 1792, LA Speyer, Best. D 2, Nr. 9/6, fol. 12r.

207 Befehl vom 20. Jan. 1792, *ibid.*, fol. 4r–4v.

208 Verordnung vom 22. Mai 1792, *ibid.*, Best. T 3, Nr. 170, fol. 2r. Aus Philippsburg hatte die Regierung zuvor die Anzeige erreicht, dass ein französischer Werber mit sechs

Am 22. September 1792 erließ die Bruchsaler Polizeikommission eine umfassende Verordnung für die Residenzstadt, durch die fremdenpolizeiliche Bestimmungen aus dem Jahr 1787 erneuert wurden. Demzufolge durften sich hier nur noch Personen aufhalten, die »durch Arbeit ihre Nahrung gewinnen wollen« und einen Aufenthaltsschein von der städtischen Polizeikommission erhalten hatten. Es war verboten, Fremden ohne entsprechendes Dokument eine Unterkunft zu bieten²⁰⁹. Im September 1793 wurden diese Bestimmungen anlässlich eines erhöhten Aufkommens verschärft. Ohne Vorlage eines Aufenthaltsscheins drohte Fremden nun die Ausweisung aus der Stadt²¹⁰. Als sich im Winter 1793/94 die Flucht elsässischer Emigranten bemerkbar machte, lag es offensichtlich im Ermessen der Polizeikommission, aufnahmebedürftigen Personen einen Schein auszustellen²¹¹. Davon abgesehen hielt sie aber an der dreitägigen Ausweisungsfrist fest und erneuerte im Laufe des Jahres 1794 mehrmals die bestehenden Aufenthaltsbedingungen²¹². Aufgrund von Forstfreveldelikten, hinter denen das fürstliche Oberjägermeistereiamt französische Emigranten vermutete, untersagte man ihnen den Aufenthalt in rechtsrheinischen Ortschaften sogar komplett²¹³. Nach dem Vorbild der Mannheimer Polizeikommission kündigte die Bruchsaler Behörde dafür ebenfalls Hausdurchsuchungen an²¹⁴.

Im Januar 1795 zog das in kaiserlich-österreichischen Diensten stehende Corps Condé mit über 500 Mann zur Überwinterung in das Hochstift. Dass im Vorfeld Vereinbarungen getroffen worden waren, änderte nichts daran, dass dem Fürstbischof die durch das kaiserliche Generalkommando angeordnete Einquartierung widerstrebte. Aufgrund der Truppenpräsenz sah er nicht nur Lebensmittel- und Brennholzknappheit voraus, sondern er befürchtete ebenfalls, durch die Duldung des Corps zum Angriffsziel der französischen Armee zu werden. Die Zerstörung der fürstbischöflichen Burg Marientraut in Hanhofen und das Ausmaß der militärischen Gewalt im Kurfürstentum

Rekruten in einem Wirtshaus übernachtet hatte. Staabsbericht vom 11. Febr. 1792, *ibid.*, Best. D 2, Nr. 9/6, fol. 8r.

²⁰⁹ Verordnung vom 22. Sept. 1792, WFHS Nr. 40 vom 3. Okt. 1792, wiederholt *ibid.* Nr. 7 vom 13. Febr. 1793.

²¹⁰ Verordnung vom 18. Sept. 1793, WFHS Nr. 39 vom 25. Sept. 1793.

²¹¹ Verordnungen vom 19. (RepFBS Nr. 1718) und 23. Apr. 1794, WFHS Nr. 17 bzw. 18 vom 23. bzw. 30. Apr. 1794.

²¹² Verordnung vom 3. Mai 1794 (RepFBS Nr. 1718), WFHS Nr. 19 vom 7. Mai 1794; Verordnung vom 14. Juli 1794 (RepFBS Nr. 1726), *ibid.* Nr. 29 vom 16. Juli 1794; Verordnung vom 16. Juli 1794, *ibid.* Nr. 30 vom 23. Juli 1794, Nr. 31 vom 30. Juli 1794.

²¹³ Verordnung vom 27. Sept. 1794, *ibid.* Nr. 40 vom 8. Okt. 1794.

²¹⁴ Verordnung vom 29. Nov. 1794 (RepFBS Nr. 1735), *ibid.* Nr. 48 vom 3. Dez. 1794, wiederholt *ibid.* Nr. 50 vom 17. Dez. 1794.

3. Das Chaos regeln

Mainz ließen mögliche Folgen der Emigrantenaufnahme erahnen²¹⁵. Die Vereinbarungen jedenfalls sah die Regierung schon dadurch verletzt, dass das Corps mit mehr Soldaten und Gefolge anreiste als ursprünglich angegeben. Noch vor Abzug der Truppen richtete der Fürstbischof eine Denkschrift an den Reichstag, die er wenig später drucken ließ. In diesem Promemoria wurden die durch das Corps verursachten Schäden sowie die Haltung der Regierung gegenüber den Emigranten ausführlich dokumentiert²¹⁶. Am 11. Januar wies die Regierung den Stadtrat in Bruchsal an, überzählig eingetroffene Personen im Umfeld des Prince de Condé, die nicht in den vorher ausgetauschten Personenverzeichnissen aufgeführt waren, aus der Stadt zu verweisen. Weitere Ausweisungen folgten am 14. Januar²¹⁷. Der Fürstbischof, der sich so als Verfechter der Reichsgesetze präsentierte²¹⁸, veröffentlichte in dem Promemoria ebenfalls seinen harschen Schriftwechsel mit Condé. Dieser sah seinerseits den Anlass für die Beschwerden nicht bei seinen Truppen, sondern schrieb die Auseinandersetzung eher dem Irrsinn August von Limburg-Stirums zu²¹⁹.

Unmittelbar nach dem Abzug des Corps Condé, dessen Einquartierung die fürstbischöfliche Regierung bis Ende Februar hilflos zugesehen hatte, wurde im Hochstift das Aufenthaltsverbot für Emigranten erneuert²²⁰. Als kurz darauf im März 1795 bekannt wurde, dass die französische Gesetzgebung neue Rückkehroptionen vorsah, ließ die Bruchsaler Polizeikommission Nachrichten über die ausgewählten Übergangsstellen am Rhein verbreiten, um den Fortgang im Hochstift verbliebener Emigranten zu beschleunigen²²¹. Im Zuge zweier Verordnungen Ende 1795 und Anfang 1797 wurde das Aufenthaltsverbot schließlich bekräftigt²²².

215 WETTERER, Die Condé'schen Truppen, S. 10–12.

216 Anderweiteres Promemoria des Herrn Fürsten von Speier die Einquartierung des Prinze-Condé'schen Truppenkorps besonders aber die von diesen Truppen in den fürstlichen Hochstifts-Landen verübten Unordnungen, Jagd- und Holzfrevel, wie auch sonstige Exzessen betreffend, nebst Korrespondenz und Beilagen mit Vorbehalt weiters nöthig findender Nachträge, Exemplare in LA Speyer, Best. D 2, Nr. 9/11 und ANF, AF III 49.

217 Beilagen »Ziffer 3« und »Ziffer 10«, *ibid.*, S. 13f., 17f.

218 HÄRTER, Reichstag und Revolution, S. 73f., 98.

219 CONDÉ, Journal, S. 515: »[C]omme le prince-évêque (un peu fou) m'avait fait, à moi, aux officiers de mon état-major, à tout mon corps toutes les malhonnêtetés possibles pour notre établissement, je ne lui fis point de visite et je me tins tranquille«.

220 Verordnung vom 14. Febr. 1795 (RepFBS Nr. 1743), WFHS Nr. 7 vom 18. Febr. 1795.

221 Nachricht vom 17. März 1795, *ibid.* Nr. 11 vom 18. März 1795; Nachricht vom 21. März 1795, *ibid.* Nr. 12 vom 25. März 1795. Auch in anderen Staaten, z. B. im Kurfürstentum Mainz oder in der Markgrafschaft Baden, gab es öffentliche Verkündigungen von Rückkehrmöglichkeiten.

222 Verordnung vom 5. Dez. 1795 (RepFBS Nr. 1752), *ibid.* Nr. 49 vom 9. Dez. 1795; Verordnung vom 18. Febr. 1797 (RepFBS Nr. 1769), *ibid.* Nr. 8 vom 22. Febr. 1797.

3.3 Aufnahmestaat auf Dauer: Markgrafschaft Baden

Die Markgrafschaft, die am Vorabend der Französischen Revolution einen Streubesitz von 3500 Quadratkilometern²²³ zwischen Luxemburg und Basel umfasste, brachte eine bedeutende Emigrantengesetzgebung hervor. In dem kleinen Staat, dessen Souveränität abgesehen von kurzen französischen Okkupationsphasen in den Jahren 1795 und 1796 im Grunde unangetastet blieb, sowie seinen Nachfolgestaaten, dem Kurfürstentum und Großherzogtum Baden, ergingen über einen Zeitraum von 17 Jahren zwischen 1790 und 1807 mindestens 24 Emigrantenverordnungen. In keinem anderen der untersuchten Nachbarstaaten Frankreichs war der Aufenthalt französischer Emigranten länger Anlass und Gegenstand landesherrlicher Gesetzgebung.

Diese lässt mit Blick auf die geografische Lage wie auf die staatlichen Verwaltungsstrukturen der Markgrafschaft in besonderem Maße Ausprägungen landesherrlicher Aufnahmepolitik erkennen. Zwar hatten die badischen Besitzungen am Vorabend der Revolution einen vergleichsweise geringen Umfang, doch aufgrund ihrer verteilten Lage am Oberrhein boten sie Emigranten verschiedene Anlaufstellen: von Rötteln im Süden über die weiter rheinabwärts gelegenen hachbergischen und mahlbergischen Ämter, den baden-badischen und baden-durlachischen Kerngebieten um Rastatt beziehungsweise der Residenzstadt Karlsruhe bis hin zu Exklaven im Elsass, in der Pfalz, im Hunsrück und im Herzogtum Luxemburg. Aufgrund fehlender intermediärer Instanzen unterstanden die zuständigen Oberämter und Ämter den Zentralbehörden in Karlsruhe direkt, sodass die landesherrliche Gesetzgebungsgewalt vor Ort vergleichsweise unvermittelt zum Ausdruck kam. Umgekehrt konnte der Geheimrat auftretenden Problemen in pragmatischer Weise begegnen²²⁴.

Zunächst blieb die Zahl der Emigranten in der Markgrafschaft überschaubar. Reisende aus Frankreich waren hier vor wie nach der Revolution keine Seltenheit²²⁵. Adlige Emigranten, die den Weg nach Karlsruhe eingeschlagen hatten, konnten am Hof persönlich um Aufenthaltserlaubnis ansuchen, sodass spezifische Verordnungen zunächst verzichtbar waren²²⁶. Eine konkrete Veranlassung ergab sich aus Konflikterfahrungen des alltäglichen Zusammenlebens. Die Karlsruher Polizeideputation²²⁷ hatte festgestellt, dass sich seit geraumer Zeit mehrere fremde Familien beständig in der Stadt aufhielten und »man

223 SCHWARZMAIER, Baden, S. 242.

224 LANDGRAF, »Moderate et prudenter«, S. 222f.

225 ERHARD, Gasthäuser, S. 37f.; HOCHSTUHL, Französische Emigranten.

226 DIEZINGER, Französische Emigranten, S. 60.

227 MÜLLER, Karlsruhe, S. 358–363.

3. Das Chaos regeln

nicht wisse, an welches Forum die Klagende zu verweisen seÿen«, wenn es zu Streitigkeiten kam²²⁸. Im Januar 1791 wurde daher eine Anzeigepflicht für alle Karlsruher Stadtbewohner verordnet. Verlangt wurden insbesondere Informationen über die Aufenthaltspläne der aufgenommenen Fremden²²⁹.

Den Anlass für ein Generaldekret nur wenige Monate später bildeten ebenfalls Fragen der Gerichtsbarkeit. Ein Züricher Händler hatte im Oberamt Karlsruhe gegen den französischen Emigranten Vicomte de Mirabeau geklagt, der sich seit einiger Zeit in der Nähe von Karlsruhe aufhielt und dem Schweizer 20 000 Gulden schuldete. Markgraf Karl Friedrich von Baden ließ die Klage durch die namhaften Juristen Johann Niklas Friedrich Brauer und Johann Georg Schlosser prüfen und machte die Angelegenheit, die letztlich zugunsten des Emigranten ausging, zu einem Präzedenzfall²³⁰. Per Generaldekret verfügte er am 6. August 1791, dass gegen eine fremde Person, »welche nur durch Unsere Lande reißt und nicht darinnen wohnhaft ist«, nicht ohne Weiteres ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden könne. Der Kläger musste erst einmal nachweisen, dass der Angeklagte in seiner Heimat keinen Gerichtsstand mehr hatte oder aber einen ebensolchen in der Markgrafschaft habe, beispielsweise aufgrund von Liegenschaften oder hier begangenen Straftaten. Erst wenn diese Zuständigkeit eindeutig geklärt sei, könne eine Klage durch badische Stellen überhaupt angenommen werden²³¹. Zwar ließ die Definition von Landesfremden viele Interpretationsmöglichkeiten offen, doch stärkten diese Bestimmungen im Kern die Stellung der Emigranten in Baden.

Anders als in anderen Aufnahmestaaten, wo sich Verschärfungen für den Herbst 1792 nachweisen lassen, weitete die Regierung in der Markgrafschaft die allgemeine Anzeigepflicht erst im September 1793 aus²³². Nur wenige Wochen später erforderten die Fluchtbewegungen aus dem Elsass neue Maßnahmen. Gerade in Karlsruhe, wo zu dieser Zeit auch Truppeneinquarterungen organisiert werden mussten, befürchtete die Regierung, die Aufnahmekapazitäten zu überlasten. Die »bisherige Erfahrung« habe zwar gezeigt, dass der Aufenthalt der Emigranten »bei ruhigem auch gesetzlichen Verhalten« nicht »im mindesten eine Unzufriedenheit« hervorgebracht hätte, doch müsse man »der

²²⁸ Protokoll der Polizeideputation vom 9. Dez. 1790, GLAK, Best. 206, Nr. 2635.

²²⁹ Verordnung vom 11. Jan. 1791, AWB Nr. 4 vom 28. Jan. 1791.

²³⁰ GOTHEIN, Beiträge zur Verwaltungsgeschichte, S. 408–412; WÜRTZ, Johann Niklas Friedrich Brauer, S. 83–88.

²³¹ Verordnung vom 6. Aug. 1791, AWB Nr. 38 vom 22. Sept. 1791.

²³² Verordnung vom 13. Sept. 1793, AWB Nr. 41 vom 10. Okt. 1793, in der ein Generaldekret zur Beherbergung Fremder aus dem Jahr 1778 erneuert wurde, sowie Verordnung vom 18. Sept. 1793, AWB Nr. 38 vom 19. Sept. 1793. Siehe auch Auszug Hofratsprotokoll vom 16. Okt. 1793, GLAK, Best. 236, Nr. 8114.

Anhäufung [...] mit fremden Personen bei den jezigen Umständen so viel als nur immer möglich Schranken« setzen. Auf landesherrlichen Befehl mussten alle Emigranten, die nicht über eine Sondergenehmigung verfügten, die Stadt nach drei Tagen wieder verlassen²³³. Kriegsbedingt folgte im April 1794 eine Verordnung, die ihnen den Aufenthalt in der Nähe des Rheins untersagte²³⁴.

Trotz dieser Regulierungsbemühungen rechnete die Regierung die »willige Aufnahme« von Emigranten »billig unter die ersten Pflichten«²³⁵. Besonders elsässischen Flüchtlingen begegnete man mit großer Nachsicht. Anders als in anderen Staaten blieben die badischen Emigrantenverordnungen lange Zeit unbeeinflusst von den Auswirkungen des Koalitionskrieges. Dies änderte sich im Laufe des Jahres 1795, als sich die markgräfliche Regierung eigenständig um Friedensverhandlungen mit dem Nachbarstaat bemühte²³⁶. Vor diesem Hintergrund verbot die Regierung den Emigranten am 21. September und erneut am 19. Oktober 1795 den Aufenthalt in der Markgrafschaft. Ausgenommen waren neben jenen Elsässern, die über Liegenschaften in Baden verfügten, auch solche, die bei nächster Gelegenheit nach Frankreich zurückkehren wollten. In Frankreich waren dafür seit 1795 neue Voraussetzungen geschaffen worden²³⁷.

Der markgräflichen Regierung ging es größtenteils darum, die diplomatischen Beziehungen zu Frankreich nicht zu belasten. Wie viele und vor allem welche Emigranten in der Markgrafschaft geduldet werden sollten, war aus der Sicht der Regierung eine sensible Angelegenheit, bei der man sich von vertrauten Emigranten beraten ließ²³⁸. Die Jahre 1796 und 1797 waren in Baden durch Phasen der französischen Militärokkupation geprägt, sodass die Emigrantenzahl stark schwankte, die Zuwanderung aber nie völlig abbrach²³⁹.

²³³ Polizeiverfügung vom 28. Dez. 1793, GLAK, Best. 148, Nr. 326. Dazu auch DIEZINGER, Französische Emigranten, S. 102.

²³⁴ Dekret vom 19. Mai 1794, GLAK, Best. 148, Nr. 325.

²³⁵ So laut Polizeiverfügung vom 28. Dez. 1793, *ibid.*, Nr. 326.

²³⁶ PUYGRENIER, *La Révolution française*, S. 319; Voss, *Baden und die Französische Revolution*, S. 109.

²³⁷ Verordnung vom 19. Okt. 1795, AWB Nr. 44 vom 29. Okt. 1795 (RepBA Nr. 3023), in der auf eine bislang nicht nachweisbare Verordnung vom 21. Sept. Bezug genommen wird. Dazu auch DIEZINGER, *Französische Emigranten*, S. 168 f.

²³⁸ So schlug der Geheimrat Edelsheim den Comte de Moret für diese Aufgabe vor. Siehe *Erinnerungen*, 1. Mai 1794, GLAK, Best. 148, Nr. 326. Dazu auch DIEZINGER, *Französische Emigranten*, S. 106.

²³⁹ So meldete der Propst des Kollegiatstifts in Baden-Baden der Regierung einen Emigranten, den Pfarrer Melchior, der aufgrund seiner schwachen Gesundheit von den französischen Soldaten geduldet worden war, Schreiben an den Markgrafen vom 9. Juli 1798, GLAK, Best. 195, Nr. 1187.

3. Das Chaos regeln

Markgraf Karl Friedrich hatte Baden mit seinem Hofstaat im Sommer 1796 verlassen und kehrte im Februar 1797 in seine Residenzstadt zurück²⁴⁰. Hier ließ er infolge des neuen Zuzugs aus Frankreich am 22. März 1797 die Anzeigepflicht wiederholen²⁴¹. Aufenthaltsrestriktionen entsprachen in Baden somit weniger einer grundsätzlichen Ablehnung der Emigranten als vielmehr einem diplomatischen Kalkül.

Offenkundig wurde dies erneut im September 1797, als nach dem Staatsstreich vom 18. Fructidor neue Fluchtbewegungen über den Rhein zu erwarten waren. Für die Regierung war diese neuerliche Zufluchtsbewegung deswegen heikel, weil die Ratifizierung des französisch-badischen Separatfriedens am 5. November 1797 bevorstand²⁴². Am 14. September verordnete sie, dass neuankommende Emigranten aus Frankreich abgewiesen werden sollten. Höchstens die Durchreise durch die Markgrafschaft sollte ihnen gestattet werden. Dieses Aufenthaltsverbot begründete sie mit der belastenden Militärpräsenz sowie mit »manch' andern, aus der geografischen und politischen Lage Ihrer Lande entstehenden Betrachtungen«. Dabei bewies sie eine große Anteilnahme an der Situation der französischen Emigranten²⁴³. Im Oktober wurde für Karlsruhe die Anzeigepflicht erneuert und verfügt, dass das Aufenthaltsverbot nicht für Emigranten galt, die sich schon vor Erlass der Verordnung vom 14. September hier aufgehalten hatten²⁴⁴.

Durch Artikel XIV des Separatfriedens verpflichtete sich Karl Friedrich, keine »émigrés et prêtres déportés de la République française« aufzunehmen²⁴⁵. Als er im November 1797 zu einem europäischen Friedenskongress nach Rastatt einlud, kam dem Emigrantenaufenthalt in Baden somit eine neue Brisanz zu. Als Gastgeber musste die Regierung Souveränität im Umgang mit den Emigranten unter Beweis stellen und zumindest für die Dauer des Kongresses eine konsequente Gesetzgebung durchsetzen. Zu diesem Zweck wurde

²⁴⁰ DIEZINGER, Französische Emigranten, S. 172 f.

²⁴¹ Verordnung vom 22. März 1797, AWB Nr. 12 vom 23. März 1797.

²⁴² Voss, Baden und die Französische Revolution, S. 113 f.

²⁴³ Memoriale, 14. Sept. 1797, GLAK, Best. 236, Nr. 2134. Die Verordnung gleichen Datums wurde abgedruckt in AWB Nr. 39 vom 28. Sept. 1797 (RepBA Nr. 3023). Einleitend hieß es: »So sehr es nach den bekannten menschenfreundlichen Gesinnungen des Herrn Markgrafen zu Baden [...] nach der bisherigen Erfahrung denenselben [französischen Emigranten] bisher angelegen war, und es noch ist; jedem unbescholtenen, welcher in Ihren Fürstl. Landen für eine Zeitlang Aufenthalt sucht, die Rechte der Gastfreundschaft angedeyhen zu lassen«.

²⁴⁴ Verordnung vom 6. Okt. 1797, AWB Nr. 41 vom 12. Okt. 1797; Verordnung vom 20. Okt. 1797, *ibid.* Nr. 43 vom 26. Okt. 1797.

²⁴⁵ Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden, S. 479.

auf landesherrlichen Befehl eine eigenständige Polizeikommission in Rastatt gegründet²⁴⁶. Mit dem Erlass mehrerer Verordnungen suchte sie in der Kongressstadt den Aufenthalt französischer Emigranten zu regulieren und weitere Zuwanderungen aufzuhalten²⁴⁷. Da die anwesende französische Gesandtschaft eindringlich auf der Ausweisung aller französischen Emigranten bestand, reagierte die Regierung pragmatisch. Am 2. Januar 1798 erklärte sie die Umgebung Rastatts zwischen den Rhein Nebenflüssen Acher und Alb zu einem Kordon, aus dem alle Emigranten auszuweisen waren. Außerhalb des Kordons war ihnen der Aufenthalt in markgräfllich-badischen Ämtern weiterhin erlaubt²⁴⁸. Nachdem am 9. Mai in Rastatt auch fremdes Dienstpersonal einer strengeren Überwachung unterstellt wurde²⁴⁹, beschloss die Regierung am 14. Mai, alle ausgestellten Aufenthaltserlaubnisse »auf bestimmte oder unbestimmte Zeit« für die gesamte Markgrafschaft zu widerrufen. Für die Suche nach neuen Aufenthaltsmöglichkeiten wurde den Emigranten eine zweimonatige Abreisefrist gesetzt²⁵⁰. Ob dieser Schritt überhaupt Wirkung zeigte, ist zweifelhaft. Abgesehen davon, dass die Regierung elsässische Emigranten erneut davon ausnahm²⁵¹, sprechen weitere Überwachungs- und Regulierungsmaßnahmen für eine beständige Anwesenheit von Emigranten²⁵². Eine generelle Ausweisung erfolgte erst durch die Verordnung vom 15. Januar 1799, für deren Umsetzung alle Ortsvorsteher »bey eigener schweren Verantwortung und Strafe nachdrücklichst« haften mussten²⁵³. Am 30. Mai wurden die Ämter angewie-

246 BLAZEJEWSKI, Die Rastatter Kongresspolizei.

247 Durch die Verordnungen vom 21. Nov. und 30. Dez. 1797, RWN Nr. 4 vom 30. Nov. 1797 bzw. Nr. 16 vom 30. Dez. 1797, wurde eine strenge Anzeigepflicht verfügt. Eine weitere gedruckte, französischsprachige Verordnung vom 23. Dez. 1797 (GLAK, Best. 173, Nr. 323), der zufolge jedwede weitere Beherbergung französischer Emigranten in der Stadt verboten wurde, hatte eindeutig zum Ziel, die französische Gesandtschaft in Rastatt von der Konsequenz der markgräflichen Emigrantenpolitik zu überzeugen. Davon zeugt auch der diplomatische Schriftverkehr, insbesondere die Übersendung badischer Verordnungen nach Paris. Siehe AMAE, CP, Bade, Beil. Nr. 1, fol. 97r–99r, 104r–108v, 124r–126r.

248 Verordnung vom 2. Jan. 1798, RWN Nr. 18 vom 2. Jan. sowie als gedrucktes Einzelblatt GLAK, Best. 173, Nr. 323. Durch die Verordnung vom 8. Jan. 1798, RWN Nr. 21 vom 9. Jan. 1798, wurde die Abschiebung aller Emigranten, die sich noch nicht freiwillig aus dem Kordon wegbegeben hatten, verfügt.

249 Verordnung vom 9. Mai 1798, RWN Nr. 77 vom 10. Mai 1798.

250 Verordnung vom 14. Mai 1798, GLAK, Best. 148, Nr. 325.

251 DIEZINGER, Französische Emigranten, S. 190–193. Siehe auch [Kap. 7.1.2](#).

252 Vgl. die Verordnungen vom 16. Nov. 1798 und 30. Dez. 1798, RWN Nr. 80 vom 17. Nov. 1798, Nr. 6 vom 3. Jan. 1799.

253 GLAK, Best. 173, Nr. 325.

3. Das Chaos regeln

sen, neuankommende Flüchtlinge, die aufgrund neuer Rekrutenaushebungen in Frankreich zu erwarten waren, in schwäbische Gebiete weiterzuleiten²⁵⁴.

Wenngleich die starke Emigrantenpräsenz schon vor dem Bekanntwerden der napoleonischen Generalamnestie von 1802 ein Ende nahm, blieb sie auch für die Regierung des Kurfürstentums Baden (1803–1806) ein Problem. In der Nacht vom 14./15. März 1804 hatte Napoleon den Duc d'Enghien aus Ettenheim, einer ehemaligen rechtsrheinischen Exklave Straßburgs, entführen und anschließend in Frankreich hinrichten lassen. Seit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 unterstand Ettenheim der kurfürstlich-badischen Souveränität, die Napoleon durch die angeordnete Entführung offenkundig verletzt hatte. Trotz dieses völkerrechtlichen Verstoßes war das junge Kurfürstentum dem mächtigen Nachbarn geradezu »ohnmächtig« ausgeliefert²⁵⁵. Für die badische Regierung war das Ereignis dennoch Grund genug, am 16. März 1804 ein weiteres Gesetz auf den Weg zu bringen und das bestehende Aufenthaltsverbot auf die neuen, 1803 an Baden gefallen Gebiete zu erweitern²⁵⁶. Wer seine Streichung von der Emigrantenliste nicht belegen oder zumindest seine »Submission unter die jezige französische Staatsregierung mit hinlänglich glaubhaften Urkunden« nicht unter Beweis stellen konnte, hatte keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis in Baden²⁵⁷. Hier hielten sich zu dieser Zeit noch ehemalige Angehörige des Corps Condé auf²⁵⁸. Am 9. September 1805 verordnete die Regierung erneut die Ausweisung französischer Emigranten, am 11. November 1807 schließlich legte sie Passformalitäten fest²⁵⁹.

254 Ibid., Best. 236, Nr. 2135.

255 So SCHWARZMAIER, Baden. Dynastie – Land – Staat, S. 173. Die badische Regierung wies den Vorwurf zurück, dass sie um die Entführungspläne gewusst und diese sogar unterstützt habe. Siehe Geheimratsprotokoll vom 9. Juni 1804, GLAK, Best. 216, Nr. 304.

256 Nach der Entführung des Duc d'Enghien hielten sich z. B. noch französische Emigranten in Ettenheim auf. Siehe Liste vom 24. März 1803, *ibid.*, Best. 48, Nr. 2885, fol. 73r.

257 Verordnung vom 16. März 1804, *ibid.*, Best. 236, Nr. 2136; Best. 130, Nr. 121. Wie es im Geheimen Rat hieß, habe sich Kurfürst Karl Friedrich nach dem Zugriff »genötigt gesehen, die genannte Verordnung zu erlassen«. Diese wurde auch abgedruckt im Kurbadischen Regierungsblatt Nr. 12 vom 20. März 1804. Per Verordnung vom 31. März wurde die behördliche Berichtspflicht diesbzüglich spezifiziert. Siehe Kurbadisches Regierungsblatt Nr. 14 vom 3. Apr. 1804.

258 DIEZINGER, Französische Emigranten, S. 203 f.

259 Verordnung vom 9. Sept. 1805, Kurbadisches Regierungsblatt Nr. 28 vom 10. Sept. 1805; Verordnung vom 11. Nov. 1807, GLAK, Best. 185, Nr. 187.

3.4 Neutralität und Nachsicht: kurfürstliche Pfalzgrafschaft bei Rhein und Herzogtümer Jülich und Berg

An Frankreichs nordöstlicher Außengrenze machten die kurpfälzischen Besitzungen einen wesentlichen Teil des linksrheinischen Raums aus. Neben den drei größeren Städten Mannheim, Heidelberg und Frankenthal verteilten sich auf beiden Seiten des Rheins in verstreuter Lage die kurpfälzischen Ämter. Diese reichten von Simmern im Hunsrück bis Germersheim bei Landau und von Kaiserslautern bis Mosbach am Neckar. In der Rheingegend grenzte das kurpfälzische Territorium nicht nur an Frankreich, wie etwa bei Germersheim, sondern auch an wichtige Zufluchtgebiete wie Kurtrier oder Baden. Kurfürst Karl Theodor von Pfalz-Bayern, der seit 1778 in München residierte, regierte die Kurpfalz als Nebenland und ließ die rheinischen Besitzungen durch eine Statthalterregierung in Mannheim unter der Leitung von Franz Albert Leopold von Oberndorff verwalten. Dieser unterstanden auch die beiden Herzogtümer Jülich und Berg, die in Personalunion mit Bayern verbunden waren. Faktisch agierte am Niederrhein allerdings der in Düsseldorf ansässige Geheime Rat als Landesregierung. Sie entwickelte eine über weite Teile eigenständige Polizeigesetzgebung, die mehr als nur eine formale Eigenständigkeit beanspruchte²⁶⁰. Insofern empfiehlt es sich, die Herzogtümer im Anschluss zu betrachten.

Aus Sicht der kurfürstlichen Regierung bildeten zunächst die kurpfälzischen Gebiete einen Unruheherd, denn in der Region waren mit Revolutionsbeginn Proteste aus der ländlichen Bevölkerung gegen die Obrigkeit laut geworden²⁶¹. Französischen Emissären und Bauern, die sich mit Revolutionskokarden sehen ließen und das befürchtete Konfliktpotential noch zu vergrößern drohten, begegnete die Landesregierung mit ausgesprochener Härte. Sie verfügte, dass »derley Aufwiegler« notfalls gewaltsam fortzuschaffen seien²⁶². Informationsbeschaffung und Bewahrung der öffentlichen Ruhe kennzeichneten weitere Maßnahmen der Regierung, deren Augenmerk weiterhin Mannheim und Heidelberg galt. Als die kurfürstliche Regierung von der vermehrten Ankunft erster Revolutionsflüchtlinge in Heidelberg erfuhr, wies sie den Stadtrat am 3. September 1790 an, den Fremden den landesherrlichen Schutz nicht zu versagen. Zugleich waren Personendaten aufzunehmen und Informationen über ihre Gesinnungen einzuholen²⁶³.

²⁶⁰ HÄRTER, Jülich-Berg, S. 1165; MÜLLER, Das Herzogtum Berg, S. 558–564.

²⁶¹ VOSS, Die Kurpfalz, S. 11–13.

²⁶² Verordnung vom 26. Okt. 1789 (RepKPF Nr. 4512) sowie Befehl vom 11. Nov. 1789 für die Stadt Mannheim, GLAK, Best. 77, Nr. 5055; für die Oberämter, LA Speyer, Best. A 24, Nr. 56. Dazu auch PISTER, Stadtfremde, S. 143.

²⁶³ Verordnung vom 3. Sept. 1790, GLAK, Best. 77, Nr. 3864, S. 1f.

3. Das Chaos regeln

Die Überwachung verdächtiger Fremder blieb ein zentrales Anliegen der Regierung, die um jeden Preis größeres Aufsehen vermeiden wollte²⁶⁴. An die kurpfälzischen Oberämter Alzey und Neustadt ergingen Befehle zur Erkundigung der Wormser Gegend, wo sich Anfang 1791 der Prince de Condé mit einem Gefolge an französischen Offizieren einquartiert hatte²⁶⁵. Ähnliche Vorsichtsmaßnahmen leitete die Regierung für Ämter ein, die an die französische Festung Landau grenzten und wo eine hohe Fremdenmobilität zu verzeichnen war²⁶⁶. In Mannheim war Emigranten der Aufenthalt gestattet, solange sie sich diskret und friedfertig verhielten²⁶⁷. Gastwirten wurde aufgetragen, einkehrenden Fremden bekannt zu machen, dass ihr Aufenthalt an die Befolgung landesherrlicher Verordnungen geknüpft sei²⁶⁸. Militärische Übungen wurden untersagt²⁶⁹. Als Ende Juni 1791 die emigrierte Duchesse de Mortemart das Gesuch an den Heidelberger Stadtrat richtete, ein Hochamt anlässlich der angeblich geglückten Flucht des Königs feiern zu dürfen, sprachen sich mehrere Regierungsräte dagegen aus²⁷⁰. Unter der Voraussetzung, dass die Emigranten sich unauffällig verhielten, begegnete die Obrigkeit ihnen allerdings mit Wohlwollen. Nachdem sich im Juli 1791 französische Offiziere beim Mannheimer Stadtrat Karl Anton Rupprecht darüber beschwert hatten, dass ihnen bei Spazierfahrten am Neckar jedesmal das volle Brückengeld abverlangt würde, ermahnte die Regierung die Brückenwache zur Nachsicht mit den Emigranten, die der Stadt als zahlende Gäste schon reichlich Einnahmen eingebracht hatten²⁷¹.

Zum Jahresende 1791 erließ die Regierung erstmals umfassende Verbote. Während sich in Frankreich die Debatten um die Emigrationsfrage verschärften, untersagte die kurpfälzische Regierung Emigrantenansammlungen. Insbesondere suchte sie den Aufenthalt französischer Offiziere zu verhindern, denen fortan nur die Durchreise erlaubt war. Ankäufe von Waffen und Fouragen sowie andere Formen der Kriegsvorbereitung, die das revolutionäre Frankreich in irgendeiner Weise provozieren könnten, wurden verboten²⁷². Anlass für

²⁶⁴ Vgl. Reskripte *ibid.*, S. 55f., 70–72, 117; SCHREFFER, Pfalzbayerns Politik, S. 23.

²⁶⁵ Weisung vom 5. März 1791, GLAK, Best. 77, Nr. 3864, S. 36.

²⁶⁶ So z. B. infolge der gescheiterten Flucht der königlichen Familie. Bericht des Oberschultheißen aus Edenkoben vom 28. Juni 1791, *ibid.*, S. 143f. Zu Landauer Emigranten MARTIN, *Revolution in der Provinz*, S. 103–105.

²⁶⁷ Verordnung vom 28. Mai 1791 (RepKPF), GLAK, Best. 213, Nr. 1738.

²⁶⁸ Weisung vom 3. Mai 1791, *ibid.*, Best. 77, Nr. 3864, S. 70–72.

²⁶⁹ Reskript vom 1. Sept. 1791, *ibid.*, S. 174.

²⁷⁰ Rundschreiben vom 27. Juni 1791, *ibid.*, S. 128f.

²⁷¹ *Ibid.*, S. 153–160.

²⁷² Verordnungen vom 23. und 24. Dez. 1791 (RepKPF Nr. 4597), *ibid.*, S. 223–225 bzw. Nr. 3819.

diese Maßnahmen bildete ein umfangreiches Schreiben aus Heidelberg, in dem der Magistrat nachteilige Folgen des Emigrantenaufenthalts ausbreitete. Den Anstieg der Mietpreise könnten Teile der Bürgerschaft nicht gut verkraften, während die Vermieter ihre Wohnungen in der Erwartung zahlungskräftiger Franzosen lieber leerstehen ließen. Ebenfalls befürchtete der Stadtrat Auseinandersetzungen um politische Themen zwischen französischen Offizieren und Heidelberger Akademikern²⁷³. Das Ansamlungs- und Aufrüstungsverbot, das zunächst für Heidelberg verordnet worden war, wurde in der Folge auch für andere Städte und Oberämter erlassen²⁷⁴.

Im Zuge des Koalitionskrieges verfolgte Kurfürst Karl Theodor eine Politik der »bedingten Neutralität«²⁷⁵. Dem Durchzug von militärischen Verbänden setzte die Regierung nach dem Kriegsausbruch im April 1792 enge Schranken, betroffene Oberämter wurden angewiesen, auf die Zügigkeit der Durchmärsche zu bestehen²⁷⁶. Um der Mobilisierung der Emigranten entgegenzuwirken, verbot sie ihnen den Ankauf von Früchten, Heu und Stroh²⁷⁷. Aufenthaltserlaubnisse konnten grundsätzlich nur noch zusammengehörende Familien erwirken. Eine Ausnahme bildete eine Gruppe von französischen Parlamentsräten, denen die Regierung den Aufenthalt in Mannheim unter der Bedingung gestattete, dass sie keine öffentlichen oder politischen Verlautbarungen von sich gaben²⁷⁸. Gegenüber Bediensteten, die in kurpfälzischen Städten zurückgeblieben waren, hegte die Regierung große Skepsis und ließ sie umgehend ausweisen²⁷⁹.

Den Wegzug der Offiziere und militanter Emigranten nahmen die Regierungsstellen in Mannheim und München mit großer Zufriedenheit zur Kenntnis. Der Statthalter Oberndorff teilte dem Fürstbischof von Speyer bereits im Januar 1792 – als das Aufenthaltsverbot für Offiziere gerade erst verordnet

²⁷³ Ibid., Best. 77, Nr. 3864, S. 195–200. Zu Spannungen zwischen Einheimischen und Emigranten siehe Voss, *Die Kurpfalz*, S. 14.

²⁷⁴ Verordnung vom 9. Jan. 1792 (RepKPF Nr. 4600), GLAK, Best. 77, Nr. 5144; Reskripte vom 21. und 30. Jan. 1792 sowie Verordnung vom 10. Febr. 1792 (RepKPF Nr. 4604), StadtA Worms, Abt. 49, Nr. 2657; GLAK, Best. 77, Nr. 3864, S. 267 f., 283–285, 291–294.

²⁷⁵ So SCHREPFER, *Pfalzbayerns Politik*, S. 28–48.

²⁷⁶ Reskripte vom 4. Mai 1792, 6. Juni, 20. Juli, 2. und 17. Aug. 1792, GLAK, Best. 77, Nr. 3819. Zu den Polizeimaßnahmen gegen Emigrantenverbände siehe Gutachten *ibid.*, Nr. 3885, S. 152. Bestätigt wurde die Haltung der Regierung durch einen anonymen Bericht vom 13. Juli 1792 über Condés Aufenthaltspläne für Kreuznach, ANF, AA 34.

²⁷⁷ Weisungen an das Oberamt Oppenheim vom 5. und 11. Jan. sowie 10. Febr. 1792, LA Speyer, Best. A 24, Nr. 1337.

²⁷⁸ Verordnung vom 28. Juli 1792 (RepKPF Nr. 4620), GLAK, Best. 77, Nr. 3819.

²⁷⁹ Reskripte vom 11. und 15. Mai 1792, GLAK, Best. 77, Nr. 3819, 3816.

3. Das Chaos regeln

worden war – mit, dass sie auch in Zukunft keine Duldung in der Kurpfalz zu erwarten hätten²⁸⁰. Als sich im Herbst 1792 Rückzugsbewegungen der Emigranten aus Frankreich ankündigten, blieb die kurpfälzische Landesregierung dieser Haltung tatsächlich treu. Sie erlaubte Emigranten eine Aufenthaltsdauer von höchstens 48 Stunden. Davon ausgenommen waren Geistliche und Personen, die triftige Gründe für ihren Aufenthalt angeben konnten²⁸¹. Wie schon zuvor wurde diese zunächst auf Mannheim beschränkte Verordnung wenig später auf andere Oberämter übertragen²⁸².

Die Verordnung vom 3. September 1790 hatte den Städten Mannheim und Heidelberg eine 14-tägige Berichtspflicht auferlegt, wodurch die kurpfälzische Landesregierung bis 1793 ein genaues Bild von der Situation in beiden Städten hatte²⁸³. Am 9. November 1792 erhielten die Oberämter entsprechende Anweisungen, indem sie »von Tage zu Tage« zu berichten hatten, ob kurzfristig Emigranten in ihrem Amtsbezirk einquartiert seien²⁸⁴. Ende 1792 wurde die kurpfälzische Hauptstadt Mannheim auch zu einer Anlaufstelle für Flüchtlinge aus dem Linksrheinischen²⁸⁵. Auf der Grundlage der eingesandten Berichte und Verzeichnisse ließ die Regierung ihre Verordnungen nach Ermessen einschärfen und wiederholen. Als zum Jahreswechsel 1792/93 ein Rückgang der Emigrantenzenzahlen bemerkbar wurde, bedingt durch den Vormarsch Custines in den linksrheinischen Gebieten, trug sie den Stadträten von Mannheim und Heidelberg auf, Aufenthaltserlaubnisse fortan mit Mäßigung zu erteilen²⁸⁶. Bisweilen sah die Regierung von einer strengen Handhabe der Verordnungen ab, wie im April 1793, als sie einer Gruppe französischer Offiziersfrauen und -kinder den Aufenthalt in Heidelberg gestattete, während ihre Männer beziehungsweise Väter im Corps Condé dienten²⁸⁷. Aus der Duldung von Geistlichen, Frauen und Kindern ergaben sich allerdings neue Schwierigkeiten, die der Stadtkommandant Mannheims, Bernhard Erasmus von Deroy, in einem Schreiben an die Regierung auf den Punkt brachte: »Wie viele Fremde finden sich also nicht

²⁸⁰ Schreiben Oberndorffs vom 19. Jan. 1792, *ibid.*, Nr. 3819.

²⁸¹ Verordnung vom 20. Okt. 1792 (RepKPF Nr. 4626), *ibid.*; Reskript vom 2. Nov. 1792 bzgl. der Geistlichen, *ibid.*, Nr. 3816.

²⁸² Reskripte vom 24. und 27. Okt. 1792, *ibid.*, Nr. 3819.

²⁸³ Die eingesandten Verzeichnisse verteilen sich heute auf *ibid.*, Nr. 3816, 3819, 3864, 3884, 3885; Best. 213, Nr. 1738.

²⁸⁴ *ibid.*, Best. 77, Nr. 3861, S. 2.

²⁸⁵ Voss, *Die Kurpfalz*, S. 19; *DERS.*, *Mannheim*, S. 56–58.

²⁸⁶ Weisung vom 20. Nov. 1792, GLAK, Best. 77, Nr. 3816; Verordnung vom 23. Jan. 1793, *ibid.*, Best. 213, Nr. 1738; Proklamation vom 27. Febr. 1793, *ibid.*, Zc 1001 (*Sammlung kurpfälzischer Reskripte 1707–1805*), Bd. 2.

²⁸⁷ Reskript vom 9. Apr. 1793, *ibid.*, Best. 77, Nr. 3816.

ein, welche wegen vorgeblicher Geschäften mit obbenannten Geistlichen, oder als Freunde derenselben die Reyse hieher machen?« Als Konsequenz forderte er entweder die allgemeine Duldung aller Emigranten unter strenger Aufsicht oder ihre ausnahmslose Ausweisung²⁸⁸.

Als im Frühjahr 1794 die französischen Emigranten aus den Österreichischen Niederlanden ausgewiesen wurden, befürchtete die kurpfälzische Landesregierung die Zuwanderung größerer Menschenmengen auf das rechtsrheinische Ufer. Kurfürst Karl Theodor wies die kurpfälzische Landesregierung an, ihnen deutlich zu machen, dass sie auf keinen Fall den Weg nach München einschlagen sollten. Stattdessen sollten sie andere Zufluchtsorte wählen²⁸⁹. Die Polizeikommission in Mannheim wurde angesichts der zu erwartenden Fluchtbewegungen aus den Österreichischen Niederlanden zur besonderen Achtsamkeit angewiesen²⁹⁰. Mit der Besetzung des linken Rheinufer durch französische Truppen Ende 1794 spitzte sich die Lage besonders in der Umgebung von Mannheim zu. Die kurpfälzische Regierung und das österreichische Militär ergriffen Maßnahmen zur Abwehr von Spionage und Propaganda²⁹¹. Der Regierung schien es geboten, französischen Emigranten »den ferneren Eintritt in die diesseitigen Lande nicht so leicht mehr [zu] gestatten«, was künftig auch für Geistliche gelten sollte, die bis dahin mit Nachsicht behandelt worden waren. Nur mit Befugnis von höchster Stelle war ein weiterer Aufenthalt möglich²⁹².

Der militärische Frontverlauf am Rhein sowie die kurze, aber gewaltsame Okkupation der Festung Mannheim Ende 1795 durch französische Truppen ließen die Regierung nicht von ihrer Neutralitätspolitik abrücken. Kurz nach dem Staatsstreich des 18. Fructidor V (4. September 1797) forderte die Regierung die zuvor eingestellten Berichte über die Emigrantensituation in Mannheim und Heidelberg wieder ein. Da auch die Anzahl der Kriegsflüchtlinge angestiegen war und die Regierung wieder verstärkt mit Fragen der militärischen Sicherheit konfrontiert wurde, schien im Oktober 1797 eine Differenzierung der bisherigen Gesetzgebung geboten, die allerdings mit dem Frieden von Campo Formio (17. Oktober) schnell wieder an Dringlichkeit verlor²⁹³. Wie im benachbarten

²⁸⁸ Schreiben Deroys vom 9. Juni 1793, *ibid.*

²⁸⁹ Verordnung vom 22. Febr. 1794 (RepKPF Nr. 4671), *ibid.*

²⁹⁰ Verordnung vom 25. März 1794, *ibid.*, Nr. 3885, S. 70.

²⁹¹ Voss, *Die Kurpfalz*, S. 22; WÜHR, *Die Emigranten*, S. 14f.

²⁹² Verordnung vom 16. Nov. 1794, GLAK, Best. 77, Nr. 3885, S. 104f.

²⁹³ In dem »Gutachten die Ausweisung und respec. Tollerirung der Emigrirten, Deportirten und Flüchtlinge betr.« vom 20./28. Okt. 1797 wurde zwischen bewaffneten Emigranten und deren Angehörigen, Zivilpersonen und deren Familien, Geistlichen und kurfürstlichen Untertanen unterschieden. Der Text, der vermutlich von dem Geheimen Justiz-Referendar Johann Nikolaus Freiherr von Stengel stammt, wurde nach dem Frieden

3. Das Chaos regeln

Baden auch, blieb es dabei, dass Emigranten grundsätzlich nur die zügige Durchreise durch kurpfälzisches Territorium gestattet war. Die Regierung ließ bestehende Emigrantenverordnungen erneuern und zum Teil auf andere Fremde anwenden²⁹⁴. Auch scheinen in der Kurpfalz Emigranten weiterhin stillschweigend geduldet worden zu sein²⁹⁵. Karl Theodors Nachfolger, Kurfürst Max IV. Joseph von Pfalz-Zweibrücken, verordnete 1802, dass französische Geistliche nur noch »aus den wichtigsten Gründen« geduldet würden, schließlich gebe es durch das Konkordat zwischen Napoleon und Papst Pius VII. keine glaubwürdigen Motive mehr für sie, die Rückkehr nach Frankreich aufzuschieben²⁹⁶.

In den Herzogtümern Jülich und Berg war die Situation anfangs um einiges entspannter. Da sie nicht an Frankreich grenzten, gehörten die Herzogtümer vor 1792 nicht zu den vorrangigen Zufluchtsgebieten der Emigranten. Als Anfang 1792 Emigrantenverbände aus den Österreichischen Niederlanden den Weg ins Rheinland einschlugen, verlangte die Regierung in Düsseldorf aufgrund der steigenden Anzahl Fremder strengere Kontrollen. Französische Emigranten mussten sich demnach mit Aufenthaltserlaubnissen ausweisen, die der in Koblenz wirkende Kommissär der französischen Prinzen, Marquis de Miran, ausgestellt hatte. Damit verließen sich auch die Düsseldorfer Behörden auf Verfahrensweisen der kurtrierischen Regierung²⁹⁷. Gleichzeitig warnte die Landesregierung die Bevölkerung öffentlich vor Anwerbungen durch die Emigrantenarmee²⁹⁸.

Im Jahr 1794 wurden auch in Jülich und Berg die Aufenthaltsbedingungen verschärft. Neben strengeren Überwachungsmaßnahmen beschloss man die Abweisung neuankommender Emigranten, die sich noch höchstens 48 Stunden in den Herzogtümern aufhalten durften²⁹⁹. Solche, die 1794 eine Aufenthalts-

von Campo Formio (17. Okt. 1797) in Teilen »emendiret«, *ibid.*, S. 146–166. Siehe auch Regierungsprotokoll vom 7. Nov. 1797, LA Speyer, Best. A 6, Nr. 539, fol. 4r. Zur Anwesenheit deutscher Kriegsflüchtlinge siehe die Emigrantenverzeichnisse vom 27. Sept. und 3. Okt. 1797 für Mannheim und Heidelberg, GLAK, Best. 77, Nr. 3885, S. 128–132, 139f.

²⁹⁴ Weisung an das Oberamt Oppenheim vom 7. Nov. 1797, LA Speyer, Best. U 178, Nr. 2060; Verordnung vom 7. Aug. 1798, GLAK, Best. 77, Nr. 3886, S. 87f.

²⁹⁵ Gutachten vom 20./28. Okt. 1797, *ibid.*, Nr. 3885, S. 155f.

²⁹⁶ Verordnung vom 3. März 1802, *ibid.*, Nr. 3886, S. 115.

²⁹⁷ Verordnungen vom 27. Febr. 1792 (RepJB Nr. 1986) und 27. März 1793 (RepJB Nr. 2007), SCOTTI (Hg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen [...] Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, Bd. 2, Nr. 2341, S. 725 bzw. Nr. 2360, S. 729. Zu Miran siehe HENKE, Coblentz, S. 206f.

²⁹⁸ Verordnung vom 18. Juli 1792 (RepJB Nr. 1995), SCOTTI (Hg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen [...] Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, Nr. 2351, S. 727.

²⁹⁹ Verordnungen vom 17. Jan. 1794 (RepJB Nr. 2024) und 31. Jan. 1794 (RepJB Nr. 2025), *ibid.*, Nr. 2375, 2376, S. 735. Zu den verschärften Aufenthaltsbedingungen, Verordnung vom 25. Febr. 1794 (RepJB Nr. 2028), *ibid.*, Nr. 2380, S. 736.

genehmigung erwirkt hatten, wurden zu unauffälligem und gesetzmäßigem Verhalten verpflichtet³⁰⁰. In den Sommermonaten 1794 entwickelte sich der Niederrhein zum Drehkreuz für französische Emigranten und Flüchtlinge aus den Österreichischen Niederlanden, die von den Revolutionstruppen besetzt worden waren. Als diese im Oktober das linksrheinische Jülich einnahmen, verordnete die von Düsseldorf nach Barmen ausgewichene Regierung die Ausweisung aller Emigranten aus den verbleibenden bergischen Gebieten im Rechtsrheinischen³⁰¹. Diese Landesverweise wurden in der Folge bis zur Mitte des Jahres 1795 mehrmals wiederholt³⁰². Vor dem Hintergrund des Separatfriedens von Basel, der Frankreichs Präsenz am Niederrhein seit April 1795 festigte, vermied die kurpfälzische Regierung jegliche Art von Provokation.

3.5 Die »gar zu nächste Nachbarschaft«: Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, Grafschaft Nassau-Saarbrücken und Oberamt Blieskastel

In den unmittelbar an Frankreich grenzenden Kleinstaaten in der Saargegend suchten bis Anfang des Jahres 1793, als die hier regierenden Fürsten selbst vor dem Einfall französischer Truppen flüchteten, besonders Emigranten aus Lothringen Zuflucht. Fremde waren lothringische Grenzgänger in dieser Umgebung nie wirklich gewesen, doch die Situation war mit dem Ausbruch der Revolution kompliziert geworden³⁰³. Reichsfürsten wie der Herzog von Pfalz-Zweibrücken, der neben den Grafen von Nassau-Saarbrücken und den Grafen von der Leyen flächenmäßig über den größten Anteil an Herrschaftsgebieten an der Saar verfügte, waren in ihren Souveränitätsrechten beschnitten worden³⁰⁴. Die faktische Auflösung ihrer Herrschaftsverhältnisse in französischen Landesteilen hatte ihnen klar vor Augen geführt, dass sie sich für den Fall eines militärischen Konflikts einem mächtigen Gegner gegenübersehen. Innerhalb kurzer Zeit waren die Fronten in der Saargegend somit verhärtet worden. Dies zeigte sich daran, dass seit Revolutionsausbruch beiderseits nicht nur die Grenzen,

³⁰⁰ Verordnungen vom 25. Febr. 1794, 2. Apr. 1794 (RepJB Nr. 2032) und 21. Juli 1794 (RepJB Nr. 2044), *ibid.*, Nr. 2381, S. 737; Nr. 2387, S. 738; Nr. 2399, S. 742.

³⁰¹ Verordnung vom 17. Okt. 1794 (RepJB Nr. 2054), *ibid.*, Nr. 2411, S. 745.

³⁰² Verordnungen vom 11. Nov. 1794 (RepJB Nr. 2058), 5. Dez. 1794 (RepJB Nr. 2062), 21. Apr. 1795 (RepJB Nr. 2080), 23. Juni 1795 (RepJB Nr. 2087), *ibid.*, Nr. 2418, S. 747; Nr. 2422, S. 748; Nr. 2438, S. 752; Nr. 2444, S. 753 f.

³⁰³ Verdeutlicht u. a. durch die Sprachproblematik. ULBRICH, Die Bedeutung der Grenzen, S. 154–156.

³⁰⁴ Siehe SCHUNK, Von der Souveränität des Königs.

3. Das Chaos regeln

sondern auch Landesfremde und Reisende aus benachbarten Gebieten strenger überwacht wurden³⁰⁵.

Die Haltung dieser Reichsfürsten gegenüber den Revolutionsemigranten wurde wesentlich bestimmt durch die unmittelbare Nähe zum großen Nachbarn Frankreich. Zwar bekräftigten die Reichsfürsten immer wieder ihre Neutralität³⁰⁶, doch die Duldung von *émigrés* schloss dies nicht aus. Am Zweibrücker Hof auf Schloss Karlsberg hielten sich bis 1793 fast durchgehend Emigranten auf, was auch die Aufmerksamkeit der französischen Geschäftsträger vor Ort erreichte³⁰⁷. Nach Maßgabe der zeitgenössischen Neutralitätsvorstellungen kam es aber darauf an, militärische Aktivitäten zu unterbinden. Als sich im Frühjahr 1792 kleinere Emigrantenverbände in den herzoglichen Ämtern Kastellaun und Trarbach einquartierten, bestand die Regierung darauf, dass sich die Emigranten den gültigen Landesgesetzen unterwarfen und sich unter keinen Umständen an Kriegsvorbereitungen beteiligten. Ihre Quartiergeber mussten sie im Voraus bezahlen, für notwendige Lebensmittel wurden feste Preise ausgehandelt³⁰⁸.

Aus Sicht der Regierung war die Gestaltung einer möglichst neutralen Aufnahmepolitik auch deswegen notwendig, weil verschiedene Ämter des Herzogtums an das Kurfürstentum Trier grenzten oder, wie zum Beispiel das Kröver Reich an der Mittelmosel, als Kondominate verwaltet wurden und somit unter verschärfter Beobachtung standen. Im Mai 1792 hatte Frankreich einen Gesandten mit der Mission betraut, das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken zu bereisen und die Emigrantenpolitik des Herzogs Karl August von Pfalz-Zweibrücken näher zu beobachten. Nach seinem Verbleib in Kusel berichtete der Amtmann Müller der Regierung, dass der Gesandte bekräftigt habe, man zweifle in Paris nicht an den »friedlichen Gesinnungen« des Herzogs, man habe aber »allein wegen dem Benehmen von Chur-Trier und der Nachbarschaft von selbigem, einen gewaltsamen Einbruch der Emigranten durch hiesige Gegenden

³⁰⁵ Siehe die auf Lothringer und Elsässer abzielende pfalz-zweibrückische Verordnung vom 28. Juni 1789, StadtA Zweibrücken, Best. H 5, Nr. 847. Sie wurde am 24. Nov. desselben Jahres nochmal wiederholt, *ibid.*, Best. H 6, Nr. 1260 (vgl. RepPFZ Nr. 3159, 3176).

³⁰⁶ TIMMERMANN, Die Saargegend, S. 50.

³⁰⁷ Siehe MANNLICH, *Histoire*, S. 335, 342, und – exemplarisch – das Schreiben von Maratray de Cussy vom 6. Okt. 1791, AMAE, CP, PDP, Nr. 127, fol. 218r–223v.

³⁰⁸ Reskript vom 15. Jan. 1792 sowie Bericht des Oberamts Kastellaun vom 25. März 1792 mit Anlage *Conditions sous lesquelles on recevra des gentilshommes Francois à Castellaun, LA Speyer*, Best. B 2, Nr. 2785, fol. 6r–7r, 34r–37r, 41r–42v. Dies entsprach der traditionellen Funktionsweise der herzoglichen Verwaltung in Pfalz-Zweibrücken, wo gedruckte Verordnungen Ausnahmen waren. Siehe SCHILLING, Pfalz-Zweibrücken, S. 1457.

befürchtet«³⁰⁹. Angesichts der brisanten Nachbarschaft mit Kurtrier verwundert es daher kaum, dass die herzogliche Regierung ihren Amtsmännern befahl, die Verordnungen kurpfälzischer Ämter zum Vorbild zu nehmen³¹⁰. Die Einquartierungen kleinerer Verbände, wie sie in Kastellaun und Trarbach gestattet wurden, waren allem Anschein nach Ausnahmen. Seit Mai 1792 durften sich französische Emigranten grundsätzlich höchstens 24 Stunden im Herzogtum aufhalten, somit also lediglich übernachten und durchreisen³¹¹.

Im Herbst 1792, als sich alliierte und Emigrantenverbände aus Frankreich zurückzogen, hielt die herzogliche Regierung an diesem Grundsatz fest. Der französische Geschäftsträger in Zweibrücken, Félix Desportes, sah in dieser Haltung eine geradezu vorbildliche Neutralität³¹². Ihm gegenüber erklärten auch die kurtrierischen Amtsmänner aus St. Wendel, dass sie, die sich näher an Zweibrücken als am kurtrierischen Territorium befanden, immerzu denselben Prinzipien des Herzogs von Pfalz-Zweibrücken gefolgt seien³¹³. Angesichts des militärischen Drucks, den Frankreich nun auf die Reichsterritorien an der Saar ausübte³¹⁴, mussten Bekundungen wie die von Desportes eine beruhigende Wirkung auf die Regierungen haben. Bis zu welchem Grad sie den Interessen Frankreichs regelrecht unterlegen waren, offenbarte sich in einer diplomatischen Affäre, die sich aus der Anwesenheit von ca. 200 bis 300 deportierten Priestern zwischen September 1792 und Februar 1793 entwickelte. Infolge des französischen Deportationsgesetzes vom 26. August 1792 hatte sich in Zweibrücken eine Gemeinschaft lothringischer Geistlicher eingefunden, welche die herzogliche Regierung unter der Voraussetzung, dass sie sich unauffällig

³⁰⁹ Bericht vom 19. Mai 1792, LA Speyer, Best. B 2, Nr. 2785, fol. 184r–185r. Der Missionsbericht des Gesandten Mengaud vom 23. Mai 1792 ist überliefert in AMAE, CP, PDP, Nr. 129, fol. 146r–151v. In diesem bestätigte Mengaud die neutrale Emigrantenpolitik des Herzogs von Pfalz-Zweibrücken.

³¹⁰ Reskript vom 1. Mai 1792 an das Oberamt Trarbach, LA Speyer, Best. B 2, Nr. 2785, fol. 103r.

³¹¹ »Passer et coucher, voilà tout ce que les héros de Coblentz peuvent attendre dans les domaines d'un prince qui a résolu de se conformer en tout à la conduite de l'Électeur palatin«, so umschrieb es der französische Gesandte Mengaud in seinem Bericht, AMAE, CP, PDP, Nr. 129, fol. 147r–147v. Vgl. auch LA Speyer, Best. B 2, Nr. 2785, fol. 190r–190v.

³¹² Desportes schlug seinen Vorgesetzten in Paris vor, über diese restriktiven Aufenthaltsbedingungen im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken in Zeitungen zu berichten, damit diese Haltung bei anderen Regierungen Nachahmung finden könne, Schreiben von Desportes vom 19. Okt. 1792, AMAE, CP, PDP, Nr. 130, fol. 11v–12v.

³¹³ Ibid., fol. 90r–90v.

³¹⁴ Besonders die Stationierung von französischen Truppen unter der Führung von General François-Christophe Kellermann beunruhigte Regierungen und Ämter. Siehe Schreiben Gattermanns vom 28. Mai 1792, LA Speyer, Best. B 2, Nr. 2785, fol. 190r–190v.

3. Das Chaos regeln

verhielten, bereitwillig aufnehmen wollte³¹⁵. Von Seiten der französischen Distrikte Bitsch und Saargemünd waren schnell Anschuldigungen zu vernehmen, die Gruppe wolle aus dem nahen Ausland gegen Frankreich agitieren. Vermittelt durch den französischen Gesandten Desportes wurden diese Vorwürfe an die herzogliche Regierung herangetragen, die ihrerseits an dem Betragen der Priester selbst nicht das Geringste auszusetzen hatte. In Frankreich allerdings sorgte die Angelegenheit für ernsthafte Spannungen zwischen Desportes, dem französischen Außenminister Pierre Henri Hélène Lebrun-Tondu und den Distrikten. Herzog Karl August wehrte sich entschieden gegen die Vorwürfe, in seinen Territorien je frankreichfeindliche Aktivitäten geduldet zu haben. Er bat den französischen Außenminister unter Beteuerung seiner freundschaftlichen Gesinnungen um Mitteilung, was er hinsichtlich der deportierten Priester zu verfügen habe. Bevor der Herzog auf Geheiß des Außenministers handeln konnte, waren die Geistlichen aus freien Stücken weggezogen³¹⁶.

In der Grafschaft Nassau-Saarbrücken verfolgte Fürst Ludwig eine ähnliche Linie. Einem Regierungserlass vom 27. April 1791 zufolge durften sich französische Emigranten höchstens drei Tage in der Grafschaft aufhalten, ausschließlich in Gasthäusern³¹⁷. Am 28. Juni 1791 wurde eine Aufenthaltserlaubnis von höchstens 24 Stunden verordnet³¹⁸. Aus Sicht der Grafschaft war es wichtig, Neutralität ostentativ zu demonstrieren, denn mit den Oberämtern Saarbrücken, St. Johann, Ottweiler, Teilen der Grafschaft Saarwerden sowie Ortschaften der Abtei Wadgassen umfasste das Fürstentum exponierte Besitzungen an der Grenze zu Frankreich. Die Bemühungen um einen neutralen Umgang mit den Emigranten zeigten Erfolg, denn nach Ansicht des französischen Gesandten Desportes hatte der Graf durch seine restriktive Emigrantenpolitik Frankreich immerzu größten Respekt gezollt³¹⁹. Hinzu kam, dass viele Emigranten aufgrund der Zuspitzung der militärischen Lage an der Grenze selbst von einem längeren Verbleib in der Grafschaft absahen, wie auch die Saarbrücker Amtmänner vermuteten. Die »gar zu nächste Nachbarschaft, und die von ihnen befürchtete Sicherheit« ließen sie demnach andere Wege einschlagen³²⁰.

³¹⁵ Vgl. Précis sur la conduite du duc de Deux-Ponts, AMAE, CP, PDP, Nr. 130, fol. 38r–41r.

³¹⁶ CONSTANTIN, Un épisode de la déportation, S. 269. Die Affäre wurde auch in der Presse aufgegriffen. Siehe GdC, Beil. Nr. 98 vom 11. Dez. 1792.

³¹⁷ LA Saarbrücken, Best. N-S II, Nr. 4056, fol. 1. Siehe auch SITTEL (Hg.), Sammlung, S. 135.

³¹⁸ LA Saarbrücken, ArchSlg.HV A 540.

³¹⁹ AMAE, CP, PDP, Nr. 130, fol. 42r–43v, 198r–198v.

³²⁰ LA Saarbrücken, ArchSlg.HV A 540.

Mit dem Oberamt Blieskastel verfügten die Grafen von der Leyen ihrerseits über eine grenznahe Besitzung, die schon im Spätsommer 1789 große Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte, als nämlich die regierende Reichsgräfin Marianne eine Reichsexekution gegen aufständische Untertanen verfügte und mehrere Ortschaften militärisch besetzen ließ. Die Proteste gegen soziale und kommunale Missstände nahmen damit kein Ende. Befeuert durch die ideellen Versprechungen der französischen Expansion, die sich in der Saargegend früh bemerkbar machte, verschärfen sich die politischen Gegensätze in diesem Grenzgebiet. Als Zufluchtsraum verlor es seine sicherheitsstiftende Wirkung nach und nach³²¹. Ihrerseits suchte die Gräfin zwar den Kontakt zu hochrangigen Emigranten³²², auch vermietete ihre Familie den französischen Prinzen den Leyenschen Hof in Koblenz, der sich schnell zum Treffpunkt für Gegenrevolutionäre entwickelte³²³. Dennoch versuchte sie gegenüber Frankreich deutlich herauszustellen, dass ihre Emigrantenpolitik von neutralen Grundsätzen geleitet sei. Verlautbarungen dieser Art nahmen im Sommer 1792 zu, als die kleine Reichsgrafschaft zunehmend militärische Drohungen zu spüren bekam³²⁴. Vor diesem Hintergrund ließ auch die Gräfin am 7. Oktober 1792 per Erlass alle Flüchtlinge und deportierten Priester aus der Grafschaft ausweisen, die zum Teil im nahe gelegenen Kurfürstentum Trier nach neuen Aufenthaltsmöglichkeiten suchten³²⁵.

Bis Mai 1793 waren die Fürsten und Grafen von Pfalz-Zweibrücken, Nassau-Saarbrücken und von der Leyen selbst geflüchtet, um dem Einfall und der drohenden Festnahme durch französische Truppen zu entgehen. Für Revolutionsflüchtlinge und deportierte Priester waren die Reichsterritorien an der Saar bereits im Frühjahr 1793 ein gefährliches Pflaster geworden, wie auch der Fluchtbericht des lothringischen Priesters Claude-François Dumesnil

³²¹ LAUFER, Munizipalisierung; RIES, Die Reaktion.

³²² MANNLICH, Histoire, S. 342.

³²³ So HENKE, Coblenz, S. 113; der Text des Mietvertrags in LHAK, Best. 48, Nr. 3422, Nr. 6.

³²⁴ Schreiben von Maratray de Cussy vom 25. Apr. 1792, AMAE, CP, PDP, Nr. 129, fol. 87r–88v; LAUFER, Munizipalisierung, S. 332. Vielsagend war die abschlägige Antwort des Hauses von der Leyen auf die Anfrage französischer Adelsemigranten im Apr. 1792, gräfliche Gebäude in Hönningen und Saffig anzumieten. Die angespannte Lage erlaube es ihnen nicht, »das geringste zu wagen, was dieser Nachbarschaft mißfallen oder zu einigem Verdacht Anlaß geben [konnte]«, LHAK, Best. 48, Nr. 3422.

³²⁵ RIES, Die Reaktion, S. 76. Vgl. Dokument Nr. 17 in SCHMITT (Hg.), Französische Revolution, S. 94. Diese Maßnahme fand auch Erwähnung in einem Schreiben von Desportes vom 3. Nov. 1792, AMAE, CP, PDP, Nr. 130, fol. 49r–50r. In seinem Tagebuch notierte Laurent Chatrian im Okt. 1792 die Ankunft von ausgewiesenen Geistlichen in Trier, CC, BD Nancy, MC 123, S. 144.

3. Das Chaos regeln

eindrucksvoll bezeugt³²⁶. Frühere Neutralitätsbekundungen der Reichsfürsten sowie pazifistische Versicherungen von Seiten französischer Gesandten waren schnell entkräftet worden³²⁷, sodass weitere Verbleibsmöglichkeiten für Emigranten nur unter Inkaufnahme gehöriger Risiken denkbar waren. Auf andere Aufnahmestaaten wiederum hatten die Nachrichten von der Besetzung der Saargegend eine alarmierende Wirkung. Im kurtrierischen St. Wendel etwa lösten sie Forderungen nach verschärften Verordnungen aus³²⁸.

3.6 »Der Herr müsse immer Herr bleiben«: Herzogtum Württemberg und Österreichische Vorlande³²⁹

Ebenso wie andere Reichsstände war das Herzogtum Württemberg seit August 1789 unmittelbar von den Beschlüssen der Nationalversammlung betroffen, die ihm seine linksrheinischen Besitzungen um Horburg und Reichenweier im Elsass sowie Montbéliard streitig machten. Im Gegensatz zu anderen Landesfürsten versuchten die württembergischen Herzöge, Konflikten mit Frankreich von Anfang an entschiedener auszuweichen. Diese Zurückhaltung entsprach den realpolitischen Möglichkeiten Württembergs. Gehemmt durch Ständekämpfe, Unruhen und drei Herrscherwechsel befand sich das Herzogtum im Laufe der 1790er-Jahre in einer schwachen Position³³⁰.

Um Bruskierungen der Revolutionsführung zu vermeiden, galt es, dem Aufenthalt französischer Emigranten enge Schranken zu setzen. Abgesehen von der Rheinburg Sponeck verfügte das Herzogtum zwar über keine direkten Grenzen mit Frankreich, doch formten die württembergischen Ämter offenbar genau aus diesem Grund ideale Einsatzgebiete für Werber der Emigrantearmee, wie Anlass und Ergebnisse der Reise des württembergischen Agenten Franz Georg Anton von Miller im Sommer 1791 bezeugen³³¹. Der Zulauf von Emigranten im nahen Ettenheim, wo sich unter den Augen des Straßburger Kardinals Rohan die sogenannte Legion Mirabeau formierte, lief den Absichten der württembergischen Regierung deswegen entgegen. Zwar handelte sie

³²⁶ Siehe Kap. 6.2.

³²⁷ LAUFER, Munizipalisierung, S. 345. In einer öffentlichen Proklamation vom 2. Juni 1793 unterstellten Volksrepräsentanten bei der Rhein-Mosel-Armee u. a. der Gräfin von der Leyen eine offenkundig gegenrevolutionäre Haltung, WiBi Trier, Ms 2208 1783 2^o, fol. 84r.

³²⁸ PLANZ, Stadt (und Amt) St. Wendel, S. 70f.

³²⁹ Siehe Kap. 3.1, Anm. 8.

³³⁰ Allg. dazu PRESS, Südwestdeutschland; KUHN, Württemberg.

³³¹ HOCHSTUHL, Am Oberrhein.

im Umgang mit den Emigranten zur vollen Zufriedenheit des französischen Gesandten, doch die Kriegsdrohungen Frankreichs richteten sich auch gegen den schwäbischen Reichskreis³³². Während sich in der Straßburger Exklave Ettenheim im Sommer 1791 schätzungsweise 1800 Emigranten aufhielten, bemühte sich Herzog Karl Eugen tatkräftig um die Auflösung dieses für Württemberg und andere Reichsstände riskanten Standorts. Im Februar 1792 berief er zu diesem Zweck in Hornberg eine Konferenz ein. Sie endete mit der Vereinbarung, dass die Legion in die Dienste der Fürsten von Hohenlohe übergehen und damit von einem Reichsstand übernommen werden sollte, der nicht zum schwäbischen Reichskreis gehörte³³³. Wie sehr dem Herzog an der zügigen Fortschaffung der Legion gelegen war, zeigte sich daran, dass er hohenlohische Bauern, die sich ihrerseits gegen den Einzug des fremden Verbands wehrten, mit militärischen Mitteln maßzuregeln drohte. Den hohenlohischen Gesandten Freiherr von Löwenfeld ließ Herzog Karl Eugen in diesem Zusammenhang unmissverständlich wissen: »Der Herr müße immer Herr bleiben«³³⁴.

Mittels dieser und anderer Maßnahmen konnte die Regierung vor Frankreichs diplomatischer Vertretung ihre neutralen Grundsätze unter Beweis stellen³³⁵. In den Jahren 1792 und 1793 hielten sich in Württemberg, besonders in Stuttgart und Ludwigsburg, kleinere Emigrantengruppen auf, die Sondergenehmigungen erlangt hatten und unter strenger Beobachtung des Kammerrats Ludwig Christian Karl Liebenau standen³³⁶. Anfang 1794 verschärfte die Regierung die Aufenthaltsbedingungen, indem sie bis auf die unterstützungsbedürftigen alle Emigranten auswies³³⁷. Gleichzeitig erweiterte sie die Fremdenüberwachung³³⁸. In einem Schreiben an den Markgrafen von Baden betonte Herzog Ludwig Eugen, »daß mehrere unglückliche Emigranten auch in Meinen Landen sich aufhalten, welche durch ihre bedauernswürdige Umstände sich Meiner Unterstützung würdig machen, und zu deren Besten Ich bereits beträchtliche

³³² Schreiben Mackaus vom 19. Nov. 1791, AMAE, CP, Wurtemberg, Nr. 35, fol. 420r–421r; auch BORCK, *Der schwäbische Reichskreis*, S. 68.

³³³ OSTERRITTER, *Die französische Emigrantenlegion*, S. 106; WÜHR, *Die Emigranten*, S. 121–137.

³³⁴ *Diarium Löwenfeld* (Kopie), HStA Stuttgart, A 8, Bü 34, Qu. 87.

³³⁵ AMAE, CP, Wurtemberg, Nr. 36, fol. 438r–441r. Weitere Beispiele: RepWÜ Nr. 3945, 3985.

³³⁶ Unterthänigstes Anbringen des Geheimen Rats vom 18. Febr. 1793, HStA Stuttgart, A 202, Bü 2138; Auszug Geheimratsprotokoll vom 13. Febr. 1794, *ibid.*, Bü 2888, Nr. 29.

³³⁷ Reskript vom 2. Jan. 1794, *ibid.*, Nr. 19.

³³⁸ Generalreskript vom 18. Aug. 1794, REYSCHER (Hg.), *Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung*, S. 1095; CHRISTLIEB (Hg.), *Real-Index*, S. 4.

3. Das Chaos regeln

Kosten verwendet habe«³³⁹. Am 4. August 1796, kurz bevor es der österreichischen Armee gelingen sollte, den Vormarsch französischer Revolutionstruppen in Süddeutschland abzuwenden, verordnete Ludwig Eugens Nachfolger, Herzog Friedrich Eugen, schließlich die Ausweisung aller Emigranten, die »schlechterdings unter keinem Vorwand« mehr Aufnahme im Herzogtum finden sollten³⁴⁰. Für die Haltung der herzoglichen Regierung blieb diese Entscheidung maßgeblich, denn die Aus- und Abweisungen wurden in der Folge mehrmals wiederholt³⁴¹. Im späteren Kurfürstentum wie auch im Königreich Württemberg fanden diese Verordnungen ebenfalls Anwendung³⁴².

In den vorderösterreichischen Gebieten nahm die Landesregierung unter der Leitung ihres Präsidenten Joseph Thaddäus von Sumerau eine ähnliche Haltung an. Restriktiver als die Einstellung der österreichischen Regierung in den Niederlanden, jedoch liberaler als die Bestimmungen in den Erblanden, handelte es sich in den österreichischen Vorlanden um Maßnahmen »begrenzter Duldung bei starker Kontrolle«³⁴³. Das Hauptmotiv obrigkeitlicher Fremdenüberwachung bestand zunächst in der Abwehr revolutionärer Propaganda³⁴⁴. Erst am 30. Juni 1792 wurden die Maßnahmen in Form einer umfangreichen Vorschrift für französische Emigranten spezifiziert. Ein längerer Aufenthalt war demnach nur noch mit einer Sondergenehmigung der Regierung möglich. Freiwillige für die militärischen Verbände seien »auf den geradesten Wege« ins Rheinland oder in Richtung der Niederlande zu eskortieren. Grenznahe Ortschaften wurden angewiesen, Neuankömmlinge nach Freiburg zu verweisen, wo über Aufenthaltsgenehmigungen entschieden werden sollte. Die Regierung verfolgte dabei den übergeordneten Plan, die Ansammlung französischer Emigranten neben Freiburg auf Rottenburg, Ehingen und Konstanz zu konzentrieren³⁴⁵. Abgesehen davon, dass die Emigranten damit von der Rheingrenze fern-

³³⁹ Schreiben vom 8. März 1794, GLAK, Best. 206, Nr. 2646.

³⁴⁰ Verordnung vom 4. Aug. 1796 (RepWÜ Nr. 4085), StA Ludwigsburg, JL 403, Bü 10.

³⁴¹ So am 2. Okt. 1797 und 28. März 1804, REYSCHER (Hg.), Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung, S. 1118; RepWÜ Nr. 4117.

³⁴² Besonders die Ablehnung von ehemaligen Angehörigen des Corps Condé hat sich in den Akten niedergeschlagen, StA Ludwigsburg, D 51, Bü 372; D 51, Bü 400; D 52, Bü 1049. Auch den Emigranten des Jahres 1815 wurde nur die Durchreise durch das Königreich gestattet, Beispiele *ibid.*, D 52, Bü 1116 und D 52, Bü 1125.

³⁴³ MOSER, Die französische Emigrantenkolonie, S. 18.

³⁴⁴ KAGENECK, Das Ende der vorderösterreichischen Herrschaft, S. 80.

³⁴⁵ Verordnung vom 30. Juni 1792, StA Ludwigsburg, B 532 II, Bü 15. Wenngleich hier nicht erwähnt, zählte vermutlich auch Villingen zu den von der Regierung ausgewählten Aufenthaltsorten, MOSER, Die französische Emigrantenkolonie, S. 19. Zu Freiburg ECKER, Bedauernswerte Unglückliche.

gehalten wurden, ließ sich ihre Präsenz in den Städten noch am besten überwachen³⁴⁶. Eine Ausnahme bildete die Situation in der Landvogtei Ortenau, in der zwischen 1792 und 1797 eine beträchtliche Anzahl französischer Emigranten aufgenommen wurde, die unter ständiger Aufsicht der vorderösterreichischen Behörden standen. Besonders im Winter 1793/94, zur Zeit der »grande fuite«, nahmen die ortenauschen Gemeinden viele Emigranten auf³⁴⁷.

Die Konzentration der Emigranten in ausgewählten Städten erwies sich in Vorderösterreich als praktikable Lösung. Ähnlich wie die kurpfälzische Regierung, die Weiterwanderungen nach München verhinderte, trug die Landesregierung in Freiburg dazu bei, dass größere Ansammlungen in den Erblanden vermieden werden konnten. Für Letztere wurde am 5. Januar 1793 eine strenge Passpflicht verordnet, wobei die Emigranten in den vorderösterreichischen Landen weniger Auflagen erfüllen mussten³⁴⁸. Offenkundig suspekte Personen, emigrierte Jakobiner oder ehemalige Angehörige des Corps Condé zum Beispiel, lehnte die Regierung in Vordösterreich jedoch ab³⁴⁹.

3.7 Improvisierte Migrationsregime: ein Zwischenfazit

In den Zufluchtsstaaten sorgte die Emigrantenzuwanderung innerhalb weniger Jahre für eine rege Gesetzgebungstätigkeit. Die Gründe dafür ausschließlich in politischen Überzeugungen der Landesregierungen zu suchen, wäre zu kurz gegriffen. Bedingt durch innenpolitische Spannungen, konfliktreiche Herrschaftswchsel oder faktische Lahmlegungen ganzer Verwaltungsapparate waren die Voraussetzungen für die Gesetzgebung sehr ungleich. Mit der binären Zuschreibung von Emigrantenfreundlichkeit beziehungsweise -feindlichkeit sind die wechselhaften Positionen der Regierungen nicht angemessen zu bestimmen³⁵⁰. Aus der Tatsache, dass viele der Landesfürsten einen Krieg gegen Frankreich befürworteten, folgte nicht zwangsläufig ihre Unterstützung für die Emigranten. Auch die schiere Anzahl der Normsetzungen verbietet undifferenzierte Gegenüberstellungen. Allein in den untersuchten Staaten lassen sich ins-

³⁴⁶ KAGENECK, Das Ende der vorderösterreichischen Herrschaft, S. 81; SCHMID, Der vorderösterreichische Breisgau, S. 326. Siehe z. B. die Emigrantenverzeichnisse für Freiburg in GLAK, Best. 200, Nr. 1332.

³⁴⁷ Siehe Kap. 5.4.3.

³⁴⁸ Vgl. dazu auch MOSER, Die französische Emigrantenkolonie, S. 21 f.

³⁴⁹ Präsidialvorschrift vom 19. Sept. und Verordnung vom 5. Dez. 1794, StA Ludwigsburg, B 532 II, Bü 15. Zum Corps Condé SPECKLE, Das Tagebuch, S. 119, und FISCHER, Französische Emigranten im Markgräflerland.

³⁵⁰ PESTEL, WINKLER, Provisorische Integration, S. 143.

3. Das Chaos regeln

gesamt weit über 200 Emigrantenverordnungen nachweisen. Somit zeigt sich, dass unser Verständnis der Migrationsregime auch auf Fälle temporärer, dynamischer und kleinräumiger Wanderungsbewegungen zu beziehen ist. Die staatlichen Steuerungsabsichten richteten sich dabei weniger auf einen langfristigen Integrationsprozess als vielmehr darauf, die Migration auf bestimmte Zeit politisch, gesellschaftlich und humanitär unbeschadet zu bewältigen. Auch weil die Regierungen grundsätzliche Entscheidungen im Umgang mit den Emigranten aus diplomatischen und militärischen Erwägungen hinauszögerten, erforderten die turbulenten 1790er-Jahre ständige Anpassungen ihrer Emigrantenpolitik.

Zusammengenommen stehen die Verordnungen für das Ordnungshandeln von Staaten, die sich angesichts von Revolution und Migration mehr denn je herausgefordert sahen. In keinem der untersuchten Staaten reichte die bestehende Gesetzgebung aus, um die Mobilität effektiv regulieren zu können. Wenn überhaupt spezifische Migrationsverordnungen existierten, waren sie meist für kleinräumige Wanderungen von Arbeitsmigranten oder sozialen Randgruppen ausgelegt³⁵¹. Die Umstände der französischen Emigration verlangten den legislativen Instanzen daher eine experimentelle Vorgehensweise ab. Im Fall der rheinländischen Territorien entsprach dies zum Teil der Tradition³⁵², doch auch andere Aufnahmestaaten reagierten auf ähnliche Weise. In aller Deutlichkeit fand die Improvisationsbereitschaft ihren Ausdruck in der Absicht mehrerer Regierungen, auf die Mitarbeit von Emigranten zu setzen. Diese traten als Kommissare der Prinzen in Erscheinung, wirkten als informelle Interessenvertreter an Fürstenhöfen oder überwachten als Mitglieder spezieller Komitees die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen.

Da Normierungsversuche auf Reichsebene ausblieben und, wenn überhaupt, erst spät erkennbar wurden, mussten die Regierungen ihre Verordnungen auf den Prüfstand stellen. Im Sinne der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sahen so zwar das Reichsgutachten vom 22. März 1793, das Hofratifikationsdekret vom 30. April 1793 oder das Hofdekret vom 12. Mai 1793 gewisse Aufenthaltsrestriktionen vor, doch für die Gesetzgebung der hier interessierenden Staaten spielten sie keine Rolle³⁵³. In Ermangelung übergeordneter Muster entwickelte die Gesetzgebung der österreichischen Regierung in den Niederlanden einen Vorbildcharakter, so etwa für den fränkischen Reichskreis und die preußische Regierung³⁵⁴. Zeitweise galt dies auch für kurtrierische und kurpfälzische Verordnungen, an denen sich benachbarte Staaten orientierten. In

³⁵¹ FATA, *Mobilität und Migration*, S. 69.

³⁵² HÄRTER, *Von der Friedenswahrung zur »öffentlichen Sicherheit«*, S. 190.

³⁵³ *Neues Reichs-Tags-Diarium*, S. 139–143, 156–189.

³⁵⁴ Weitere Bemerkungen die Aufnahme der französischen Auswanderer im fränkischen Kreiß betr. (15. Febr. 1792), StA Ludwigsburg, B 298, Bü 159 und HZAN, GA 25,

umgekehrter Weise suchten sich Regierungen auch voneinander abzugrenzen, indem sie beispielsweise striktere Aufenthaltsbedingungen formulierten. Einzig den geistlichen Staaten bot das Kirchenrecht eine normative Vorlage, anhand derer die verantwortlichen Instanzen Ausnahmegenehmigungen für geistliche Emigranten ebenso legitimierten wie die Abweisung geschworener Priester.

Während des Ersten Koalitionskrieges entwickelte sich die Emigrantenaufnahme zu einer politisch-diplomatischen Angelegenheit, die die Regierungen generell zu härteren Maßnahmen schreiten ließ. Um dem Eindruck entgegenzuwirken, dem Schutz der Emigranten mehr Bedeutung beizumessen als den künftigen Beziehungen zu Frankreich, suchten viele Aufnahmestaaten ihre völkerrechtliche Neutralität unter Beweis zu stellen. Vielfach galten diese Bemühungen den französischen Gesandten, die der Emigrationsproblematik viel Aufmerksamkeit widmeten. Getrieben wurde diese Politik von der eigenen Existenzangst, besonders im Fall militärisch schwacher Staaten, die abgesehen von der drohenden Auseinandersetzung mit Frankreich mit innenpolitischen Unruhen zu kämpfen hatten. Politische Pläne, humanitäre Erwägungen oder Motive der Standesverbundenheit, die im Umgang mit den Emigranten maßgeblich gewesen waren, traten in den Hintergrund. Trotz aller Unterschiede glichen sich die Gesetzgebungen einander somit an. Die beschlossenen Ausweisungen zeugen davon: Sie betrafen zunächst Militärs und wurden anschließend auf andere Gruppen ausgeweitet. Aus Sicht der Emigranten war ein weiterer Verbleib im Grunde nur mittels einer obrigkeitlichen Ausnahmegenehmigung möglich. Die Handhabung der Verordnungen lag somit im Ermessen der Behörden und war nicht selten abhängig von der Empathie einzelner Funktionsträger. Ein klares Ende der Emigrantengesetzgebung ist dabei nicht zu bestimmen. Die Verordnungen waren ursprünglich zwar spontane Notmaßnahmen, die in der Folge je nach Lage und Bedarf allerdings erweitert, erneuert oder verschärft wurden, bevor sie dann in Registrierungsgesetze des 19. Jahrhunderts übergingen. Damit glich die Entwicklung der kontinentaleuropäischen Migrationsregime dem britischen Alien Act von 1793, der auf ähnliche Weise im späteren britischen Einwanderungssystem fortbestand³⁵⁵.

Bü 191 (hier bes. Note sur les mesures prises par le gouvernement général des Pais-Bas à l'égard des émigrés français); HÖPEL, Emigranten, S. 57 f.

³⁵⁵ SCHULTE BEERBÜHL, *Conflicting Aims*, S. 36.